



16. Evangelische Landessynode

Stuttgart, 25. März 2023

08:30 Uhr

hybride Sitzungsform (Präsenzmeeting sowie Webmeeting)

24. Sitzung

unter dem Vorsitz der **Präsidentin Foth**, Sabine
der **Stellv. Präsidentin Bleher**, Andrea

Anwesend vom Oberkirchenrat:	Landesbischof Gohl , Ernst-Wilhelm; Direktor Werner , Stefan; Prälatischen Wulz , Gabriele; Arnold , Gabriele; Prälatischen Schoch , Markus; Albrecht , Ralf; Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte Heckel , Prof. Dr. Ulrich; Rivuzumwami , Carmen; Nothacker , Kathrin; Frisch , Dr. Michael; Antoine , Dr. Jörg; Schuler , Christian; Noller , Prof. Dr. Annette
Sprecher der Landeskirche:	Peter , Dan
Fehlende Synodale:	Auth-Hofmann , Birgit; Blümcke , Simon; Eisenhardt , Matthias; Faißt , Anja; Frank , Hansjörg; Kanzleiter , Götz; Keitel , Gerhard; Klingel , Angelika; Mihy , Gabriele; Nathan , Christian; Probst , Dr. Hans-Ulrich; Sawade , Annette; Scheffler-Duncker , Marion; Söhner , Johannes
Gäste:	Kuttler , Dr. Friedemann (Mitglied der 13. Synode der EKD); Lohmann , Ilse (Stellv. Präsidentin der Badischen Landessynode); Maier , Dr. Gerhard (Landesbischof i. R.); Oehlmann , Dr. Karin (Kirchenhistorikerin); Renz , D. Eberhardt (Landesbischof i. R.); Schneider , Inge (Präsidentin der 15. Landessynode)

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
I. Schwerpunkthalbtage Kirchenverfassung			
„Kirche in guter Verfassung?“			
Begrüßung durch die Präsidentin			
Präsidentin Foth, Sabine	1315	Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje	1339
		Direktor Werner, Stefan	1340
		Oehlmann, Dr. Karin	1340
		Kampmann, Prof. Dr. Jürgen	1340
Einführung in den Vormittag durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses			
Müller, Christoph	1315	Schlusswort	
		Müller, Christoph	1341
		Präsidentin Foth, Sabine	1341
Kirchen„bild“ und Kirchen„verfassung“ in der württembergischen Landeskirche: Theologisch Grundlegendes – rechtlich Etabliertes – blinde Flecken?			
Kampmann, Prof. Dr. Jürgen	1316	II. Wahlen	
		(Durchführung der Wahlhandlung)	
		a) in den Aufsichtsrat Mütterkurheim Württemberg gGmbH (Wahlvorschlag an Gesellschafterversammlung)	
		Präsidentin Foth, Sabine	1342
		Böhler, Matthias	1342
		b) in die Steuerungsgruppe Innovationsprozess	
		Präsidentin Foth, Sabine	1342
		Holland, Anja	1342
		Reif, Peter	1342
		Gall, Britta	1342
		Münzing, Kai	1342
		Bohnet, Dr. André	1342
		c) in die Steuerungsgruppe #miteinander-Fonds (ehemals: Steuerungsgruppe Energiefonds)	
		Präsidentin Foth, Sabine	1342
		Simpfendorfer, Renate	1342
		d) in die Steuerungsgruppe „Diakonie und Kirche in Württemberg – Kirchenmitgliedschaft und Kirchenzugehörigkeit in kirchlich-diakonischen Arbeitsfeldern	
		Präsidentin Foth, Sabine	1343
		Bohnet, Dr. André	1343
		e) in den Landesausschuss der LAGES – Ev. Senior*innen in Württemberg	
		Präsidentin Foth, Sabine	1343
		f) in den Ältestenrat	
		Präsidentin Foth, Sabine	1343
		Jungbauer, Dr. Harry	1343
		g) in den Geschäftsführenden Ausschuss	
		Präsidentin Foth, Sabine	1343
		Jungbauer, Dr. Harry	1343
Moderierter Disput und Diskussionsrunde			
Müller, Christoph	1331		
Präsidentin Foth, Sabine	1331		
Oberkirchenrat Antoine, Dr. Jörg	1331		
Direktor Werner, Stefan	1331		
Plümicke, Prof. Dr. Martin	1331		
Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael	1332		
- A u s s p r a c h e -			
Müller, Christoph	1338		
Schöll, Dr. Gabriele	1338		
Hörnig, Prof. Dr. J. Thomas	1338		

Seite

Seite

III. Aktuelle Stunde

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea	1343
Klärle, Prof. Dr. Martina	1343
Hauch, Hans Martin	1344
Schultz-Berg, Eckart	1344
Ehrmann, Dr. Markus	1345
Bauer, Ruth	1345
Simpfendorfer, Renate	1346
Hillebrand, Christoph	1346
Mörk, Christiane	1346
Schradi, Michael	1347
Reif, Peter	1347
Schöll, Dr. Gabriele	1348
Hanßmann, Matthias	1348
Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje	1348
Stähle, Holger	1348

IV. Zuwahl von Vertreter:innen des internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode

- Bericht -

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea	1349
Crüsemann, Yasna mit Antrag Nr. 07/23	1349

- Aussprache -

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea	1351
Abstimmung (Annahme)	

V. Besetzung von Leitungsstellen im OKR

- Bericht -

Präsidentin Foth, Sabine	1351
Plümicke, Prof. Dr. Martin	1351

VI. Digitales Abstimmungstool für die Landessynode

- Bericht -

Präsidentin Foth, Sabine	1353
Stellv. Präsident Eißler, Johannes	1353

- Aussprache -

Präsidentin Foth, Sabine	1353
Volz, Thorsten	1353
Wörner, Tobi	1353
Walter, Ralf	1353
Röhm, Karl-Wilhelm	1354
Plümicke, Prof. Dr. Martin	1354
Bleher, Andrea	1354
Kampmann, Prof. Dr. Jürgen	1354
Direktor Werner, Stefan	1355
Hanßmann, Matthias	1355

VII. Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses

- Bericht -

Präsidentin Foth, Sabine	1355
Stellv. Präsident Eißler, Johannes	1355

VIII. Selbständige Anträge**1. Auflösung Theophil-Wurm-Stiftung**

Präsidentin Foth, Sabine	1356
Direktor Werner, Stefan mit Antrag Nr. 02/23	1356

(Verweisung an den Finanzausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend). 0000

2. Öffnung der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt

Präsidentin Foth, Sabine	1356
Jungbauer, Dr. Harry mit Antrag Nr. 03/23	1356

(Verweisung an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses)

3. Unterstützung von Jobsuche für Partnerinnen und Partnern von Pfarrpersonen

Präsidentin Foth, Sabine	1356
Jungbauer, Dr. Harry mit Antrag Nr. 04/23	1356

(Verweisung an den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung unter Beteiligung des Finanzausschusses)

4. Qualitätssicherung der Ausbildung von Theologinnen und Theologen in der Landeskirche

Präsidentin Foth, Sabine	1357
Jungbauer, Dr. Harry mit Antrag Nr. 05/23	1357

(Verweisung an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses)

5. Unterstützung im Pfarramt durch emeritierte Pfarrfrauen und Pfarrer

Präsidentin Foth, Sabine	1357
Schweikle, Renate mit Antrag Nr. 06/23	1357

(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses)

6. Weitere Flexibilisierung von Teilzeitregelungen und der Residenzpflicht

Präsidentin Foth, Sabine	1358
Volz, Thorsten mit Antrag Nr. 08/23	1358

(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung). 0000

7. Flexibilisierung des RU-Deputats im Pfarrerdienstrecht

Präsidentin Foth, Sabine

Seite	Seite		
Steinfurt, Amrei mit Antrag Nr. 09/23	1358	13. Erprobung einer „Ehrenamtskirche“ im Rahmen des PfarrPlans 2030	
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses)		Präsidentin Foth, Sabine	1361
8. Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes der Schulstiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg		Hanßmann, Matthias mit Antrag Nr. 15/23	1361
Präsidentin Foth, Sabine	1359	(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung)	
Blessing, Marion mit Antrag Nr. 10/23	1359		
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend).	0000	IX. Förmliche Anfragen	
9. Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes der Ev. Seminarstiftung		1. zur Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern (Nr. 37/16)	
Präsidentin Foth, Sabine	1359	Präsidentin Foth, Sabine	1361
Blessing, Marion mit Antrag Nr. 11/23	1359	Oberkirchenrätin Nothacker, Kathrin	1362
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend).	0000	2. zu Häusern im Niedrigpreissegment für Kinder- und Jugendgruppen und Familien (Nr. 38/16)	
10. Änderung der Ordnung Evangelische Akademie (OEA)		Präsidentin Foth, Sabine	1362
Präsidentin Foth, Sabine	1360	1362	
Crüsemann, Yasna mit Antrag Nr. 12/23	1360	3. zum Aktuellen Stand Umsetzung Inklusionsvereinbarung – Umgang mit Schwerbehinderungen (Nr. 39/16)	
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend)		Präsidentin Foth, Sabine	1363
11. ACK-Regelung nach § 1d KAO		Oberkirchenrätin Nothacker, Kathrin	1363
Präsidentin Foth, Sabine	1360	4. zum Thema Transidentität und Intersexualität (Nr. 40/16)	
Reif, Peter mit Antrag Nr. 13/23	1360	Präsidentin Foth, Sabine	1364
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Diakonie und den Ausschuss für Bildung und Jugend)		Oberkirchenrat Heckel, Prof. Dr. Heckel	1364
12. Kirchensteuerpflicht bei Umgemeindung		5. zur Durchführung von Vikariatskursen und Seelsorgefortbildungen (Nr. 41/16)	
Präsidentin Foth, Sabine	1361	Präsidentin Foth, Sabine	1365
Blessing, Marion mit Antrag Nr. 14/23	1361	Oberkirchenrätin Nothacker, Kathrin	1365
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses)		X. Abschluss durch den Landesbischof	
		Präsidentin Foth, Sabine	1366
		Landesbischof Gohl, Ernst-Wilhelm	1366

Präsidentin Foth, Sabine: Liebe Synodale, liebe Interessierte hier vor Ort und liebe Interessierte an den Bildschirmen! Ich begrüße Sie ganz herzlich an einem Synodaltag, an dem mein juristisches Herz besonders hochschlägt. Das gebe ich jetzt auch zu.

Besonders grüßen möchte ich aber unsere Gäste, die uns seit gestern begleiten, und die, die heute extra ange-reist sind. Herzlich willkommen, Frau Lohmann, als Präsi-diumsmitglied der Badischen Landessynode. Und herz-lich willkommen unser EKD-Synodale, Dr. Friedmann Kuttler! (Beifall)

Ganz herzlich begrüßen möchte ich heute natürlich auch Frau Dr. Oehlmann und Herrn Prof. Dr. Kampmann, die einen Teil des Vormittags mit sicherlich spannenden Vorträgen bestreiten. Begrüßen möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Martin Plümicke, Herrn Oberkirchenrat Dr. Antoine und Herrn Oberkirchenrat Dr. Frisch, die sich nachher in einer Podiumsdiskussion einigen Fragen stellen, die u. a. von Herrn Direktor Werner gestellt werden. Auch Ihnen einen besonderen Guten-Morgen-Gruß heute.

Vielen Dank, lieber Siegfried Jahn, für deine Andacht, die uns sicherlich auch noch weiter zum Nachdenken eingeladen hat, vielleicht nach dem Studienhalbtage. Der Ältestenrat hat im vergangenen Jahr die Schwerpunkt-Halbtage im Rahmen der Synodaltagung festgelegt.

Der heutige Vormittag steht daher unter dem Titel „Kirche in guter Verfassung?“. Über den Ablauf wird sie gleich der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der Synodale Christoph Müller, informieren. Beschlüsse werden wir heute nicht fassen. Daher ist es auch verzeihlich, wenn Sie unsere Kirchenverfassung heute Nacht nicht als Gute-Nacht-Lektüre gelesen haben. Ich wünsche uns allen einen spannenden Vormittag, an dem wir in unsere Kir-chenverfassung eintauchen.

Bevor ich jetzt meinen Platz für einige Stunden [für] den Vorsitzenden des Rechtsausschusses räume, habe ich noch einen Hinweis für alle Synodalen. Bitte klappen Sie Ihre Laptops auf – wir sind ja digital unterwegs –, und öffnen Sie das Digital-Portal! Unter der heutigen Sitzung finden Sie eine Tischvorlage, in der Sie Anweisungen fin- den, die Sie bald brauchen werden. Dazu jetzt unserer Vorsitzender des Rechtsausschusses, der Synodale Christoph Müller.

Müller, Christoph: Hohe Synode! Ich darf Sie heute herzlichen zu unserem Schwerpunkthalbtage „Kirche in guter Verfassung?“ begrüßen. Inhaltlich wird es, wie der Name schon sagt, um unsere Kirchenverfassung und auch das Kirchenbild der Kirchenverfassung gehen. Das wird der erste Halbtage von dreien sein; die anderen bei- den folgen in den nächsten zwei Jahren.

Der Rechtsausschuss – das wurde schon gesagt – wurde mit der Gestaltung dieses Studienhalbtags beauf- tragt und hat hierfür eine Unterarbeitsgruppe gegründet, die sich [seit] mehreren Monaten mit dem Halbtage be- schäftigt hat. Der Tag wird in zwei Blöcke unterteilt, einmal einen Block mit zwei Impulsreferaten und dann eine mo- derierte Podiums-Diskussionsrunde zu Fragen der Kir-chenverfassung und des Kirchenbildes, jeweils abge- schlossen von der Möglichkeit des Plenums, zu dem Ge- hörten Stellung zu nehmen.

Für die Impulsreferate haben wir zwei Experten gefun- den, die unsere Württembergische Kirchenverfassung aus unterschiedlichen Blickwinkeln unter die Lupe nehmen. Es ist immer eine ganz besondere Freude, wenn es in den synodalen Reihen Menschen gibt, die für ein Thema ge- eignet sind. Lieber Herr Prof. Dr. Kampmann, Sie sind so ein Mensch. Seit 2006 sind Sie Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Kirchenordnung und Neuere Kirchenges- chichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.

Als ich Sie gefragt habe, ob Sie sich vorstellen könnten, heute ein Impulsreferat zu halten – ich darf Sie da zitieren –, haben Sie mir zurückgeschrieben:

„Es ist eine spannende Aufgabe und Herausforderung, ein solches Impulsreferat zu halten. Der mich zu stellen, verstehe ich als eine Pflichtaufgabe, nicht nur als Landes- synodaler, sondern gerade auch als Inhaber eines Lehr- stuhls, der sich mit der Kirchenordnung befasst.“

Ich bin der Überzeugung, lieber Herr Prof. Dr. Kamp- mann, die Pflichtaufgabe war für Sie bestimmt auch eine Freude. Ihr Impulsreferat haben Sie mit „Kirchenbild und Kirchenverfassung in der Württembergischen Landeskir- che: Theologisch Grundlegendes – rechtlich Etabliertes – blinde Flecken?“ betitelt. Ich bin schon sehr gespannt auf Ihre Worte.

Das zweite Referat des ersten Blocks kommt nicht aus den eigenen synodalen Reihen, aber mit hervorragenden Kenntnissen der Württembergischen Landeskirchen und Kirchenverfassung. Liebe Frau Dr. Oehlmann, Sie sind ge- bürtige Württembergerin aus Albstadt und aufgewachsen in Reutlingen und haben u. a. in Tübingen studiert. Nach Stationen an der Universität in Köln als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Lehrstuhl für Kirchengeschichte sind Sie nun Pfarrerin der Rheinischen Landeskirche in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

In Ihrer Dissertation beschreiben Sie die großen Kon- flikte um theologische Fragen in der Württembergischen Landeskirche zwischen 1945-1972. Ihrem heutigen Refe- rat haben Sie die Überschrift gegeben: „Verstehst Du auch, was du bist?! Wie Verfassungs-Text, Verfassungs- Praxis und Kirchenbild korrelieren und welche Erkenntnis- se daraus für die Zukunft gewonnen werden können.“ Vielen Dank schon an dieser Stelle für das Referat.

Bevor wir nun richtig in den Halbtage einsteigen – unse- re Präsidentin hat es schon erwähnt –, dürfen Sie noch etwas tun. Und zwar haben Sie, die Synodalen, im Portal digital eine Tischvorlage bekommen – das Kollegium hat sie vor sich auf dem Tisch in Papierform – mit einem QR- Code und einer Internetadresse. Und dieser QR-Code, diese Internetadresse führt Sie zu einer Homepage, auf der Sie drei Fragen beantworten dürfen, eine sogenannte Mentimeter-Umfrage. Und ich lasse Ihnen mal ganz kurz Zeit. Im Portal ist es eingestellt zum „Schwerpunkthalbtage Kirchenverfassung und Kirchenbild“. TOP 09 habe ich gerade gehört.

Wenn Sie das Dokument gefunden und den QR-Code geöffnet haben, dann sehen Sie die Homepage auf Ihrem Smartphone oder, wenn Sie die Internetadresse eingege- ben haben, auf Ihrem Laptop.

Die erste Frage, die wir Ihnen gern stellen würden, lau- tet: Wie gut sind Sie mit der Württembergischen Kirchen-

(Präsidentin Foth, Sabine)

verfassung vertraut? Diesen Titel müssen Sie auf Ihrem Smartphone auch sehen.

Uns würde interessieren: Wie vertraut ist man mit der Kirchenverfassung? – hat mich noch nie interessiert, bin völlig planlos, ich habe schon ein-, zweimal in die Kirchenverfassung geschaut, in der Kirchenverfassung fühle ich mich zuhause.

Ich sehe, ein-, zweimal hat wohl jeder fast hineingeschaut. Experten gibt es immerhin 20 % der Antworten. Mir würden spontan auch mindestens vier Leute einfallen, die eigentlich Experte sein müssen. Wenn ich an Herrn Dr. Frisch oder an unseren Landesbischof oder auch an alle Juristen beim Oberkirchenrat denke, erwarte ich natürlich, dass sie sich in der Kirchenverfassung zu Hause fühlen. Immerhin 4 % haben auch angegeben, dass sie die Kirchenverfassung noch nie interessiert hat. Das könnte vielleicht heute geändert werden.

Sie werden weitergeleitet, und dann kommen Sie zu einer etwas schwierigeren Frage: Was ist bzw. was meinen Sie, ist in der Württembergischen Kirchenverfassung geregelt?

Hier ist es wichtig, dass sie möglichst nur ein Wort schreiben. Das ist gar nicht so einfach, ich habe es im Vorhinein auch mal versucht. Ich bin gespannt, was da kommt. – ich sehe Bekenntnis, Verfassungsorgane, Zusammenwirkung. Das Wort „Verfassungsorgan“ ist relativ fett gedruckt, das heißt, die Möglichkeit wurde öfter genannt. Die Verfassungsorgane sind in der Kirchenverfassung geregelt. Das stimmt auf jeden Fall. (Heiterkeit)

Aber relativ fett gedruckt ist noch das Wort Bekenntnis. Mehrmals genannt wurde auch die Worte Zusammenarbeit, Organe, Gewaltenteilung. Sie sehen schon, die Wolke wächst mit verschiedenen Worten.

Nicht so oft genannt wurde die Worte Aufgaben, Identität. Irgendjemand hat auch geschrieben, Veraltetes ist wohl geregelt. (Heiterkeit) Kirche und Staat hat auch jemand genannt. Das ist auch interessant. Aber die meisten haben es völlig richtig erkannt und wissen, dass die Verfassungsorgane in unserer Kirchenverfassung und die Gewaltenteilung geregelt sind.

Wir haben noch eine dritte und letzte Frage für Sie vorbereitet. Die lautet: Was ist mein Bild von Kirche? Auch hier bitte nur ein Wort, wenn es geht.

Mein Bild von Kirche ist angestaubt, habe ich gerade bei der Wolke gelesen. Ist Jesus – das ist relativ fett, das heißt, das haben mehrere genannt. Eine Glaubensgemeinschaft, mein Bild von Kirche ist Heimat. Das wurde auch öfter genannt. Hoffnungsbewegung habe ich gerade aufblitzen gesehen. Aber ganz klar die größten Wörter sind Glaubensgemeinschaft und Gemeinschaft. Eigentlich gehört das zusammen. Jesus und Leib Christi sind auch noch ein bisschen fetter.

Vielen Dank für die ganzen Antworten. Wir haben uns nun ein bisschen eingestimmt. Vielen Dank fürs Mitmachen und die Bereitschaft zum Mitmachen. Ich darf nun Herrn Prof. Dr. Kampmann um seinen Vortrag bitten.

Kampmann, Prof. Dr. Jürgen: Vielen Dank, lieber Herr Müller, der Sie im Moment den Vorsitz haben!

Hohe Synode, liebe Mitglieder des Oberkirchenrats! Vorab meinerseits ein herzliches Dankeschön an Frau Dr. Oehlmann für die ganz unkomplizierte Abstimmung über die jeweilige Ausrichtung unserer Vorträge. Das wollte ich vorweg erst einmal erwähnt haben.

Ich möchte nun zu einer Thematik sprechen, bei der Sie im Titel gleich zweimal Anführungsstriche sehen. Was es damit auf sich hat, wird sich im Zuhören erklären.

Kirchen„bild“ und Kirchen„verfassung“ in der Württembergischen Landeskirche: Theologisch Grundlegendes – rechtlich Etabliertes – und blinde Flecken?

Folie 1 und 2:

1. Kurze Vorklärung

a) Von der Tücke mit den Bildern in der Kirche und von der Kirche

„Kirche in guter Verfassung?“ So lautet die Frage, mit der wir uns ja nicht nur heute, sondern ganz regelmäßig befassen in der Arbeit unserer Landessynode. Das Fragezeichen am Schluss zeigt an, dass da doch eine tüchtige Portion Skepsis mitschwingt, ein Zweifel, ob und wie man diese Frage wohl mit „Ja“ wird beantworten können. Ein sicheres Indiz dafür, dass Kirche in ihrer Ausformung und Erscheinung reichlich Stoff für Fragen bietet, sind unzählige Karikaturen – Karikaturen, die ja davon leben, dass sie einen bestimmten Sachverhalt oft bis ins Maßlose überzeichnen, so, dass man darüber lachen oder zumindest schmunzeln muss – zugleich aber doch so, dass in ihnen auch eine Wahrheit steckt, die man nicht einfach vom Tisch wischen kann: „Und alles begann mit einem Senfkorn ...“

Wie passen die zueinander, ein Senfkorn und solch ein üppiges Erscheinungs- und Darstellungsbild von Kirche? Diese von Zweifel geplagte Anfrage ist auch längst kein Phänomen nur von heute oder der letzten Jahrzehnte, es ist uralte – welche Bilder gehören in die Kirche, welche zur Kirche, und welche auch herausgeräumt?

Folie 3:

Bissige, nagende Kritik per Karikatur an Bilderstürmeri wusste man schon um 1530 unter die Leute zu bringen: Wie kann das sein, dass mit der Reformation nur noch nackte Steine in der Kirche bleiben, dass alles herausgerissen wird, sogar das Bild des Gekreuzigten weggeschleppt wird, und in einem großen Feuer landen soll? Sollte da jemand am Werk sein, der zwar den Splitter im Auge des Nächsten sieht, aber den Balken im eigenen Auge gar nicht bemerkt?

Mit den Bildern in der Kirche und von der Kirche scheint es tückisch zu sein – und gefährlich zu werden, wenn man sein Herz an sie hängt. Sie sind Veranschaulichungen, aber Menschenwerk, nur Hilfskonstruktionen zum Verstehen eines dahinterstehenden Geschehens. Das gilt für ein jedes Kirchengebäude, vom kleinsten Andachtsraum bis zum größten Münster, und für alles Inventar, das man dort hineinbringt – und auch, wenn man das wieder heraus schafft, dann bleibt doch eine, wie man sagen könnte, „Botschaft der Steine“, eine Botschaft des Immobilien – das aber auch nicht vom Himmel gefallen, sondern durch Menschen konstruiert ist. Und für das, was Menschen konstruieren, kann keine für alle Zeiten gleich geeignet bleibende Fortdauer behauptet werden. Alles Konstruierte ist nur ein vorläufiger Hinweis auf das, was an der Sache nicht von Menschen herrührt – klassisch von unseren

(Kampmann, Prof. Dr. Jürgen)

Vorfahren komprimiert in dem Satz des Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube an die heilige, allgemeine Kirche“ – und eben nicht an eine von Menschen konstruierte und konstituierte Institution, an keinen Verein religiös Gleichgesinnter, sondern an eine Einrichtung des gegenwärtigen Gottes, des Heiligen Geistes – der beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt, erhält bei Jesus Christus im rechten, einigen Glauben. Und das unternimmt er nicht in Form einer Soloveranstaltung, separat nur für Einzelne, sondern im Kontext der „Christenheit“ – nicht für mich allein, sondern „mir und allen Gläubigen“ zugute, wie es dann im 16. Jahrhundert Martin Luther auf den Punkt gebracht hat. Und Frage 54 des Heidelberger Katechismus gibt da auch keine andere Antwort, wenn da erläutert wird: „Ich glaube“, dass Christus „aus dem ganzen Menschengeschlecht sich eine [...] Gemeinde zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort [...] versammelt, schützt und erhält, und dass ich auch ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin und ewig bleiben werde.“ Die Kirche, die Gott sich einrichtet, hat eine Dimension über irdische Dimensionen hinaus.

Wenn das aus dem Blick gerät, wird es tückisch – die Geschichte der Kirche bietet viele Beispiele, wo das aus dem Blick geraten ist, dass die Kirche einerseits aus nichts anderem als ganz normalen Menschen besteht, aber andererseits eben nicht aus deren Idee und Willen herkommt und sich selbst zu verstehen berufen ist. „Kirchenbilder“ können nicht für sich in Anspruch nehmen, Gegenstand, Inhalt oder zu befolgende Maßstäbe für den Glauben zu sein oder zu setzen.

b) Von der Tücke mit den Verfassungen in der Kirche

Und das gilt nun auch hinsichtlich von Kirchenverfassungen beherzigt zu werden. Die sind ebenso wenig wie die Kirchenbilder Inhalt, Gegenstand des Glaubens – aber haben eine Hilfsfunktion, um Raum zu markieren und offenzuhalten dafür, dass Gottes Gabe und Geben in der Gemeinschaft der Glaubenden, der Kirche, nicht überlagert, nicht überdeckt, nicht verdrängt wird, nicht aus dem Blick gerät durch Ideen, Interessen, Konzeptionen, Zielsetzungen, Regelungen, die Menschen aus welchen Gründen auch immer für zweckmäßig, erstrebenswert und für geboten halten. Dass man sich in der Kirche z. B. durch Gutgemeintes und besonders lebenspraktisch Erscheinendes auch ganz gewaltig vergaloppieren kann, damit hat sich man sich nicht nur in der Reformation abquälen und das Zentrale wieder von allen Überlagerungen freischaufeln müssen, dafür hat auch das 20. Jahrhundert in der evangelischen Kirche schreckliche Beispiele geliefert – sodass etwa in der Thüringer Kirchenordnung vom 15. Juli 1944 möglich gemacht wurde, Taufen nicht mehr auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zu vollziehen. Warum? Um damit für nationalsozialistisch denkende Volksgenossen bei der Taufe von Kindern die Nennung des „Sohnes“ und damit die für sie anstößige Erinnerung an und den Bezug des Taufgeschehens auf Jesus von Nazareth, auf einen Juden, zu ersparen. So wollte sich die Thüringer Kirche als besonders den Volksgenossen zugewandte Kirche darstellen: Möglichst viele dazu zu gewinnen, zur Kirche dazuzugehören – ist das denn nicht der Auftrag der Kirche? Und doch kann es tückisch werden, sich solch einer Idee zu verschreiben – und dabei an die Seite zu schieben, was für die Kirche von Gottes Seite her gegeben und maßgeblich gemacht ist – hier: sein Menschwerden nicht in einem beliebigen Menschen, sondern in einer Person, die zu

seinem, dem jüdischen Volk gehört – mit Haut und Haaren. Und wenn man in der Kirche, wie damals zuvor schon geschehen, dann noch ein Führerprinzip mit Vor- und Nach-, Über- und Unterordnung einführt nach dem Muster von erteiltem Befehl und zu leistendem Gehorsam, dann ist es kein Wunder, wenn im Ergebnis etwas als für die Kirche bestimmend und notwendig deklariert wird, das sich weit weg von dem bewegt, was biblisch bezeugt ist über Gottes Wirken und Wollen.

2. Theologisch Grundlegendes

Was an Einsichten für alle von der Reformation theologisch bestimmten Kirchen und damit auch für die Kirche im einstigen Herzogtum Württemberg prägend geworden ist für die Ausübung von Kirchenleitung und damit nun einmal unter Christenmenschen auch verbundener Machtausübung im kirchlichen Gemeinwesen, das kommt in dem kurzen Satz „Auch Konzilien können irren.“ prägnant zum Ausdruck. Wenn ganze Versammlungen von Christen, die kirchenleitende Funktion wahrnehmen – und das sind Konzilien ja –, irren können, dann gilt das erst recht für einzelne Personen, die eine kirchenleitende Aufgabe wahrnehmen – eine fehlgehende Amtsausübung durch Inhaber des Papstamtes und Bischöfe ist ebenso denkbar und ja auch tatsächlich geschehen. Unfehlbarkeit kann niemand in der Kirche für sich in Anspruch nehmen, und sie zu behaupten, kann keine theologisch akzeptable Basis für kirchliche Leitung und Rechtsetzung sein.

Mögliche Fehlerhaftigkeit menschlicher Entscheidungen und Rechtsetzung auch im Bereich der Kirche ist daher überhaupt keine Überraschung; denn es wirken in der Kirche keine „besseren“, keine irgendwie höher qualifizierten Personen an der Rechtsetzung mit als sonst in der Welt auch. Es sind eben Leute mit Grenzen und Tendenzen, Fehlwahrnehmungen und Fehldeutungen, mit möglicher Weisheit, aber auch möglicher Willkür und eben nicht Vollkommene, sondern – theologisch formuliert – vor Gott Sünder, die auf Vergebung angewiesen sind und bleiben.

Wie berücksichtigt man dies aber angemessen, damit nach Möglichkeit daraus kein Schaden für die Kirche, für die Gemeinschaft der Glaubenden geschieht? Indem Sicherungen eingebaut werden, Sicherungen, die verhindern sollen, dass es zu Schäden möglichst gar nicht erst kommt, dass möglichst niemand aus der Gemeinschaft der Kirche herausfällt durch eigenen Irrtum oder aufgrund von Fehlleitung und Fehlorientierung durch andere.

Wie man am geschicktesten für den Einbau solcher Sicherungen sorgt, und zwar so sorgt, dass die Sicherungen dann auch funktionieren, dafür ist biblisch kein Patentrezept überliefert. Unstreitig ist aber, dass Drohen oder blanke Gewaltanwendung unter denen, die es doch Gott verdanken, zur Kirche durch Glauben berufen zu sein, in einer evangelischen, dem Evangelium verpflichteten Kirche kein angemessenes Verfahren sein kann. „Sine vi, sed verbo“ – ohne Gewalt, sondern durch das Wort soll die Kirche geleitet werden, wird im Augsburgischen Glaubensbekenntnis 1530 auch als Grundsatz festgehalten (Art. 28).

Und in Reutlingen – das gehört zu unserem Land – findet das schon im Jahr 1531, also im nächsten Jahr, in der dort aufgestellten Kirchenordnung eine sehr eindrückliche Umsetzung. Um das städtische Kirchenwesen zu leiten,

(Kampmann, Prof. Dr. Jürgen)

setzt man dort auf ein Gespann, auf ein Zusammenwirken von Menschen verschiedener Qualifikation und Profession: drei studierte und damit für diese Zeit bestmöglich gebildete Theologen, drei Leute, die sich rechtlich in Verwaltungsfragen auskennen und dem Rat der Stadt angehören, und weitere sechs, die im Berufsleben stehen und da zeigen, dass sie mit den Herausforderungen des Alltags zurecht kommen. Die werden zusammengespant, die müssen gemeinsam die kirchlichen Leitungsentscheidungen treffen – miteinander und nicht nebeneinanderher. Und da klar ist, dass nicht immer alle Fragen, die in der Zukunft begegnen werden, einfach zu lösen sein werden, wird allen, die im Dienst dieser Kirche stehen, zudem zur Pflicht gemacht, mit eigenen Überlegungen und Ideen nicht hausieren zu gehen oder Publicity zu machen, sondern die eigenen Ansichten und Überzeugungen zunächst intern vorzustellen und durchdiskutieren zu lassen und nur dann damit in die Öffentlichkeit zu gehen, wenn die Überlegung von der Gemeinschaft für tragfähig und förderlich gehalten worden ist. Das ist Kirche ohne Schaulaufen und Werbekampagnen, Ringen und Bemühen um Konsens; es ist vom Einzelnen zu erwarten, dass er bereit ist, sich zurückzunehmen und sich nicht durchzuboxen, um die eigenen Vorstellungen, das eigene Kirchenbild als für alle gültig durchzudrücken.

Als drei Jahre später, 1534, in Württemberg die Reformation durch den Landesherrn eingeführt wurde, da geschah das nach einer anderen Gangart. Da hieß die eingebaute Sicherung: wesentliche Ausübung von Aufsicht per regelmäßiger Visitation durch Konsistorium, General- und Spezialsuperintendenten. Funktioniert haben beide Wege.

3. Rechtlich Etabliertes in Württemberg

Rechtsordnungen werden für den Alltag, insbesondere aber für „schlechte“ Zeiten gemacht. Gerade im Krisen- und Konfliktfall sollen sie für eine für alle Beteiligten erwartbare, durchschaubare und eben nicht willkürliche Bearbeitung und Bewältigung der anstehenden Problematiken sorgen.

Wie war dies nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 für die Zukunft zu erreichen – nun ohne König als „*summus episcopus*“ – obersten Bischof – an der Spitze der Kirche?

Folie 4:

Man hat den Weg möglicher „Schadensbegrenzung“ einzuschlagen versucht und sich auf die Frage: „Wie kann und soll für die Zukunft kirchliche Leitung wahrgenommen werden?“ konzentriert – um nicht zu sagen: eingedampft auf das Nötigste. Bildlich gesprochen: Man hat sich auf eine Reparatur im Dachgeschoss der Kirche beschränkt. Da hat man für die verschiedenen Akteure Aktionsräume, Zuständigkeiten eingerichtet und diese miteinander verknüpft in einem System von gegenseitigen „checks and balances“. Das sollte dafür sorgen, dass keines der einzelnen Elemente des Systems – zu nennen sind hier die vier an der Leitung beteiligten Organe: Landeskirchentag bzw. Landessynode, Oberkirchenrat, Landeskirchenausschuss, Kirchenpräsident bzw. Landesbischof – in der Lage sein sollte, die anderen einfach zu dominieren. Kein Organ konnte für sich allein Kirchenordnung wahrnehmen und umformen; die jeweiligen rechtlichen Handlungsoptionen wurden gegeneinander begrenzt und austariert.

Man hat bei der kirchlichen Verfassungsgebung in Württemberg 1920 bewusst nicht auf das in manchen Landeskirchen präferierte System des sogenannten Synodalismus gesetzt, bei dem alle Kompetenzen letztlich bei der Landessynode liegen und bei dem die mit der kontinuierlichen Ausübung von Kirchenleitung betrauten Personen und Gremien faktisch nur als landessynodale Beauftragungen zu verstehen sind.

Dass man in Württemberg diesen Weg bewusst nicht eingeschlagen hat, hat nicht nur mit dem historischen Herkommen hier im Land zu tun, es ist auch eine theologisch reflektierte Weichenstellung. Denn wie werden unterschiedliche, ja vielleicht auch widerstreitende Anliegen und Aspekte in einem großen kirchlichen Gemeinwesen angemessen zur Geltung gebracht und untereinander austariert? Welche „Akteure“ werden beteiligt, und in welchem Maß werden sie beteiligt, und zwar in einer Kirche, in der ja alle Personen gleichen Standes vor Gott sind, ohne irgendjemandes prinzipiellen Anspruch auf Vorrang? Hier hat man sich nicht auf die Behauptung eines „höheren Rechtes“ für irgendwen oder irgendein Organ konzentriert und dann darauf gesetzt, sondern man hat auf einen funktional geregelten Ausgleich durch ein verfassungsmäßig verknüpftes, ineinander verschränktes Miteinander gesetzt.

Das in der Grafik kompliziert erscheinende, auf einen Blick gar nicht zu erfassende und zu entschlüsselnde Geflecht der Beziehungen, in Personen und Funktionen sich realisierenden Verschränkungen und damit unausweichlichen Wechselwirkungen hat man als Sicherungssystem konstruiert, und zwar zu einer Zeit, als es zeitgleich im innenpolitischen Bereich in Deutschland zu heftigsten Infragestellungen der das politische Gemeinwesen tragenden Strukturen kam. Es sei hier nur an den Lüttwitz-Kapp-Putsch, den Aufstand der Roten Ruhrarmee vom März 1920 und den Zusammenbruch der Weimarer Koalition im Mai 1920 erinnert – nur kurz vor der Beschlussfassung über die neue Württembergische Kirchenverfassung. Dass es in der evangelischen Kirche nach dem Ende der Monarchie 1918 keine Revolution gegeben hat und auch keine Putschversuche, sondern eine in überschaubaren Bahnen einigermaßen gelingende Anpassung an die neuen Gegebenheiten, das wurde im Raum der Kirche seinerzeit ganz weitgehend als Gewinn angesehen.

Ins Trudeln geriet man aber in Württemberg im Mai 1933, als man dem massiven deutschchristlichen Drängen auf Umformung der Kirchenverfassung in deren Sinn nur durch das Manöver entkommen konnte, Kirchenpräsident Theophil Wurm mittels eines Ermächtigungsgesetzes für ein knappes Jahr zu bevollmächtigen, – Zitat! – „ihm erforderlich erscheinende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu treffen“. Noch ein weiteres Zitat: „Er ist dabei an eine Beschlussfassung der verfassungsmäßigen Organe der Landeskirche nicht gebunden.“

Das hat im Ergebnis die Württembergische Landeskirche davor bewahrt, in der weiteren Entwicklung des Jahres 1933/1934 deutschchristlich einfach übernommen zu werden – aber eine in der NS-Zeit verfassungsmäßig durchweg „intakte“ Landeskirche geblieben zu sein, das kann auch Württemberg nicht für sich in Anspruch nehmen; die „checks and balances“ hat man zeitweise außer Kraft gesetzt. Dass man dann nach Ende der NS-Zeit an der Kirchenverfassung von 1920/1924 festgehalten hat, dürfte nicht zuletzt darin seinen Grund haben, dass man

(Kampmann, Prof. Dr. Jürgen)

schon während der Zeit der NS-Diktatur dann immer wieder hervorgekehrt hat, dass nach Abwehr der deutsch-christlichen Gleichschaltungsversuche 1934 die Landeskirche in Württemberg „intakt“ geblieben sei – zu diesem Narrativ hätte sich dann später ein Abschied von der bestehenden Kirchenverfassung ganz schlecht gefügt.

4. Blinde Flecken?

Bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung von 1920/1924 ist im Prinzip in der ersten Linie das „Dachgeschoss“ kirchlichen Leitungsaufbaus als eben vordringlich emendationsbedürftig umgestaltet worden. Keine besondere Aufmerksamkeit erfuhr zunächst der unter geistlichem Gesichtspunkt ja auch höchst gewichtige strukturelle Gesamtaufbau der Kirche – mit dem bildlich gesprochen „Erdgeschoss“, der Basis als Ort der Verkündigung in den Kirchengemeinden, und dem „1. Obergeschoss“ der Kirchenbezirke. Die Verfassungen vieler anderer deutscher Landeskirchen sind hier bewusst anders angelegt, sie stellen den Gesamtaufbau des Kirchenwesens dar.

Dass es in Württemberg nicht so ist, korrespondiert mit dem historisch bedingten und entsprechend tief verinnerlichten Selbstverständnis seit der Reformation: Man hat hier stets vom „Ganzen“ des Landes und der Leute her gedacht und dann auch dementsprechend dafür gehandelt: Das Kirchenwesen hat man nicht als, modern gesprochen, „Graswurzelbewegung“, also aus dem Anliegen der Bevölkerung heraus getragen, verstanden, sondern als für das Land und alle Einwohner sich stellende Aufgabe, für die landesweit dann eben „von oben“ her, landesherrlich, gesorgt werden sollte. Dass sich das in den Reichsstädten anders dargestellt hat, sei am Rand vermerkt – aber die Reichsstädte und mit ihnen auch deren Kirchenwesen wurden eben zu Beginn des 19. Jahrhunderts mediatisiert und damit in das obsiegende württembergische System mit integriert – und das war in seinem Grundzug eben nicht lokal und subsidiär, sondern territorial und gubernatorisch geprägt.

Unter diesem Blickwinkel wurden Kirchengemeinden wie auch Kirchenbezirke in vielen Aspekten gesehen und organisatorisch behandelt im Stil von Untereinheiten einer landesweiten Verwaltung – ohne die Möglichkeit zu deren rechtlich effektiver Einwirkung auf und Teilhabe an der Mitgestaltung des Gesamten.

In dem präsentierten Schema zur Einrichtung des „Dachgeschosses“ der Kirchenleitung kommt das auf eine frappierend klare Weise zum Ausdruck: Da gibt es nur einen einzigen verbindenden Pfeil von den Kirchenmitgliedern hin zum „Dachgeschoss“ – zur Landessynode. Dazwischen ist nichts eingezeichnet. Darin bildet sich nonverbal genau das seit der Reformation übliche landeskirchliche Kirchenverständnis ab – in Kombination mit der Entwicklung des 19. Jahrhunderts, das im Zuge einer zunehmenden Individualisierung und Verbürgerlichung nun die „Kirchengenossen“ minimal in die Landesleitung mit einbindet – und dem bürgerlichen Repräsentativgedanken in der Kirche Raum verschafft: Es werden nun Wahlen etabliert und ein synodales Vertretungssystem eingerichtet. Die örtlichen kirchlichen Leitungsgremien aber bleiben nach 1918 ohne wirksamen Konnex hin zum „Dachgeschoss“.

Folie 5:

Dass das keine willkürlich ver- oder überzeichnende Interpretation ist, kommt heraus, wenn man die Grafik über den Aufbau der Württembergischen Landeskirche betrachtet, die im Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und -räte präsentiert wird. Die sieht in der Ausgabe von 2019 so aus.

Die Gemeindeglieder stehen da „ganz oben“ – das erweckt den Eindruck, als ob von ihrer Gesamtheit alles optisch unter ihnen Befindliche wesentlich bestimmt würde. Die Landessynode steht da ganz unten mit. Dennoch kann auch das nicht aus der Welt bringen, dass es da nur eine – ganz am linken Rand aufzuzeigende – Verbindungslinie, einen Einbahnstraßenpfeil, gibt.

Folie 6 und 7:

Besonders nachdenklich wird man, wenn man in älteren Ausgaben des Handbuchs nachsieht und dann darauf stößt, dass derselbe Sachverhalt der Kirchenverfassung in einem gerade andersherum aufgebauten Schema dargestellt ist: Da, 1983, noch mit den Gemeindegliedern an der Basis – und dann eben die Institutionen der anderen Ebenen darüber. Belegt das Umdrehen, das Auf-den-Kopf-Stellen des Schemas einen eingetretenen Wandel des Kirchenbildes und des Kirchenverständnisses? Oder handelt es sich doch nur um so etwas wie einen grafischen Kunstgriff, vielleicht gar um einen PR-Trick (Beifall), der nicht so sehr in Bewusstsein treten lassen soll, wie die Leitungsstrukturen letztlich geprägt sind? Die Idee, das könnte so sein, ist schwer zu verdrängen, weil sich an der Einrichtung des Verfassungsaufbaus der Landeskirche seit 1920 keine grundlegende Veränderung ergeben hat. (Heiterkeit)

So kommt jedenfalls heraus, dass zu dem seit nun einem Jahrhundert bestehenden Kirchenbild und entsprechenden kirchlichen Verfassungsaufbau in Württemberg charakteristisch das weitgehend eigenständige Agieren der Organe im „Dachgeschoss“ des kirchlichen Aufbaus gehört, und dass es dorthin eben nur eine schmale Verbindungslinie gibt, die alle sechs Jahre aufgestellt wird, über die dann 90 gewählten Personen aus 1,8 Mio. Gemeindegliedern ermöglicht wird, in der Landessynode für das Ganze der Landeskirche zu wirken – im Konnex mit denen, denen bestimmte Ämter und Funktionen in dieser Ebene übertragen sind. Die von mir jetzt in das herkömmliche Schema eingetragene farbige Trennlinie lässt das noch deutlicher hervortreten. Sie müssen sich die obere Trennlinie zum „Dachgeschoss“ gelb gezeichnet vorstellen. Das scheint auf diesem Rechner jetzt nicht zu funktionieren, ist aber, denke ich, auch so verständlich.

Dass die Wahlen zur Landessynode per Urwahlsystem stattfinden, gehört zum Selbstbild in der Württembergischen Landeskirche mit dazu – und wird oft interpretiert als Ausdruck von einem besonders hohen Maß an direkter Partizipation. Die Frage, ob die Gleichung aber so einfach aufgeht, ist damit noch nicht aus der Welt. Cui bono Urwahl? Den Anliegen der Wählenden? Oder denen der Gewählten? Durch Urwahl gewählt zu sein, verleiht den Gewählten zweifellos Unabhängigkeit von den Botmäßigkeiten, Freiheit dazu, ihre übertragene Aufgabe wirklich „sine vi, sed verbo“ auszuüben. Unabhängigkeit kann aber auch Kehrseiten haben – etwa ein nicht mehr hinreichendes Verflochtensein in das, was allen anderen als Mühe aufliegt oder neu begegnet, oder so, dass solche

(Kampmann, Prof. Dr. Jürgen)

Bindungen in den Vordergrund der eigenen Wahrnehmung und des eigenen Handelns im Laufe der Zeit treten, die für die allermeisten Gemeindeglieder gar nicht von Bedeutung oder Vorrang sind, etwa die Realisierung von bestimmten Zielen, die Gesprächskreise erstreben und umsetzen wollen.

Diese Aspekte in einem Abschnitt anzusprechen, der mit „Blinde Flecke?“ überschrieben ist, soll signalisieren, dass diese für eine synodale Selbstwahrnehmung und auch für den Willen zu einer eventuellen synodalen Selbstkorrektur besonders schwierig sind.

5. Vom Schmoren im eigenen Saft und Hereinschauen in andere Töpfe

Meine Aufgabe sollte es heute Morgen sein, Kirchenbild und Kirchenverfassung, wie sie nun einmal in unserer Landeskirche geprägt sind, zu skizzieren. In den sechs Jahren, in denen ich nun an der Arbeit der Landessynode selber habe teilhaben können, ist es ja so gewesen, dass immer wieder Gedanken und Anträge zur Erörterung gestanden haben, die darauf zielten, an dem System der „checks and balances“ zwischen den im Dachgeschoss der Landeskirche tätigen Organen etwas zu verändern – um deren jeweiliges Gewicht zu verschieben, zu verlagern oder zu begrenzen.

Ehe man sich darin verzettelt und ohne dass man einen für das Ganze klar aufweisbaren, in absehbarer Zeit sich einstellenden Ertrag benennen kann, wäre m. E. aber zu prüfen, ob bei dem stets nur begrenzten Gelingen dessen, was wir in der Kirche tun können und tun müssen, und der Erfahrung, dass diese Landeskirche mit ihrem spezifischen System der Kirchenverfassung und -leitung ja durch das letzte Jahrhundert wenn nicht ohne Blessuren, aber insgesamt auch wirklich nicht desolat hindurchgekommen ist, nicht vor einer Weggabelung steht:

a) entweder ihr Kirchenbild, ihr kirchliches Selbstverständnis grundlegend zu reflektieren – unter Einbeziehung aller ihrer Ebenen und nicht bloß der Organe des „Dachgeschosses“ – und dann die Kirchenverfassung entsprechend grundlegend durcharbeiten, oder aber

b) angesichts ja vieler sehr wirkmächtiger Entwicklungen in der Gegenwart, Kraft und Mühe gerade nicht in ein solches Projekt zu stecken, sondern sich bewusst selbst zu beschränken, nicht weitere interne Diskursfelder zu eröffnen, sondern die vorhandene Aufmerksamkeit und Kraft unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Strukturen in solche Arbeitsbereiche zu investieren, die die Menschen, die unsere Zeitgenossinnen und Zeitgenossen sind, erreichen. Dass das die Fragen der Kirchenverfassung sind, ist mein Eindruck allerdings nicht, jedenfalls nicht für den Bereich der evangelischen Kirchen.

Wie das aber entschieden werden mag – in beiden Fällen dürfte es ausgesprochen hilfreich sein, dabei nicht im eigenen württembergischen Saft zu rühren und zu schmoren, sondern in andere Töpfe hereinzuschauen und sich für die Zubereitung im eigenen Land Salz, Würze, auch Licht heranzuholen, die andernorts zu finden sind. Durch überlegten, passenden Import lässt sich bestimmt etwas an Schmachhaftigkeit und Ausstrahlung gewinnen.

Folie 8:

Konkret heißt das, sich mit den in den zurückliegenden Jahren grundlegend neu erarbeiteten Kirchenverfassun-

gen für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu befassen. Die haben ihre Praxistauglichkeit nun schon einige Jahre unter Beweis stellen müssen, und man wird erkennen können, was sich dort aus welchen Gründen als förderlich und was sich auch als weniger gelingend erwiesen hat. Es wäre eine verpasste Chance, ohne solche Expertise an eine größere Umgestaltung der eigenen Kirchenverfassung heranzugehen.

Soweit das, was ich Ihnen vorstellen möchte. Frau Dr. Oehlmann wird das gleich fortsetzen. Danke schön. (Beifall)

Müller, Christoph: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kampmann, für die Impulse, die Sie uns gegeben haben. Ich habe mir ein paar Sätze aufgeschrieben, die im Gedächtnis geblieben sind. Das war einmal: Kirchenverfassungen sind nur Hilfskonstrukte, haben Sie gesagt. Das ist vielleicht ganz wesentlich und wichtig. Dann haben Sie erwähnt: Auch Konzilien können irren – vielleicht auch ein wichtiger Punkt. Auch Synoden können irren.

Dann haben Sie gesagt: Es gibt in unserer Kirchenverfassung Sicherungen, die verhindern sollen, dass es zu Schäden kommt. Auch das ist ein Satz, der wichtig ist, wenn wir uns die Kirchenverfassung anschauen. Wir in Württemberg – das haben Sie gesagt – haben kein System des Synodalismus, und die Organe in unserer Kirchenverfassung sind ein ineinander verschränktes Miteinander.

Dann haben Sie gesagt: blinde Flecken. Wir sind ja die Synode der Bilder. Sie haben gesagt, es wird nur das Dachgeschoss unserer Kirchenverfassung angeschaut. Das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss werden nicht erwähnt. Das sind dann die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Sie haben sich gefragt, als Sie sich das Kirchengemeinderats-Handbuch von 1983 und 2019 angeschaut haben: Gibt es ein Wandel des Kirchenbildes oder ist das nur ein PR-Trick, bei dem die Kirchenmitglieder unten oder oben stehen. Die Urwahl, haben Sie gesagt, ist ein Selbstbild der Württembergischen Landeskirche. Sie haben sich gefragt und auch in Auftrag gegeben, dass wir uns die Kirchenverfassungen aus Norddeutschland und Mitteldeutschland anschauen, wenn wir sagen, wir müssen etwas an der Verfassung ändern. Diese Verfassungen sind die neuesten. Da gibt es auch Erfahrungen, von den wir profitieren können und dürfen.

Lieber Herr Prof. Dr. Kampmann, es war ein sehr interessantes Referat. Noch einmal ganz herzlichen Dank. Ich würde jetzt Frau Dr. Oehlmann bitten, uns quasi in die Psychologie der Württembergischen Kirchenverfassung einzuführen. Denn Sie fragen: Verstehst Du auch, was du bist?! Ich freue mich auf diese Einblicke.

Oehlmann, Dr. Karin: Sehr geehrter Herr Müller! Hohe Synode! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Vielen Dank für die freundliche Vorstellung gerade eben und zuvor und noch mehr für die Einladung, hier vor Ihnen sprechen zu dürfen. Zuerst: den Dank für die Absprache mit Herrn Prof. Dr. Kampmann kann ich nur zurückgeben. Kleinere Dopplungen – das habe ich jetzt gesehen – werden wir

(Oehlmann, Dr. Karin)

Ihnen nicht ganz ersparen können. Aber das liegt in der Natur der Sache. Pädagogisch wertvoll – vielen Dank, genau.

Über das Zusammenspiel und Wechselwirkung von Kirchenverfassung, Kirchenbild und Kirchenpolitik sei ein Vortrag gewünscht. Die Landessynode wolle sich darüber informieren, wie Kirchenbild und Verfassungspraxis miteinander korrelieren; im Hintergrund stehe die Frage, ob die Verfassung der Württembergischen Landeskirche, die ja nun das ehrwürdige Alter von 100 Jahren knapp überschritten hat, möglicherweise ein Update benötige. So kam die Anfrage letzten Sommer an mich.

Ich gedenke, Ihnen diese zunächst eher abschreckend klingende Thematik nach Kräften unterhaltsam und verständlich darzubieten, indem ich Ihnen zwei Themenkreise samt ihrem historischen Hintergrund und ihrer Entwicklung in der jüngeren Geschichte vorstelle:

1. Die Entstehung und Gestalt der Kirchenverfassung selbst, insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung des Bischofsamts und

2. die Frage nach den Gruppen/Gesprächskreisen/Parteien in der Landessynode selbst, die aufs Engste verbunden ist mit der Frage nach dem Selbstverständnis der Synode.

Zwei kurze Vorbemerkungen:

Erstens: Ich bin Kirchenhistorikerin – keine Juristin. Daher betrachte und analysiere ich auch einen Rechtstext wie die Kirchenverfassung primär unter dem Aspekt seiner historischen Entstehung und ich frage, welche geschichtlichen Prozesse in diesem Rechtstext ihren Niederschlag gefunden haben bzw. welche Folgen für die Zeitläufe sich daraus ergeben haben.

Eine genuin juristische Interpretation erwarten Sie von mir bitte nicht, das ist nicht meine Expertise. Das gibt es aber im kommenden Jahr im Oktober 2024 bei der Jahrestagung des Vereins für Württembergischen Kirchengeschichte. Dort wird voraussichtlich auch die Nordelbische und die Mitteldeutsche Kirchenverfassung ein Thema sein. Herr Dr. Frisch weiß dazu mehr.

Zweitens – das hängt damit auch ein wenig zusammen: Im Laufe seiner Geschichte hat dieses Gremium hier verschiedene Namen gehabt: es begann als Landessynode, wurde zum Landeskirchentag und dann wieder zur Synode. Beide Begriffe haben jeweils ihren historischen Ort – den ich aber heute vernachlässigen werde. Ich benutze „Landessynode“ und „Landeskirchentag“ im Folgenden synonym, ebenso die Begriffe „Landessynodale“ und „Abgeordnete des Landeskirchentags“.

Fangen wir an!

1. Grundstruktur und Entstehungsgeschichte der Württembergischen Kirchenverfassung von 1920

Folie 1 und 2:

Ein kurzer Blick auf zwei Kirchenverfassungen, in ihrem aktuell gültigen Zustand: die der Württembergischen Landeskirche – und zum Vergleich, weil's einen so schönen Kontrast gibt und weil ich unter dieser Kirchenordnung meinen Dienst tue – die der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR).

Sie sehen auf den ersten Blick: Die Verfassungssystematik ist sozusagen gegengleich: Die Württembergische Verfassung beginnt mit der Landeskirche, kommt dann

zur Synode, zum Landesbischof, zum Landeskirchenausschuss und Oberkirchenrat.

Die Rheinische beginnt bei der Kirchengemeinde, um dann sich über die Kirchenkreise zur Landeskirche vorzuarbeiten – der Präses der EKiR kommt in der Rheinischen Kirchenverfassung erst in Artikel 131, Abschnitt a) vor als jemand, den die Synode wählt.

Ganz anders in Württemberg – hier finden wir den Landesbischof schon in Artikel 31 und er wird vorgestellt – ja, doch – mit der ehrfurchtgebietenden Feststellung: „Dem Landesbischof kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu.“ Die Kirchengemeinde dagegen suchen Sie in der Württembergischen Verfassung vergeblich, und die Kirchenbezirke genauso.

Interessant auch: In der rheinischen Verfassung findet sich explizit eine Definition/Beschreibung dessen, was die Landeskirche ist. Ich zitiere: „Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammen geschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ (Art. 126 KO-EKiR) – in der Württembergischen Verfassung findet sich nichts Derartiges. Hier versteht sich Wesen und Zustandekommen einer Landeskirche offensichtlich von selbst.

Folie 3:

Lassen Sie uns genauer auf Württemberg schauen. Zugespißt könnte man sagen: Nach ihrer Verfassung ist die Württembergische Landeskirche eine konstitutionelle Monarchie. (Vereinzelte Beifall) Das ist offensichtlich, wenn man in den Verfassungstext schaut und das ist völlig klar nach der historischen Genese der Kirchenverfassung:

Im Anfang war der König. (Beifall) Und der König war Summepiskopus, oberster Bischof. Und alle Kirchengewalt ging vom König aus. Dies war so nach Gottes Willen – Stichwort Gottesgnadentum.

Als der Württembergischen Landeskirche 1918 der König abhanden kam, beschlossen die Väter der neuen Verfassung (Mütter gab es leider wirklich keine; ich habe gesucht) so wenig zu ändern wie nur irgend möglich. Getreu der Devise „never change a running system“ und zudem beseelt von einem ordentlichen Misstrauen gegenüber diesem neuen demokratisch-parlamentarischen Strukturen. Die Herren der „Kirchenregierung“ bemühten sich nach Kräften, die alte Verfassung und damit das alte Organisationssystem in die neue Zeit hinüberzuretten.

Geändert hat sich – notwendigerweise – vor allem die verfassungstheoretische Basis – ich würde eher von der Basis sprechen und nicht vom Dachgeschoss – die Begründung der Kirchengewalt. Die wurde nunmehr dem Kirchenvolk, den „Kirchengenossen“ zugesprochen. Entsprechend sollte die Landessynode vom Volk direkt gewählt werden – das war die massivste und die langfristig wirkungsmächtigste Änderung in der Kirchenverfassung von 1920. Allerdings: Nach ihrer Definition in der Verfassung blieb auch die neue Landessynode weitestgehend das, was sie auch zuvor [in der] Sache war, zuzeiten der Monarchie und des königlichen Summepiskopats schon gewesen war: ein Organ, das das Kirchenregiment des Königs bzw. seiner Minister ein klein wenig begrenzte, flankierte, begleitete.

Zugegeben, die Stellung der Landessynode ist in den vergangenen 100 Jahren – nun, sagen wir lieber – in den vergangenen 30 Jahren deutlich stärker geworden; Amts-

(Oehlmann, Dr. Karin)

zeitbegrenzung und de facto Abwahlmöglichkeit gegenüber dem Landesbischof, Einwirkungsrechte auf Stellenbesetzung, kirchliches Verwaltungsgericht, Zusammensetzung des Landeskirchenausschusses.

Aber am monarchischen Charakter der Verfassung hat sich m. E. im Kern nichts geändert. Und geblieben ist auch die grundsätzliche Verfassungssystematik, die von einem Primat der Landeskirche ausgeht. Der Ausgangspunkt der Verfassung ist das große Ganze – und nicht etwa die einzelne Kirchengemeinde vor Ort. Die Ortsgemeinde kommt in der Württembergischen Kirchenverfassung nicht vor, genauso wenig die Kirchenbezirke/Dekanate; darauf hat vor 25 Jahren mein Doktorvater Siegfried Hermle hingewiesen, vor 50 Jahren Klaus Scholder und vor rund 75 Jahren Hermann Diem und Paul Schempp.

Das könnte Ihnen, hochverehrte Synode, eventuell zu denken geben. (Beifall)

Wenn wir nun nach dem Kirchenbild fragen, dann gibt es zwei Fragerichtungen. Das eine ist die Frage nach dem Bild von Kirche, das der Verfassung zugrunde liegt. Die andere Richtung sehe ich als fast noch wichtiger an: Das Bild von Kirche, das nach außen transportiert wird – durch die Verfassung, vor allem aber durch die Art und Weise, wie auf Basis dieser Verfassung die kirchliche Arbeit getan wird.

Lassen Sie uns einen Augenblick dabei bleiben, dass die Württembergische Landeskirche eine in gewisser Weise monarchische Verfassung hat. Und nehmen wir wahr, dass die Außenwirkung der Landeskirche nicht unwesentlich von diesem Zustand beeinflusst und geprägt ist. Die Wahrnehmung eines Württembergischen Landesbischofs in den Medien und in der interessierten Öffentlichkeit ist nach meinem Eindruck deutlich stärker als die Wahrnehmung des rheinischen Präses.

Folie 4:

Ein kurzer optischer Eindruck mag hier schon eine Idee geben, was ich meine: Ich habe je eine Momentaufnahme der Startpage der beiden Landeskirchen gegenübergestellt. Links Württemberg, dreimal der Bischof in drei Reihen. Rechts das Rheinland. Hier prägen vielfältige Themen und Texte den optischen Eindruck.

Im Blick auf mediale Vermittlung und Außenwirkung könnte also tatsächlich die Württembergische Verfassung im Vorteil sein mit ihrer klaren Fokussierung auf eine Person, die dann recht schnell zu Gesicht und Stimme der Landeskirche werden kann.

Um also nun dieser konstitutionell-monarchischen Verfassung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen – oder nennen wir sie freundlicher „episkopal-synodal“ –, will ich Ihnen aufzeigen, welche Überlegungen und Abwägungen von 100 Jahren leitend waren.

Als 1918 der letzte Württembergische König Wilhelm II. abdankte und nach Bebenhausen zog, stand die Leitung der Kirche vor einem Problem: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg fand sich in gewisser Weise kopflos. Die alte Verfassung, die in ihrer „staatsrechtlichen Form einer konstitutionellen Monarchie“ entsprach, funktionierte nicht mehr.

In der Diskussion in den Jahren 1919/1920 um die Gestalt der Kirchenverfassung stechen zwei Punkte heraus, zum einen die Frage nach dem Zustandekommen der

Landessynode, also nach dem Wahlmodus, zum anderen die Frage nach der Stellung des Landeskirchenpräsidenten (einen „Bischof“ wollte man seinerzeit nicht). Lassen Sie uns dennoch mit Letzterem beginnen.

Die Stellung des Landeskirchenpräsidenten – bitte nicht verwechseln mit dem Synodalpräsidenten – wurde ausgiebig diskutiert. Welche Rechte sollte der Kirchenpräsident gegenüber der Synode haben, und welche gegenüber der Verwaltung?

Es gab einige Sympathien für eine Form, in der dem Kirchenpräsidenten rein repräsentativ-geistliche Funktion zukommen sollte: die „geistliche Führung der Gemeinden und Geistlichen“, auch die Seelsorge an Pfarrern und Gemeinden, die res internae also alles, was genuin theologisch und kirchlich ist. Die Verwaltung, die res externae, das könnte in solch einer Verfassungsstruktur allein die Verwaltung regeln, also der Oberkirchenrat.

Alein, so schön und kirchlich eine solche Aufteilung auch anmutet, die Väter der Kirchenverfassung erkannten durchaus hellsichtig, dass es keine praktikable Verfassungsform wäre. Man könne keine saubere Grenze ziehen zwischen res internae und res externae, es seien also von vornherein „Reibungen“ zu befürchten zwischen geistlicher Leitung und Verwaltung. Und überdies – ein Kirchenpräsident, dem der genaue Einblick in die Verwaltung vorenthalten werde, der könne sein Amt nicht effektiv ausüben.

Folie 5:

Auf Basis dieser Überlegungen entschied man sich für eine Verfassungsform, die man wohl am besten als „präsidial-synodal“ bezeichnen kann: dem Landeskirchenpräsident, also das, was wir heute Landesbischof nennen, kommt in der Verfassung der Landeskirche eine sehr, sehr starke Stellung zu. Er wurde nach der Verfassung von 1920 auf Lebenszeit gewählt, eine Möglichkeit zur Abwahl oder Entlassung bestand nicht. Er stand sowohl der Kirchlichen Verwaltung vor, also dem Oberkirchenrat, als auch der Kirchenregierung, dem Landeskirchenausschuss, und er repräsentiert die Kirche nach außen.

Den verfassungsrechtlichen Gegenpol – wenngleich einen deutlich schwächeren – bildete die Landessynode, die von Anfang an ganz wesentlich ihr Gewicht daraus ableitete, dass sie als gewählte Vertretung der Kirchengenossen ursprüngliche Inhaberin der „Kirchengewalt“ war.

Aber wie sollte gewählt werden? Das war damals hoch umstritten. Letztlich haben sich die Verfassungsväter für die allgemeine und direkte Wahl entschieden und alle Einwände, die gegen diesen Wahlmodus vorgebracht worden sind, zurückgewiesen. Beispielsweise war gefordert worden, älteren Gemeindegliedern eine „Pluralstimme“ zuzuerkennen, und nicht wenige wollten an der damals gewohnten Siebwahl aus den Kreissynoden heraus festhalten.

An dieser Stelle – und m. E. nur an dieser Stelle – hat sich ganz der demokratisch-parlamentarische Zeitgeist jener revolutionären Jahre durchgesetzt. Diese verfassungsrechtliche Verankerung der Landessynode direkt im Kirchenvolk macht bis heute das wesentliche Gewicht der Landessynode im Zusammenspiel der Verfassungsorgane aus. (Beifall) Sie ist aber – und darüber sollten Sie reden, meine ich – Fluch und Segen gleichermaßen, denn das Zustandekommen der Landessynode per Urwahl

(Oehlmann, Dr. Karin)

bringt es mit sich, dass die Synode den Mechanismen von Wahlkampf und politischem Wettbewerb unterliegt.

Und das nehmen nicht wenige Christenmenschen als echtes Problem wahr, kann doch eine Kirche – wie schon Martin Niemöller gewohnt pointiert festgehalten hat – ganz grundsätzlich niemals eine Demokratie sein, sondern immer nur eine Christokratie.

Ein Zwischenruf:

Folie 6 und 7:

Ehe ich Sie auf eine kleine Reise durch die Geschichte der Gesprächskreise entführe, möchte ich Sie zu einem schnellen Gedankenexperiment in Sachen „Außenwirkung“ einladen.

Die Außenwirkung, das sogenannte „Medienecho“ der letzten Bischofswahl, dürfte ihnen allen noch in lebhafter Erinnerung sein. Nun stellen Sie sich doch bitte einmal vor, die Landessynode würde sich – zumindest an dieser Stelle – von der parlamentarischen Arbeitsweise verabschieden und Ernst machen mit dem Anspruch, eine kirchlich-geistliche Gemeinschaft zu sein. Sie würde zurückkehren zum Usus der Urgemeinde, die die Besetzung eines Amtes vornahm, indem sie dem Geist Gottes Raum gibt. Die koptisch-orthodoxe Kirche macht das heute noch so – hier wird der Patriarch durch das Los bestimmt, zuletzt geschehen im Herbst 2012.

Lassen Sie uns das Experiment wagen, uns vorzustellen, es wäre über Ihre Bischofskandidaten und Bischofskandidatinnen das Los geworfen worden, und die Württembergischen Landeskirche wäre auf diese Weise zu ihrem neuen Landesbischof oder ihrer neuen Landesbischofin gekommen.

Die Außenwahrnehmung wäre in solch einem Fall wohl von erheblichem Fremdheitsempfinden geprägt gewesen. Ein solches Vorgehen entspricht so gar nicht unserem, an Wahlen und Wettbewerbe gewöhnten politischen Empfinden. Andererseits: Die Evangelische Landessynode würde durch solch eine Prozedere ein starkes Zeichen setzen für ihren geistlichen Charakter, indem sie vorlebt, dass in der Kirche ganz bewusst manches anders gemacht wird als in der säkularen Gesellschaft.

Lassen wir die Bischofswahl hinter uns und schauen wir darauf, wie die Landessynode ihre Alltagsarbeit verrichtet. Da sind aus heutiger Sicht die Gesprächskreise nicht mehr wegzudenken.

Sie wissen aber natürlich auch, dass es die Gesprächskreise nicht schon immer gegeben hat und dieses Thema emotionsbeladen und heikel ist, weil es vielen widerstrebt, in der Kirche von „Parteien“ zu sprechen und in einer Synode „Fraktionen“ zu bilden. All das wissen Sie sehr viel besser noch als ich. Aber warum ist das so?

2. Gruppen in der Landessynode

Folie 8:

In der 140-jährigen Geschichte der Synode gab es immer eine gewisse Neigung zur Bildung von Gruppen und Kreisen – hier diejenigen, die aus dem liberalen Bürgertum stammen und einer progressiven Theologie zuneigen, dort jene, die im schwäbischen Pietismus beheimatet sind. Das war so, schon kurz nach der allerersten Einberufung der Synode in den 1870er-Jahren. Das ging weiter so in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, wobei

es allerdings nie zu einer förmlichen Fraktionsbildung in der Synode kam. Auch einen Wahlkampf gab es kaum, denn die Synode kam damals per Siebwahl zustande.

Folie 9:

In der Landeskirchenversammlung 1919 bildeten die beiden Richtungen annähernd gleich große Lager. Nun entstand der Wunsch nach aussagekräftigen Namen für die beiden Gruppen. Als aber die liberal gesinnten Abgeordneten sich den Namen Volkskirchliche Gruppe geben wollten, baten die pietistisch-konservativen Abgeordneten darum, diese Bezeichnung nicht zu verwenden, da doch auch ihnen die Volkskirche am Herzen liege. Die Synodalen kamen daraufhin überein, auf programmatische Namen zu verzichten – man beließ es bei „Gruppe 1“ und „Gruppe 2“.

Das klappte über Jahrzehnte. Trotz des Verzichts auf Eigennamen war die Gruppenstruktur in der Landessynode aber ganz offensichtlich dennoch so eindeutig und klar, dass sie Eingang in die Geschäftsordnung fand. Bis 1948 war bei der Wahl des Ältestenbeirats und der Ausschüsse ausdrücklich die paritätische Vertretung aller Gruppen und sogar eine Repräsentanz der „keiner Gruppe angehörenden Mitglieder des Landeskirchentags“ qua Geschäftsordnung zu gewährleisten.

Dieser „Burgfrieden“ endete eindeutig und unschön mit der von Adolf Hitler oktroyierten Kirchenwahl im Sommer 1933, in deren Folge die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ in den Landeskirchentag Einzug hielt und ihn, klar uniformiert und klar abgegrenzt, beherrschte. Als Reaktion darauf nahmen nun auch die Angehörigen der anderen beiden Gruppen dann doch programmatische Namen an. Gruppe 1 wurde zur „Evangelisch-kirchlichen Arbeitsgemeinschaft“, Gruppe 2 zur „Volkskirchlichen Vereinigung“. Der Landeskirchentag war damit auch nach seiner Arbeitsweise vollends den säkularen Parlamenten gleich geworden.

Knapp 15 Jahren später – nach dem Ende von Krieg und Gewaltherrschaft –, zu Beginn des Jahres 1948, traf sich der neu gewählte 4. Landeskirchentag. Er konstituierte sich, und die Frage nach der rechten angemessenen Arbeitsweise der Synode stand wieder ganz oben auf der Tagesordnung. Das Schreckgespenst der „Kampfgruppe DC“, stand vielen noch überaus lebhaft vor Augen und die Erinnerung an die „ungruppierten Landeskirchentage“ der Weimarer Zeit bis zurück ins 19. Jahrhundert erstrahlte in umso größerer Glorie.

Martin Haug – zu diesem Zeitpunkt, 1948, noch Prälat; zwölf Monate später Nachfolger von Theophil Wurm als Landesbischof – gab in einem Referat bei der Rüsttagung in Bad Boll den neuen Grundton vor, ich zitiere: „Eine evangelische Synode ist ihrem Wesen nach Zusammentritt einer ganzen Kirche ... Sie vertritt das Ganze der Kirche nach außen gegenüber der Welt wie nach innen gegenüber den Teilen, das heißt den Einzelgemeinden und Einzelämtern.“ Dies sollte sich – so Haug – auch in der Arbeitsweise der Synode niederschlagen. Daher sucht die Synode – Zitat – „ihre konkreten Entscheidungen in angespanntem Hören auf das Wort und den Willen des Herrn, in offenem brüderlichem Gespräch der verschiedenen Arbeitsgruppen und Kreise untereinander, in steter Fühlungnahme mit den Gemeinden und in gemeinsamem Gebet. ... Sie baut nicht auf die Mehrheit, sondern auf die Einigung aller in der Wahrheit, nicht auf das Ergebnis der

(Oehlmann, Dr. Karin)

Abstimmung als solches, vielmehr auf die Übereinstimmung ihrer Beschlüsse mit dem Wort Gottes und dem niemals fertigen Bekenntnis der Kirche.“

Bemerkenswert an diesem Referat Haugs ist zweierlei: zum einen die recht klare Ablehnung der parlamentarischen Arbeitsweise – die Synode soll nicht einfach der Bundestag der Kirche sein –, zum anderen Haugs eher beiläufige Erwähnung der „Arbeitsgruppen und Kreise“. Haug verschloss nicht die Augen vor der Tatsache, dass in einem Gremium von über 50 Leuten selbstverständlich irgendwie geartete Kreise, Grüppchen, Zirkel, Verbindungen vorhanden sind. Er wollte ihr Wirken aber in angemessene Bahnen lenken.

Indes: Die Lagerbildung im 4. Landeskirchentag war schon nicht mehr zu übersehen: hie Gemeinschaftsbewegung, dort „Bruderratskirche“. Darum meldete sich wenig später Theodor Dipper zu Wort. Dipper war Leiter der Bekenntnisgemeinschaft und Dekan in Nürtingen, und er teilte Martin Haugs Ansichten. Seine „Äußerung zur Arbeitsweise des Landeskirchentages“ beginnt emphatisch: „Eine kirchliche Synode ist Synode und nicht Parlament: Über der Synode steht der Herr, der sie durch Wort und Geist in alle Wahrheit leitet.“ Einer Synode sei es daher „verwehrt, sich ... parlamentarische[n] Majoritäten oder parlamentarische[n] Kompromisse[n] zu unterwerfen“. Auch sei es „unter der Würde der Synode, den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen im Voraus durch inoffizielle Vorbereitungen in und zwischen sogenannten Gesinnungsgemeinschaften vorwegnehmen und sichern zu wollen“. Die Synode, so Dipper, dürfe „auch in ihrer Arbeitsweise“ das „Wagnis des Glaubens“ nicht scheuen. Deshalb sei „grundsätzlich die Plenarsitzung [der] Ort, wo die Begegnung, die Klärung und die Entscheidung in allen Fragen stattfindet“. Und weiter: „Sie befiehlt sich für dieses Wagnis der Leitung des Hl. Geistes.“ Klarer kann man einen theologischen Anspruch an ein demokratisches Gremium nicht formulieren, schärfer kann der Kontrast zu der real erlebten Arbeit in der Synode wohl auch kaum formuliert werden. Ich kann mir gut vorstellen, dass auch heute manch einer von Ihnen das Plenum als „Wagnis“ erlebt; was die Leitung durch die Heilige Geisteskraft angeht, wird man sich wohl auch hier allzu oft damit begnügen müssen, dass der Geist nun mal weht, wo er will.

Theodor Dipper aber war kein Idealist mit dem Kopf in den Wolken. Er war sich darüber im Klaren, dass private Gespräche in jedem Fall weiterhin stattfinden werden. Aber er wollte diesen keinen Ort in der offiziellen Arbeit der Synode einräumen. Zitat: „Dazu wird sich in den Sitzungspausen genug Gelegenheit bieten ... Die Synode als solche nimmt keine Kenntnis von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Gesinnungsgemeinschaften.“ Dipper schloss mit einer Forderung: Die Synode müsse darüber – ich zitiere – „wach[en] ...“, dass ihre Arbeit sich in ihren geordneten Organen unter der Herrschaft des Wortes Gottes vollzieht und nicht in inoffizielle Gruppen abwandert“.

Welches „Kirchenbild“ liegt dieser Synoden-Theorie zugrunde? Theodor Dipper versteht ganz offensichtlich die Landessynode in ihrer Gesamtheit als Teil der Kirchenleitung. Daher wäre ich auch mit dem Begriff „checks and balances“ eher vorsichtig. Dem entspricht, dass es innerhalb dieser Kirchenleitung logischerweise keine gegensätzlich agierenden Gruppen und schon gar keine Opposition geben kann. UND: Theodor Dipper versteht Synode

dezidiert als geistliches Organ; syn-odos ist für Dipper auch nicht nur „Weggemeinschaft“, sondern die Einheit der geisterfüllten Kinder Gottes, des Leibes Christi. In dieser Einheit kann Streit – sei er noch so kultiviert –, können Gruppen und Fraktionen nur als „Parteiungen“, als „Spaltungen, als sxismata“ (cf. 1 Kor 1,10) verstanden werden. Dies war der Anspruch, das Idealbild, mit dem die Synode der Württembergischen Landeskirche nach dem Ende der Nazizeit ihre Arbeit wieder aufnahm.

In den nächsten 15 Jahren wurde dann aber zunehmend und leidvoll offenbar, dass die Synodal-Theorie eines Martin Haug und Theodor Dipper auf die Dauer weder mehrheitsfähig noch praktikabel war. Der Umfang der zu bewältigenden Arbeit, der vor jeder Sitzung zu lesenden Unterlagen und Ähnliches mehr nahm stetig zu und war – je länger, desto mehr – nur noch durch ein arbeitsteiliges System zu bewältigen. Wollte sich die Landessynode nicht völlig dem Wissensvorsprung der Verwaltung ausliefern, musste eine neue Art des Arbeitens gefunden werden. Hinzu kam, dass sich in diesen 15 Jahren die kirchlich-theologische Großwetterlage schon deutlich verändert hatte: Der „Bultmann-Konflikt und all die Auseinandersetzungen um die Fragen der Bibelauslegung und den rechten Weg der Kirche hatten bis Mitte der 1960er-Jahre schon erheblich an Schärfe gewonnen und zu Abgrenzung und Polarisierung geführt.

1966, bei der Konstituierung der 7. Landessynode, beschrieb Synodalpräsident Oskar Klumpp die Situation folgendermaßen: „[H]eute sind wir der Erörterung darüber, ob Gruppenbildungen stattfinden sollen und können, enthoben, weil die Gruppen gebildet sind.“ Allerdings herrschte zunächst noch Unklarheit über den „Charakter“ dieser Gruppen. Klumpp selbst befürwortete Gruppen als Werkzeug zur Arbeitserleichterung – aber nicht als „Organe der politischen Willensbildung“. Er wollte informelle Gruppen, die sich je nach Thema neu formieren sollten, also nicht Gesinnungs-, sondern Arbeitsgruppen. Entsprechend forderte Klumpp als grundlegende Charakterzüge für solche Gruppen, sie seien „1. freiwillig, 2. offen, 3. durchlässig, 4. tolerant“. Tatsächlich nahmen einige Synodale Klumpps Vorschlag auf und bildeten einen „offenen Arbeitskreis“ – der allerdings nur wenige Jahre existierte.

Synodalpräsident Klumpps Vision einer arbeitsteiligen, aber nicht ideologisch strukturierten Organisation erwies sich schnell als utopisch. Schon ein gutes Jahr später zeigte sich, dass drei klar profilierte und voneinander abgegrenzte Richtungsgruppen entstanden waren. 1971, im Vorfeld der Wahl zur 8. Landessynode, kam es zu einem klaren Lagerwahlkampf. Die Wahlentscheidung, die sich bis dato vorwiegend an den Persönlichkeiten der Kandidaten orientiert hatte, wurde seit damals mehr und mehr zur Entscheidung für eine bestimmte kirchenpolitische Richtung.

Heute ist die Arbeit der Landessynode de facto stark durch die fest etablierten Gruppen strukturiert. Manche möchten gerne noch einen oder zwei Schritte weitergehen und die Gesprächskreise auch (wieder) de iure in der Geschäftsordnung, vielleicht sogar in der Verfassung verankern, vielleicht sogar mit Fraktionen und Fraktionsgeschäftsführern. Mit solch einem Schritt wäre die Übernahme der Arbeitsweise aus dem profan-parlamentarischen in den kirchlich-synodalen Bereich vollendet. Wiewohl diese Strukturveränderung bislang keinen Niederschlag in

(Oehlmann, Dr. Karin)

der Kirchenverfassung gefunden hat, ist sie sowohl in der praktischen Arbeit der Kirchenleitung als auch in der (Außen-)Wahrnehmung der Landeskirche fest verankert. Die Kirche zeigt sich hier als moderne, demokratisch organisierte NGO. Ein besonderes, ein geistlich-kirchliches Proprium kommt in diesem Bereich m. E. kaum zum Tragen. (Vereinzelt Beifall) Dieses findet sich – gewissermaßen abgespalten und isoliert – ich nenne es, in den liturgischen Begleiterscheinungen der demokratischen Prozesse – also zuletzt im erheblich prachtvollen Gottesdienst anlässlich der Amtseinführung von Landesbischof Gohl. Ein einheitliches Leitbild, das sowohl die Arbeit der parlamentarisch geprägten Synode als auch ein kirchlich-geistliches Proprium der Kirchenleitung umfasst, trägt und prägt, ist unter diesen Prämissen eher schwer auszumachen.

Verstehst du auch, was du bist, liebe Synode? Meine Damen und Herrn, das war meine Titelfrage. Ich gehe hoffnungsvoll davon aus, dass Sie nun, eine gute halbe Stunde später, hier und da noch ein bisschen besser als eh schon zuvor wissen, was Synode ist.

Folie 12:

Darum möchte ich zum Schluss meine Titelfrage ein klein wenig modifizieren – Lebst du auch, was du bist?! – und Ihnen drei, zugegebenermaßen steile Ideen mit auf den Diskussionsweg geben.

Folie 13:

1. Bleiben Sie bei der von mir überspitzt als „monarchisch“ bezeichneten – bei der episkopal-synodalen Verfassungsform. Ganz abgesehen von allen lutherisch-konfessionellen Überlegungen ist m. E. nicht zu übersehen, dass die Württembergische Landeskirche durch die starke Stellung des Landesbischofs eine Identifikations- und Integrationsfigur hat, ein Gesicht – eine Marke, die es zu pflegen und zu schützen lohnt.

Folie 14:

2. Ergänzen Sie in der Verfassung, was fehlt: Gemeinden und Kirchenbezirke. Definieren Sie dabei das Verhältnis der einzelnen Verfassungsorgane zueinander und überlegen Sie, was das große Ganze ausmacht. Und: Denken Sie in die Zukunft und schaffen Sie schon jetzt Raum in der Synode für die neuen Gemeindeformen des 21. Jahrhunderts, die eher in Milieus und persönlicher Frömmigkeitspraxis denn in Straßen und Stadtteilen begründet liegen werden.

Folie 15:

3. Für Ihre Arbeit hier in der Landessynode sollten Sie m. E. ein wirklich großes Wagnis auf sich nehmen und – jenseits von Gruppen- und Machtinteresse – überlegen, was Sie als Synodale brauchen, um die Arbeit dieser Landessynode zu tun, und zwar so, wie es im Vorentwurf der Verfassung von 1919 hieß – „[dem] Evangelium zu wirksamer Entfaltung seiner Segenskräfte die Wege ... zu bereiten“.

Um dies zu erreichen, wird ein arbeitsteiliges Vorgehen und eine Meinungsbildung in kleineren Gruppen unerlässlich sein – das hat sich in den Synoden der 1950er- und 60er-Jahre klar gezeigt. Die Aufgliederung in stark polarisierende Gruppen mit massiver Eigenidentität kann dazu führen, dass von Fall zu Fall nicht mehr wirklich das Beste für die Landeskirche, sondern die Vermittelbarkeit an die

eigene Wählerschaft das Handeln eines Synodalen leitet. Dies, so meine ich, ist nicht wirklich hilfreich und einer Synode, die sich als kirchliches Organ und nicht nur als Bundestag der Kirche versteht, nicht angemessen.

Um also einerseits die Möglichkeit zur Arbeitsteilung und des kollegialen Austausches zu wahren, andererseits die Untiefen der Parteilichkeit in einer quasi-fraktionierten Landessynode zu meiden, sollte die Württembergische Landessynode in Erwägung ziehen, mit jener Arbeitsweise Ernst zu machen, die Synodalpräsident Oskar Klumpp 1966 vorgeschlagen hat.

Bilden Sie von Fall zu Fall neue Diskussionszirkel, Arbeitsgruppen, Campfires, wie auch immer Sie es nennen wollen, die drei, vier Kriterien erfüllen: „1. freiwillig, 2. offen, 3. durchlässig, 4. tolerant“.

Es wäre ein Wagnis – es wäre auf alle Fälle für viele in und außerhalb der Synode sehr gewöhnungsbedürftig –, aber ich glaube, die Württembergische Landessynode könnte damit Maßstäbe setzen für die Arbeit in einem demokratisch-parlamentarischen Gremium, das den Schattenseiten der parlamentarischen Arbeit entkommt, indem es sich das Streben nach Einmütigkeit auf die Fahnen schreibt, ohne dabei zu negieren, dass es in einer vielfältigen Gemeinschaft eine Vielfalt und damit auch eine Konkurrenz von Meinungen gibt.

Folie 16:

Darum: Lebe, was du bist! Liebe Synode! Vielen Dank. (Beifall)

Müller, Christoph: Liebe Frau Dr. Oehlmann, vielen Dank für Ihre Impulse. Auch hier habe ich mir ein paar Sätze notiert, die mir im Gedächtnis geblieben sind.

Sie haben gesagt: Never change a running system. Die Stellung der Landessynode seit der Monarchie ist gleich. Sie flankiert und begleitet. Dann haben Sie weiter die Homepages aus dem Rheinland und Württemberg verglichen und festgestellt, dass auf der württembergischen Seite der Landesbischof deutlich öfter vorkommt als auf der rheinischen. Und Sie haben die Geschäftsordnung, die bis 1933 galt, zitiert. Darin sind alle Vertretungen von Gruppen paritätisch aufgestellt, sind paritätisch vertreten. Sie baut nicht auf Mehrheiten auf, sondern auf Einheit – Sie haben Martin Haupt zitiert.

Die Synode ist kein Bundestag der Kirche, haben Sie weiter gesagt. Sie haben Theodor Dipper zitiert, dass Synode ein geistliches Organ sei. Abgeschlossen haben Sie den Vortrag mit der Frage: Lebst du auch, was du bist? und haben uns drei Ratschläge mitgegeben, die quasi als Antwort auf diese Frage gelten sollen.

Liebe Frau Dr. Oehlmann, ich danke Ihnen für die Ratschläge und die Einblicke, die Sie uns gegeben haben. Nun haben wir Gelegenheit auf das Gehörte zu reagieren. Ich darf um Wortmeldungen bitten. Die Diskussion ist eröffnet.

Wetzel, Bernd: Lieber Rechtsausschuss-Vorsitzender! Hohe Synode! Herzlichen Dank Ihnen, Frau Dr. Oehlmann und Ihnen, Herr Prof. Dr. Kampmann.

„Kirche in guter Verfassung“ – das ist heute Morgen als Themenschwerpunkt unser Thema. Hundert Jahre ist un-

(Wetzel, Bernd)

sere Kirchenverfassung in Württemberg geworden – ein runder Geburtstag, könnte man oder müsste man sagen, der gefeiert werden muss.

Es ist nun an der Zeit, vielleicht auch darüber nachzudenken, ob eine Überarbeitung der gesamten Kirchenverfassung irgendwann nötig ist. Herr Prof. Dr. Kampmann, Sie haben in unserer Gesprächskreissitzung am Donnerstag die Frage gestellt: Was wollt Ihr eigentlich mit diesem Themenvormittag erreichen? Gute Frage.

Weiter haben Sie gefragt: Wurde die Frage in der Unterarbeitsgruppe Kirchenverfassung besprochen, was mit diesem Tag erreicht werden soll? Dazu muss ich sagen: Die Vorbereitungszeit, die der Unterarbeitsgruppe zur Verfügung stand, war mit ca. 6 Monaten sehr knapp bemessen. In dieser kurzen Zeit mussten geeignete Referentinnen und Referenten gefunden und der Rahmen gestaltet werden. Auf meine Initiative hin hätten wir noch einen weiteren Referenten haben können.

Herr Dr. Rainer Mainusch von der Hannoverschen Landeskirche hatte kurzfristig zugesagt, uns einen „Bericht über Verfassungsreform in neuerer Zeit“ zu geben. Denn die Hannoversche Landeskirche hat 2020 eine neue Kirchenverfassung eingeführt als Abschluss eines längeren (ca. 3,5-jährigen) interaktiven Beteiligungsprozesses. Doch dies hätte unseren Zeitrahmen heute Vormittag überschritten. So beschlossen wir in der Unterarbeitsgruppe, Herrn Dr. Mainusch mit seinem Bericht zu einem Rechtsausschuss online zuzuschalten. Möglicher Termin wäre der 29.09.2023 ca. um 14:40 Uhr. Das wäre offen für alle interessierten Synodalen, die dazu eingeladen sind. Die Möglichkeit zu Rückfragen würde da bestehen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage: Sollen nur einzelne Zusammenhänge oder Paragraphen durch die gestellten Anträge geändert werden? Oder bräuchte es hier nicht vielmehr einen viel größeren Entwurf, wie das auch in dem Referat von Ihnen, Frau Dr. Oehlmann – so habe ich es jedenfalls gehört –, anklingt, nämlich einen Verfassungsneuentwurf.

Andererseits gilt zu bedenken: Die Württembergische Kirchenverfassung hat den Charme, dass sie vergleichsweise kurz gehalten ist und vieles offen lässt, einen Gesamtrahmen bietet, was dann an anderer Stelle durch weitere Gesetze näher geregelt wird. Dies bietet Flexibilität, ohne zu eng zu fassen. Das ist letztlich auch ein Schatz und etwas Wertvolles – so sinngemäß Dr. Frisch in unserem Gespräch gestern Abend.

Danke Frau Dr. Oehlmann für ihre „steilen Ideen“, wie Sie es selbst bezeichnen, die Sie uns mit auf den Weg gegeben wollen. Ihren Punkt 2 möchte ich hier hervorheben: Sie haben davon gesprochen, dass wir die Verfassung ergänzen sollten mit dem, was bisher fehlt: Gemeinden und Kirchenbezirke. Auch sollte das Verhältnis der einzelnen Verfassungsorgane neu betrachtet werden unter dem Leitgedanken, was das große Ganze ausmacht. Und dann dieser Satz, der die Aufgabe, trefflich skizziert. Sie ermutigen dazu: „Denken Sie in die Zukunft und schaffen Sie in der Verfassung Raum für die neuen Gemeindeformen des 21. Jahrhunderts, die eher in Milieus und individueller Frömmigkeitspraxis denn in Straßen und Stadtteilen begründet liegen.“ Das ist ein starker Satz.

Was könnte dieser Leitgedanke, was „das große Ganze unserer Württemberger Landeskirche ausmacht“ sein?

Was ist unser Bild von Kirche heute, für das die Verfassung den passenden Rahmen darstellt? Wir sind Kirche, weil uns Gott gesandt hat. Diese *missio dei*, diese Sendung Gottes steht ganz am Anfang von Kirche und bildet die Grundlage für den Leitgedanken. In die Zukunft gedacht: Wie schaffen wir es, dass sich Menschen, jüngere, ältere, aus verschiedenen Lebenswelten und mit verschiedenen Lebensentwürfen eine Beziehung zu dem Gott finden, der eine Sehnsucht nach uns Menschen hat und mit uns Menschen in Beziehung leben möchte. Mit dieser Sendung Gottes hat Kirche begonnen, durch sie bekommt sie ihren Charme, ihre Strahlkraft. Daraus lässt sich der Leitgedanke einer beziehungsorientierten Kirche ableiten, die nahe bei den Menschen, ihren Fragen, Sehnsüchten und Nöten ist.

Noch mal die Frage vom Anfang: Ist es an der Zeit, einen Prozess zu starten, der die Überarbeitung der gesamten Kirchenverfassung zum Ziel hat? Ich weiß es im Moment nicht. Möglicherweise bietet unsere jetzige Verfassung bereits den Rahmen, den es braucht.

Ich bin dankbar für all die Anregungen, auch „steilen Ideen“, die uns dazu bringen wollen, über die Kirchenverfassung, unsere Sendung, unser Bild von Kirche neu nachzudenken und ins Gespräch zu kommen. (Beifall)

Koepff, Hellger: Liebe Mitsynodale, lieber Halbtagspräsident! (Heiterkeit) Herzlichen Dank, an Sie, Frau Dr. Oehlmann und Herrn Prof. Dr. Kampmann, für diese Einblicke.

Ich habe noch eine Frage nach den Ausschüssen, welche Rolle die Ausschüsse spielen könnten. Die Ausschüsse könnten, wenn es ideal läuft, ein bisschen was von dem einlösen, was Sie uns von Klumpp her kommend ans Herz gelegt haben. Wenn Sie noch etwas zu den Ausschüssen sagen könnten, wäre ich dankbar.

Vosseler, Matthias: Liebe Synode! Lieber Herr Prof. Dr. Kampmann! Liebe Dr. Karin Oehlmann! Vielen Dank für heute Morgen. Ich muss sagen: Ich bin jetzt komplett on fire. Ich hatte heute Morgen Klassenarbeiten eingepackt mit dem Ziel, dass sie bis heute Abend korrigiert sein sollen. Aber vielleicht schließen wir heute auch so rechtzeitig, dass das heute Abend noch möglich ist.

Ich habe bei den Vorträgen auch zugehört. Liebe Dr. Karin Oehlmann, an dich: Ich würde gerne eine Rückfrage stellen. Dein historischer Forschungsschwerpunkt sind die 50er- und 60er-Jahre. Was wäre – was hättest du uns heute vorgetragen, wenn dein Forschungsschwerpunkt die 90er- und 2000er-Jahre gewesen wäre? Das einfach als Gedanke, als Anregung.

Aber vielen Dank für das, was kam, auch für die Vorschläge am Schluss. Ja, die Kirche braucht einen starken Landesbischof. Das war immer gut. Kirche lebt von starken Identifikationsfiguren. Das möchte ich noch einmal an dieser Stelle ganz dick unterstreichen.

Das Zweite, das ich betonen möchte: Ja, Gemeinden und Kirchenbezirke müssen in unsere Kirchenverfassung. Ich meine, wir dürfen diesen Tag heute nicht ausklingen lassen und das nicht als Arbeitsaufgabe für uns mitnehmen. Das müssen wir in irgendeiner Weise für uns formulieren und beschließen. Das muss kommen.

(Wetzel, Bernd)

Ja, der Blick auf die Homepage hat mich sehr angesprochen, weil ich schon oft darüber nachgedacht habe. Danke auch für den Vergleich Rheinland und Württemberg. Ich glaube, wenn wir die Gemeinden und Kirchenbezirke in der Verfassung haben, wird sich das auch auf der Homepage mehr und anders widerspiegeln. Die Homepage ist in der Tat nicht das Berichtsorgan des Landesbischofs – das muss da auch vorkommen, aber nicht nur. Da muss von der Basis viel mehr kommen. Dann haben wir auch andere Klicks und Zugriffszahlen. Davon bin ich überzeugt. Vielen Dank. (Beifall)

Burk, Thomas: Lieber Vorsitzender des Rechtsausschusses! Hohe Synode! Hand aufs Herz! Ich habe [mich] bei der Umfrage mal bei denen platziert, die unter den 4 % liefen. Verfassung?! Pffffff. Frau Dr. Oehlmann, Herr Prof. Dr. Kampmann, es hat mich angemacht, es war schön. Tatsächlich so unterhaltsam und so zugespitzt, die Stärken und die Schwächen unserer Verfassung gezeit zu bekommen. Von Herzen Dank! Und Dinge, die vorher vage im Gefühl waren, haben sich für mich präzisiert, z. B. einfach das, dass unsere Kirche von einem klaren Gesicht, von einer klaren Stimme profitiert.

Klar sind wir als Pfarrerinnen und Pfarrer – das sage ich mal so unter uns – gerne Königinnen und Könige im eigenen Land. Jedenfalls genieße ich diese Rolle mitunter schon einmal. Aber das kann nicht Kirche sein. Das ist nicht Gemeinschaft. Wir brauchen tatsächlich in unserem Innenverhältnis, in unserem Außenverhältnis einen Menschen, der Dinge auf den Punkt bringt sowohl für unsere Gemeindeglieder als auch in der Außenwirkung. Die Schwachpunkte haben Sie sehr schön ausgearbeitet. Und ich glaube wirklich, das wird Arbeitsauftrag. Ich bin im Moment sehr unsicher, für welchen Zeitpunkt. Denn im Moment laufen in unserer Landeskirche so viele Prozesse parallel, dass ich sehr unsicher bin, ob wir tatsächlich noch einen Verfassungsprozess parallel starten können. Und was wäre ein Verfassungsprozess ohne Basis, die wir einbeziehen können, wenn es darum geht, dass wir Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Verfassung verankern möchten? Da brauchen wir einen gemeinsamen Prozess zu einem guten und sinnvollen Zeitpunkt.

Vielen Dank fürs Zuhören, für Ihre Geduld. (Beifall)

Schultz-Berg, Eckart: Lieber Vorsitzender des Rechtsausschusses, liebe Mitsynodale, lieber Herr Landesbischof! Ich möchte an eine Tradition erinnern, die wir, glaube ich, vergessen. Das ist eine theologische Tradition, nämlich die oberdeutsche Tradition, die wir in der Reformation auch hatten und die von der Schweiz geprägt ist und nicht vom Königtum, wo eine ganz starke basisorientierte Kirche lebt.

Herr Prof. Dr. Kampmann, deshalb ist es ganz toll, was Sie geschildert haben. Aber ich denke noch ein bisschen an die Zeit zurück, als hier wirklich evangelische Kirche entstand und wir von Straßburg, aus Zürich hier Impulse hatten, die wirklich unsere Kirche geistlich prägten in den ersten Jahren. Es ist dann so geworden in diesen Machtstrukturen. Aber deshalb möchte ich das noch einmal in Erinnerung rufen.

Für mich ist die Frage nach der mittleren Eben sehr spannend. Ich höre auf der anderen Seite, es ist nicht nur

diese eine Person, auch Firmen gehen teilweise her und sagen, wir haben ein Leitungsteam. Ich habe gute Kontakte in die Nordkirche und beobachte dort, dass die ganz starke Kirchenkreise haben, die deutlich mehr an den Gemeinden dran sind. Bei allem, was wir gehört haben, möchte ich doch sagen, dass unsere Arbeit hier in der Synode wie auch die Arbeit bei der Landeskirche relativ weit weg ist von dem, was die Gemeindebevölkerung wahrnimmt. Man lebt doch stark vor Ort in der Kirchengemeinde und nimmt Anteil mit mehr Leuten und mit mehr Interesse an dem, was im Kirchenbezirk passiert. Deshalb kam mir diese Ebene zu wenig vor. Ich finde, die muss in die Verfassung. Aber ich finde, sie sollte auch gestärkt werden, weil wir dort in der Nähe der Menschen sind.

Zum Schluss möchte ich noch eine Frage einspielen, die unterschwellig genannt wurde. In jedem System gibt es Machtverhältnisse, und die Frage der Macht muss natürlich auch besprochen werden. Wer hat welche Macht? Das spielt immer in einem System im Untergrund mit. Am besten ist es, wenn man das offenlegt und bespricht. (Beifall)

Hanßmann, Matthias: Hohe Synode! Ich kann direkt anschließen. Ich bin froh für diesen Beitrag. Herzlichen Dank, Frau Dr. Oehlmann, Herr Prof. Dr. Kampmann. Ich bin richtig inspiriert. Danke für beide Berichte und Erarbeitung. Da kommt viel in Schwingung, und wir haben viel miteinander zu reden.

Ich würde gern direkt anschließen an das gerade Gesagte. Wir sind eine Kirche, die von Schrift und Bekenntnis herkommt, das heißt, wir sind eine lutherische Kirche, aber mit einer ganz eigenen Geschichte. Wir sind reformiert geprägt und lutherisch geprägt. Das macht uns unmittelbar aus.

Das heißt, als lutherische Kirche verstehen wir uns immer als Basiskirche vor Ort oder dort, wo man lebt, aber gleichzeitig als Kirchenmitglied immer auch als Teil der Kirche insgesamt, also als Landeskirche. Wir verstehen uns nicht als Organisation einer Ortskirche zuerst.

Deswegen plädiere ich sehr dafür, das gerade nicht in die Verfassung aufzunehmen. Wir haben Bücher über Bücher von Kirchenordnungen – ich sage nur Kirchengemeindeordnung, wo wir die Kirchengemeinde thematisieren und wo genau beschrieben wird, wer wir sind und wie dort gelebt wird und wie es sich verhält. Aber diese Offenheit in der Verfassung zu sagen: Was ist Kirche heute? Was ist Kirche Jesu Christi? Das lässt viel Raum. Dann müsste man nämlich gerade auch in der Verfassungsordnung dieses mit neuen Gemeindeformen mitbewegen. Das, was Sie beschrieben haben, genau das braucht es nicht in der Verfassung, sondern: Wie verstehen wir uns? Wir lassen viel Raum, dass wir Kirche gestalten können und nicht festschreiben im Sinne einer Körperschaft. Das ist verfassungsmäßig festzuhalten.

Ich finde es gut so. Wo sich dann die Basis widerspiegelt, z. B. in der Urwahl. Die Problematik ist beschrieben. So stark zu sagen, Segen und Fluch, da wäre ich irgendwie ... das finde ich wirklich schwierig. Dass es natürlich fehlerhaft ist und schwierige Seiten hat, ja. Aber genau hier wird es deutlich. Jetzt ist es spannend, wie wir uns als Synode verstehen. Wie kommen wir zur Meinungsbildung? Wie kommen wir wirklich zu gemeinsamen Be-

(Hanßmann, Matthias)

schließen? Es müssen sich immer Menschen zusammenfinden, die ihre Meinung bilden. Ich glaube, dass wir es nicht hinbekommen würden, würden wir alle Gesprächskreise einfach auflösen. Dann würde es neue Gruppierungen geben, die wieder Meinungen bilden. Wir schaffen es gar nicht anders, wir brauchen [Meinungsbildungsgruppierungen].

Wenn man in die EKD schaut, dann sieht man, wie mühsam es ist, wenn die Durchlässigkeit von vornherein organisatorisch vorhanden ist. Das hört sich gut an, aber das muss auch gelebt werden. Ich finde es nicht einfach, aber ich bin gespannt welche Meinungen noch kommen. (Beifall)

Klein, Michael: Hohe Synode! Ich freue mich, dass wir heute über unsere Verfassung sprechen. Mir persönlich bedeutet sie etwas. Ohne § 1 könnte ich nicht in dieser Synode arbeiten, ja nicht einmal Mitglied in unserer Kirche sein.

Die Grundlage des Evangeliums für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche, die dort benannt wird, bietet ein praktisch unerschöpfliches Potenzial an Bildern und Leitlinien für die Kirche. Davon kann ich leider gar nicht viel benennen. Deren Reichweite erstreckt sich gerade auch auf die Ordnung der kirchenleitenden Institutionen und die Arbeitsweise in der Landessynode.

Warum denke ich das? Weil ich zutiefst überzeugt bin von dem, was die Bekenntnissynode von Barmen unter der Naziherrschaft in ihrer dritten These zu diesem Thema formuliert hat. Um der Zeit willen lese ich sie jetzt deshalb nicht vor, aber ich ermutige Sie sehr zum Lesen unter der Gesangbuchnummer 836.

Liebe Frau Dr. Oehlmann! In Ihrem Vortrag habe ich einige theologische Gedanken gehört, die ich ganz im Sinne dieser These verstehe. Darum möchte ich Ihnen ganz herzlich danken für den Mut, mit dem Sie unsere Arbeitsweise geistlich hinterfragt und uns an wesentliche Vorgaben für kirchleitendes Handeln erinnert haben.

Sie haben das nicht direkt so formuliert, aber ich höre Ihr Referat als eine Bußpredigt, einen Aufruf, umzukehren zum Kirchesein. Obwohl Sie selbst in einer unierten Landeskirche mit presbyterial-synodaler Ordnung leben, achten Sie unsere episkopal-synodale Prägung, die ich persönlich gerne beibehalten würde. Ich habe ein Bemühen wahrgenommen, uns bei den Ansprüchen unserer eigenen Ordnung zu behaften. Dabei, liebe Mitsynodale, kommen wir nicht gut weg. Denn wir haben uns wirklich weit entfernt von dieser Einigung aller in der Wahrheit, zu der wir als Synode eigentlich berufen sind.

Nun liegt es offenbar nahe, die Verfassung einfach an die aktuelle Realität anzupassen und unsere Praxis festzuschreiben. Ich möchte uns einen anderen Weg empfehlen. Lassen Sie uns wirklich wahrnehmen und einsehen, wo es unkirchlich und unsynodal in Württemberg zugeht und überlegen, wie es damit besser werden könnte.

Ich möchte mit solcher Buße bei mir selbst beginnen – in der Hoffnung, dass meine Wahrnehmung vielleicht auch für einige von Ihnen nachvollziehbar ist. Konkret geht es mir um Frau Dr. Oehlmanns Punkt über die Gesprächskreisstruktur unserer Synode. Diese erscheint mir tatsächlich durchaus ambivalent. Dabei ist mir sehr be-

wusst, dass mein Amt als Synodaler ohne meinen Gesprächskreis praktisch nicht denkbar ist. Ich bin in dieses Gremium nicht gewählt worden, weil ich spezielle Kompetenzen mitbringe, aber auch nicht deshalb, weil meine Persönlichkeit an sich als besonders vertrauenswürdig hätte gelten können. Stattdessen hat sich eine ausreichend große Zahl von Wählern darauf verlassen, dass ein von der „Lebendigen Gemeinde“ aufgestellter Kandidat ihre Frömmigkeit und Theologie, ihre politischen Ziele und die Interessen des Pietismus vertritt. Das kann ich nicht nur nicht ändern, sondern muss ich dankbar akzeptieren, wenn ich hierbleiben möchte.

Aber die Ambivalenzen setzen sich fort. Meine Bild von der Synode ist massiv geprägt worden, zum einen durch die Erinnerung an die Auseinandersetzungen um die Segnungsfrage in der 15. Synode, zum anderen durch unseren gemeinsamen Start auf der Vorbereitungstagung in Bad Boll. Das dort vorherrschende Klima hat es mir leicht gemacht, mich in meinem Gesprächskreis einzurichten, als Schutzraum geistlicher Verbundenheit und des persönlichen Vertrauens inmitten der Kampfzone Landessynode. (Glocke des Vorsitzenden)

Natürlich ist es reizvoll und spannend und macht durchaus Spaß, sich verschwörerisch gegen die anderen in Stellung zu bringen, um die richtigen Personen an die Schalthebel zu bringen. Gegenüber Außenstehenden rechtfertige ich dieses Vorgehen oft mit dem Hinweis, dass sich in unserer Synode eben die tiefe Gespaltenheit unserer Kirche abbildet. (Glocke des Vorsitzenden)

Ich bemühe mich, schnell zum Schluss zu kommen – noch einen Schlusssatz.

Ich bin sehr dankbar, dass ich unser Miteinander auf der vergangenen und der aktuellen Tagung sehr anders erlebe. Wir können miteinander zusammenarbeiten, auch mit konstruktivem Streit. Das habe ich z. B. in der Art und Weise erkannt – auch über die Synode hinaus –, wie Frau Nothacker über unseren Prozess hin zu der jetzigen Pfarr-Plan-Zielzahl gesprochen hat. Solche Töne wünsche ich mir mehr für unsere Zusammenarbeit und ein klareres geistliches Miteinander, weniger Pauschalisierungen in Bezug auf Gruppen und Einzelpersonen. Denn ich wünsche mir so eine Synode, wie sie sich Theodor Dipper vorgestellt hat. Vielen Dank. (Beifall)

Klärle, Prof. Dr. Martina: Herr Vorsitzender, liebe Mitsynodale, verehrter Herr Landesbischof! Ein Dankeschön an Herrn Prof. Dr. Kampmann und Frau Dr. Oehlmann für die Infos. Ich habe sehr viel gelernt.

Ich war diejenige, die in dem Mentimeter den Begriff „Viel Überholtes“ eingetragen hat und würde auch fragen, wann der richtige Zeitpunkt sei. Ich glaube, niemals ist der richtige Zeitpunkt, es anzugehen. Frau Dr. Oehlmann hat den Begriff gebracht „never change a running system“, das stimmt, und genauso stimmt es, dass Stillstand Rückschritt ist, und wir müssen erkennen und fragen, wann die richtige Zeit ist, unsere Kirchenverfassung zu ändern. Es braucht auf jeden Fall viel Zeit.

Jetzt sind wir am Anfang der Legislaturperiode eines neuen Landesbischofs. Ich denke, es braucht auf jeden Fall diese ganze Zeit – oder zumindest die halbe. Wenn ich einen Rat geben darf, es braucht einen Menschen aus dieser Community, der sich vor den Karren spannt. Es

(Klärle, Prof. Dr. Martina)

würde uns guttun, uns zu fragen, was wir von dieser Kirchenverfassung wollen, was wir nicht wollen, was ist Kür, was ist Pflicht – und dann in einem langen Diskussionsprozess in konstruktivem Streit genau das zu finden, was für unsere Landeskirche das Richtige ist. Wichtig ist vor allem der erste Schritt. Danke schön

Steinfurt, Amrei: Liebe Mitsynodale! Ich möchte mich auch herzlich bei Herrn Prof. Dr. Kampmann und Frau Dr. Oehlmann bedanken. Was ich heute Morgen gehört habe, hat meine Erwartungen bei Weitem übertroffen. Ich bin nicht sehr lustvoll hingegangen und war sehr ange-regt.

Ich bin gebürtige Westfälin und tue mich mit dem System der Gesprächskreise schwer, so sehr ich mich in meinem Gesprächskreis wohlfühle, weil ich denke, dass es ein guter Rahmen ist, überhaupt in die synodale Arbeit hineinzukommen.

Ihr dritter Punkt, den Sie uns mit auf den Weg mitgegeben haben, das Wagnis, zu dem Sie uns eingeladen haben, möchte ich uns allen auch sagen. Unsere Außen-darstellung ist, dass es Menschen gibt, die unsere Kirche schätzen, lieben und sie prägen und sagen: „Ich würde nie in die Synode gehen – ein Hauen und Stechen und so viel Machtpolitik.“ Ehrlich gesagt, habe ich auch solche Momente gehabt, wo ich gesagt habe: Ist das Kirche? Hier geht es um persönliche Macht, um Gesinnungs-macht. Herr Klein, was Sie gesagt haben, hat mich sehr beeindruckt, Sie haben ganz tolle Worte dafür gefunden: Worum geht es uns eigentlich? Das von heute Morgen mitzunehmen und innerhalb der Gesprächskreise darüber nachzudenken, finde ich total wertvoll. Vielen Dank. (Bei-fall)

Kern, Steffen: Verehrte Synodale! Mir hat das Gedan-kenexperiment gefallen. Liebe Dr. Karin Oehlmann, vielen Dank dafür. Einmal diese Vorstellung, was wäre eigentlich, hätten wir uns getroffen um zu beten, irgendwann dann das Los zu werfen und hätten so einen Landesbischof oder eine Landesbischofin gefunden. Nicht, dass ich das anregen möchte, aber das Experiment macht deutlich, wer wir eigentlich sind, den geistlichen Charakter der Synode. Das droht häufig vergessen zu werden in unseren ganzen praktischen und pragmatischen Abläufen.

Ich finde, die Synode ist in Württemberg grundsätzlich gut aufgestellt. Die Urwahl halte ich für einen Segen. Wir vertreten als Synodale das Ganze der Kirche, die Synode vertritt das Ganze der Kirchenglieder. Meiner Wahrnehmung nach wird die Synode in Württemberg auch besser in der Gemeindebasis und in der Öffentlichkeit wahrgenommen als in anderen Landeskirchen. Ich würde fast sogar sagen, stärker als in jeder anderen Gliedkirche der EKD. Das hängt mit dem Wahlsystem zusammen. Das Siebwahlsystem führt zu größerer Distanz. Ich meine, wir sind gemeindenäher aufgestellt, auch wenn das in der Verfassung so nicht zum Ausdruck kommt. Aber darüber kann man reden. Die Gesprächskreise haben jedenfalls eine sekundäre Funktion, eine kommunikative. Fraktionierung wäre eine Gefährdung der Gesprächskreise. Darum bin ich dagegen, dass wir diese Gefährdung zum Prinzip erheben, also eine Parlamentarisierung der Synode betreiben, denn so würden wir ihren geistlichen Charakter

noch mehr verzeichnen. Freilich sind die Gesprächskreise für die Wahl ein wichtiges kommunikatives Instrument. Es müssen sich Meinungen und Gesinnungen bündeln, um dann artikuliert werden zu können. Aber die Gefährdung, dass wir auseinanderdriften, dass es zu dem Kommunikativ kommt, das eben beschrieben wurde, ist da. Wie können wir dem begegnen? Das sind ernsthafte Fragen, die man vielleicht in einer Verfassung beantworten kann, aber noch mehr in der Haltung, wie wir mit einer Verfassung umgehen, wie wir sie füllen und leben.

Klar ist jedenfalls – das sollten wir auch bedenken –, wenn wir in die Richtung einer grundsätzlichen Überarbeitung gehen sollten, dass wir in Württemberg als Kirche kein Verband von Gemeinden sind, auch nicht von Kir-chenbezirken, sondern die Kirchenglieder sind direkt ein Teil der Landeskirche.

Das bildet sich in der Verfassung ab, und das hat auch einen tiefen Grund und sollte auch so bleiben. Wenn wir weitergehen und die Gemeinden aufnehmen sollten, müssten wir dem und dem Umstand, dass sich Gemeindeformen verändern, dass sich Kirche in verschiedensten Formen ausdifferenziert, Rechnung tragen. Gestern hatten wir „regio-lokal“ angedeutet. Dem müsste eine Verfassung dann einen Rahmen bieten und nicht am Kirchengesystem festschreiben, das eigentlich schon dabei ist überholt zu werden. Wohin es gehen wird, weiß ich noch nicht – ich bin jedenfalls gespannt –, es sollte allerdings nicht – das würde ich sagen wollen – in Richtung eines Parlamentarismus gehen. Vielen Dank. (Beifall)

Beurer, Jörg: Liebe Synodale! Ich fange einmal so an: Ich bin in diese Synode relativ frisch zum ersten Mal hineingekommen. Und das erste Erleben ist tatsächlich so, dass man sich dort, wo ich herkomme, dieser Verfassung und dieser Schwäche der Synode nicht bewusst ist, wie ich sie eben auch empfinde: dass wir an vielen Stellen einfach den Oberkirchenrat bitten, etwas zu tun, aber letzten Endes wir gar nicht die Entscheidungshoheit haben. Das hat mich als Kirchenmitglied überrascht, das war mir so nicht bewusst. Ich bin kein Fan davon und kein Freund davon. Ich glaube, wir brauchen eher eine Kirche, die mehr Macht von der Basis her hat. (Beifall)

Das Zweite ist: Bischofskirche. Wir sind keine Bischofskirche. Ich bin im katholischen Oberland aufgewachsen, und da weiß man, was eine Bischofskirche ist: Die fängt in Rom an. Ich will eine Kirche mit Bischof, und ich schätze ihn. Ich schätze es auch, wenn wir eine Person haben, die klare Worte zu bestimmten Dingen einbringen kann. Aber das Gesicht der Kirche müssen viele sein und nicht eine Person. (Beifall) Das ist mein Kirchenbild. Diese Person dann auch noch im Losverfahren zu wählen, Leitungsaufgaben im Los zu wählen: Also, ich sage jetzt mal ganz ernsthaft: Liebe Leute, zu glauben, dass, wenn wir würfeln, Gottes Wille geschieht, das ist gefährlicher Unfug und an der Grenze zum Aberglauben, aber kein Leitbild für Kirche. (Beifall)

Als Nächstes komme ich zu der Frage nach den Gesprächskreisen. Ich erlebe unseren Gesprächskreis, in dem ich bin, als sehr heterogen. Das ist überhaupt kein geschlossenes Bild. Ich erlebe die Arbeit wesentlich stärker in den Fachausschüssen. Die Meinungsbildung findet gar nicht so sehr nur über diese Gesprächskreise statt. Da scheint meine eigene Wahrnehmung irgendwie von die-

(Beurer, Jörg)

sen Referaten abzuweichen. Wir arbeiten in den Fachausschüssen sehr sachorientiert.

Ich habe viele Abstimmungen hier in dieser Synode erlebt, die wir überhaupt nicht gesprächskreis- oder frömmigkeitsstilorientiert, sondern sehr heterogen und zum Teil dann aber auch in großer Geschlossenheit getroffen haben. Ich erlebe diese Synode als auf diesem geistlichen Weg wirklich sehr gut unterwegs. Das kann ich jetzt einfach nur mal sagen. (Beifall) Dieser Wille zur Einigung und auch der Wille zur Einigung mit dem Oberkirchenrat und auch dessen Bemühen, nämlich diesen geistlichen Weg zu gehen, das sehe ich bei uns in der Wirklichkeit tatsächlich auch als gegeben an. Da müssen wir nicht kritischer sein, als es notwendig ist. (Beifall)

Crüsemann, Yasna: Liebe Mitsynodale! Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kampmann und Frau Dr. Oehlmann, für diese wirklich sehr inspirierenden Vorträge. Ich bin an dem Satz „Bleiben Sie monarchisch“ hängen geblieben. Ich möchte noch einen anderen Aspekt dazulegen: In welcher Welt leben wir, in welchem Kontext leben wir Kirche? Wir erleben heute weltweit einen Pushback von Demokratien. Den halte ich für sehr gefährlich und für eine der größten Bedrohungen unserer Zeit. Vor diesem Hintergrund hat für mich eine Demokratisierung von Kirche noch mal eine ganz andere Bedeutung. Ich kann auch die Gegenüberstellung: „Wir leben in einer Christokratie und nicht in einer Demokratie“ nicht so ganz nachvollziehen, weil das für mich eigentlich kein Widerspruch ist – jedenfalls von meinem Verständnis von Christus her.

Ich denke, dass wir gerade deshalb vor diesem Kontext, in dem wir leben, eben stärker an der Demokratisierung von Kirche arbeiten müssen. Die Strukturen in unserer Kirche können auch Vorbild sein, nämlich: Demokratie und demokratische Verfahren stärken. Wir sind sozusagen nicht so wie die Parlamente, sondern im Gegenteil: Wir üben dadurch eher eine Vorbildfunktion aus. Jedenfalls halte ich Monarchie weder in politischer noch in religiöser oder kirchlicher Hinsicht für eine zukunftsfähige Form.

Kirche lebt von unten, das wurde schon mehrfach gesagt. Die Basis sind die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke, und das sollte auch in der Verfassung sichtbar werden, sie sollte auch die Kirche von unten stärken. Also, mein Plädoyer heißt: Mehr Demokratie wagen. (Beifall)

Bleher, Andrea: Lieber Christoph Müller, liebe Mitsynodale! Zunächst einmal vielen Dank für die Vorträge, Frau Dr. Oehlmann und Herr Prof. Dr. Kampmann, für das Aufschließen der Kirchenverfassung, für das Türöffnen, damit wir das als juristische Laien auch ein bisschen besser verstehen. Frau Dr. Oehlmann, ich danke vor allem auch für die Steilvorlagen, für die wirklich steilen Thesen, die Sie gegeben haben.

Ich spreche zu drei Punkten:

Erstens: Aufnahme von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in die Kirchenverfassung. Ich glaube, das ist unnötig. Da schließe ich mich Matthias Hanßmann an. Denn die Kirchengemeinden sind selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben eigene Gesetzbücher.

Ich habe jetzt als juristischer Laie gedacht, man könnte auch sagen: Das zeigt ja gerade, dass die Landeskirche kein Durchgriffsrecht auf die Kirchengemeinden hat. Vielleicht müssen wir darüber auch noch mal sprechen, um dann zu einem Ergebnis zu kommen.

Das Zweite: Gesprächskreise. Gesprächskreise sind ein Faktum, sie sind vorhanden. Aber ich möchte nicht, dass wir die Synode in einen Parlamentarismus verwandeln. Das halte ich nicht für förderlich. Also: nicht zementieren. Ich erlebe übrigens in der EKD das, was Klumpp damals sagte: dieses Offene, diese Durchlässigkeit, die gewollt ist. Ich erlebe es als positiv. Natürlich sind dann manchmal Absprachen nicht so sehr verlässlich, also Absprachen im Sinne von: „Können wir das jetzt vor die Synode bringen, und wird es dann auch abgestimmt?“ – um das geht es ja letztendlich –, da man sich nicht vor der Öffentlichkeit – in Führungszeichen – „blamieren möchte“. Man kann aber auch sagen: „Das ist halt so, manchmal schwappt halt auch etwas runter.“ Aber im Bewusstsein, dass wir ein geistlich leitendes Organ in der Landeskirche sein wollen, sind Gesprächskreise, glaube ich, schon auch Orte der Meinungsbildung und der Schärfung dessen, wie an der Sache gearbeitet wird. So, wie es Oskar Klumpp gesagt, sind es „Werkzeuge zur Arbeitserleichterung“. Aber, wie gesagt: kein Parlamentarismus.

Dann ist mir der Gedanke des Synodenseins, des gemeinsamen Unterwegsseins noch mal deutlich und wichtig geworden. Gerade das verbietet, in einen Parlamentarismus abzugleiten. Wenn wir dann nicht mehr in der Lage sind, die Dinge miteinander zu besprechen, wie ich es jetzt hier auch positiv erlebe. Es gibt ja Kräfte, diese Durchlässigkeit von Meinungen. Es ist nicht so, dass Menschen aus den Gruppen dann in eine andere Gruppe wechseln für eine Beratung – so sind wir nicht –, aber wir schicken Menschen auf den Weg, die dann miteinander verhandeln. Das halte ich für einen großen Vorteil.

Aber, was ich mir vorstellen kann: Stärkung der Synode, ja, einen weiteren Ausbau des Dachgeschosses. Vielleicht könnte man [bei] § 21, in dem von den Aufgaben der Landessynode die Rede ist, den dritten Absatz erweitern und sagen, dass die Landessynode dem Oberkirchenrat mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Weisung erteilen kann. Denn manchmal leiden wir ja darunter – ohne dass wir jetzt ein Bashing auf den Oberkirchenrat aufmachen –, dass wir Dinge, bei denen wir Synodale einer Meinung sind, nicht umgesetzt sehen.

Deshalb: Nehmen wir, was wir schon haben – das ist ein guter Hinweis –, und bauen wir die Möglichkeiten auch noch aus. Danke. (Beifall)

Jungbauer, Dr. Harry: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Hohe Synode! Die beiden Vorträge haben mich begeistert, sie haben aber auch noch mal klar gemacht – jedenfalls mir persönlich –, worin die eigentliche Schwäche der Synode und unserer Arbeit besteht.

Ich glaube nicht, dass sie darin besteht, wie dieses „Dachgeschoss“ im Zusammenspiel mit dem Oberkirchenrat ausgestattet ist. Da kann man über einzelne Dinge nachdenken.

Aber der eine Pfeil, der da nach oben zeigt, hat mir bewusst gemacht, wie fragil eigentlich unsere demokratischen Strukturen sind. Stellen Sie sich einmal vor, irgend-

(Bleher, Andrea)

eine politische Partei würde sich vornehmen, eine Kirchenwahl in Württemberg zu unterwandern. Wie werden denn Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt? Es sind oft ganz wenige Leute in den Bezirken, die entscheiden. Wir haben eine Wahlbeteiligung von 20 bis 25 %. Das ist die wahre Schwäche, die wir haben.

Wenn plötzlich von außen Mächte kämen, die sagen, da treten wir einfach bei und drehen das Ganze einfach um, dann wären wir dem ziemlich wehrlos ausgeliefert. Deswegen frage ich mich, ob nicht erst einmal die Treppe zu diesem Dachgeschoss renoviert werden müsste. Wie wir zu den Kandidatinnen und Kandidaten kommen, ist die Frage an die Gesprächskreise. Die Verfassung in diesem unteren Bereich sollten wir angehen. Diese Treppe zu renovieren, ist das Erste, was wir tun müssen. Da stellt sich für mich nicht die Frage, ob wir die Gesprächskreise abschaffen sollen oder nicht. An erster Stelle sollte die Frage stehen, wie wir an dieser Stelle Stabilität bekommen. Wir werden sie nicht mit mehr Plakaten im Wahlkampf kriegen und auch nicht mit mehr Werbung für die Wahl; denn das machen wir schon immer. Es bleibt trotzdem die Frage bestehen, was wir mit den 75 % machen, die gar nicht wählen.

Wie stabil ist unsere Demokratie in dieser Kirche denn wirklich? Schauen wir mal auf die Realitäten und tun wir das gemeinsam miteinander. Das wäre aus meiner Sicht wichtig. (Beifall)

Müller, Christoph: Vielen Dank dem Synodalen Dr. Jungbauer. Wir haben uns jetzt eine Pause von 15 Minuten verdient.

(Unterbrechung der Sitzung von 11:12 Uhr bis 11:30 Uhr)

Müller, Christoph: Es geht weiter mit der Podiumsdiskussion, auf die ich mich schon sehr freue. Alle Personen sind da, die wir brauchen. Ich darf übergeben an den Direktor im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Herrn Werner und Frau Foth, für die Diskussion. Ich räume den Platz hier. Die Bühne gehört Ihnen und Euch.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Ich bin gespannt auf unsere Diskussion. Ich fange gleich mit Ihnen an, Herr Oberkirchenrat Dr. Antoine. Können Sie sich an den ersten Kontakt mit unserer Kirchenverfassung erinnern? Was war da Ihr erster, ganz spontaner Gedanke?

Oberkirchenrat **Antoine, Dr. Jörg:** Warum habe ich sie aufgeschlagen? Ich habe gedacht: Ich gucke mal, was die Zuständigkeiten des Oberkirchenrats sind. Da fand ich da so wenig, dass ich dachte: Die ist sowieso ganz kurz. Dann guckte ich: Wo sind denn die Kirchengemeinden? Ich habe vieles, was ich aus Hannover, aus Berlin gewöhnt war, gar nicht gefunden. Dann guckte ich vorne: Wo kommt die denn her? Dann sah ich das ehrwürdige Alter. Die Dinge, die heute genannt wurden, fielen mir ziemlich schnell auf. Das Nachdenken kam danach: Warum ist das eigentlich so?

Präsidentin Foth, Sabine: Gut, jetzt haben wir heute viel gehört. Die Kirchengemeinden sind nicht drinnen. Haben Sie noch andere württembergische Spezialitäten feststellen können?

Oberkirchenrat **Antoine, Dr. Jörg:** Sehr speziell fand ich das Urwahlprinzip der Synode, das heute noch einmal genannt wurde. Ich habe es positiver bewertet, als es heute einige gemacht haben. Dadurch gibt es eine stärkere Gemeindenähe. Ich meine das auch, in der Synode so wahrzunehmen. Da gibt es ein großes Selbstbewusstsein dieser Synode. Das fiel mir dabei besonders auf. Ich fand die Formulierung beim Landesbischof, der oberste Leitung der Landeskirche ist – das hat mich auch überrascht – sehr von der lutherisch-bischöflichen Kirche geprägt. Bei diesem Gegenüber das eine sehr stark und das andere sehr stark, damit sich das gegenseitig in der Balance hält, das fand ich schon sehr spezifisch hier.

Direktor **Werner, Stefan:** Herr Prof. Dr. Plümicke, ich bin die vorliegenden Anträge zur Kirchenverfassung durchgegangen. Als Jurist, der lange in der Badischen Landeskirche verbracht hat, ist mir vor allem der Antrag Nr. 13/22 aufgefallen, der als Leitsatz für alle vorgeschlagenen Änderungen dienen soll. Ich zitiere den gerade noch einmal. Es wird ja darum gebeten, einen § 2a einzufügen mit dem Wortlaut:

„Die Leitung der Evangelischen Landeskirche Württemberg geschieht geistlich und rechtlich in Einheit. Ihre Organe wirken im Dienst der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben Teil an dem ganzen der Kirche anvertrauten Dienst.“

In der Begründung steht noch ein Satz: Diese Formulierung ist aus der badischen Kirchenverfassung entnommen und ist der Leitsatz für alle folgenden Anträge zur Verfassungsänderung. Das ist, wie vorhin empfohlen, im Grunde auch ein Blick über den württembergischen Tellerrand hinaus. Mich interessiert vor allem die Konkretisierung dieses Anliegens aus der These 4 aus der Barmer-Theologischen Erklärung für unsere aktuelle Diskussion.

Angesprochen ist das Zusammenwirken der kirchenleitenden Organe, das auch ein wesentliches Anliegen der Diskussion in der Landeskirche ist. Deshalb meine Fragen dazu:

Die aktuellen Herausforderungen, Herr Prof. Dr. Plümicke, denen sich die Kirche gegenüberstellt, stellen Fragen auch an die Steuerungsfähigkeit unserer Kirche. Bezogen auf die kirchenleitenden Organe Synode, Oberkirchenrat und Landesbischof und vor dem Hintergrund des Anliegens dieses Antrags: Wie kann eine gelingende Steuerung der Kirche in herausfordernden Zeiten unter Wahrung dieses Leitsatzes – also Leitung in unaufgebarer geistlicher Einheit, keine Herrschaft übereinander, Zusammenwirkung der Organe – aussehen? Auf was kommt es an? Wie könnte sich dieses Zusammenwirken positiv auswirken?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Herzlichen Dank! Sie haben schon gesagt, dieser Leitsatz ist so formuliert, und es sind nicht alle Anträge darunter zu sehen, aber eben einige. Ich

(**Plümicke**, Prof. Dr. Martin)

fand das Schaubild, das wir bei den beiden Referenten gesehen haben, sehr interessant. Da waren so Pfeile eingezeichnet. Wenn man sich das anguckt, hat man schon den Eindruck, die sind alle gleichberechtigt, sind alle voneinander abhängig. Ich würde sagen: Das ist für ein kirchliches Leitbild gar nicht schlecht. Wenn man aber genauer hinguckt, dann sieht man, dass der Landesbischof doch eine herausgehobene Stellung hat. Das kommt auch in der Formulierung der obersten Leitung zum Ausdruck.

Der Landesbischof ist der Vorstand des Oberkirchenrats. Das steht explizit drin. Implizit kann man, wenn man sich das anguckt, auch sagen: Er ist letztlich auch Vorstand der Landessynode. Denn er beruft sie ein, er vertagt sie, er kann sie sogar auflösen – sogar ohne jeden Grund. Also es gibt keine Bedingung, an die das geknüpft ist. Und das ist so die Frage, die wir stellen. Da hat Frau Dr. Oehlmann mit dem monarchischen Leitbild den Nagel auf den Kopf getroffen. Da haben wir den Eindruck: Das ist nicht mehr ganz zeitgemäß. Das atmet doch ganz stark den Geist des 18./19. Jahrhunderts und nicht des 21. Jahrhunderts.

Direktor **Werner**, Stefan: Vielleicht da noch einmal nachgefragt. Das eine ist, was Sie angesprochen haben. Wir hatten, glaube ich, auch im Vortrag von Herrn Prof. Dr. Kampmann gehört, dass dem auch theologisch begründete Annahmen zu Grunde liegen oder den Begriff des Trennungsbegriffs fassen, das ja verschiedenen Kirchenverfassungen zugrunde liegt, also Bayern, Oldenburg oder auch unserer, wobei den jeweiligen Leitungsorganen ursprüngliche Leitungsbefugnis zugewiesen wird.

In diesem Verfassungstyp bedeutend ist für die Kirchenleitung das geistliche Amt – Sie haben es betont –, was sich in der Stellung des Bischofsamtes widerspiegelt und dann in einer in unserer Kirchenverfassung festgelegten Unabhängigkeit der Synode an manchen Stellen – Stichwort Vetorecht – begründet ist. Herr Prof. Dr. Plümicke, das Trennungsprinzip ist im Prinzip eine gelungene Umsetzung der in der vierten These der Barmer Erklärung angesprochenen Macht- und Zuständigkeitsbalance der kirchenleitenden Organe.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Ja, ich würde sagen, das Trennungsprinzip ist an der Stelle, wie ich es vorher skizziert habe, nicht besonders durchgehalten. Ich finde es völlig in Ordnung, dass die Synode sich gar nicht in das operative Geschäft einmischt – was ja manchmal vonseiten des Oberkirchenrats beklagt wird. Aber andersherum denke ich auch, dass diese Machtfülle, die ein Landesbischof gegenüber der Synode hat, nicht dem Trennungsprinzip entspricht. Da ist das Leitbild der Gewaltenteilung da, was ja dann ein Zusammenarbeiten der unterschiedlichen Verfassungsorgane im Hintergrund hat – das wäre da eher das Leitbild. Das würde dem Trennungsprinzip aus meiner Sicht eher entsprechen.

Direktor **Werner**, Stefan: Dann hätte ich da noch eine Frage an Herrn Dr. Antoine, an dich, Jörg. Du kommst ja aktuell aus einer unierten Kirche. Hast du den Eindruck, dass die Barmer Theologische Erklärung dort stärker Eingang gefunden hat, wenn du beides miteinander vergleichst?

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Ich würde die Frage gerne ein wenig erweitern, weil ich ja aus der Hannoverschen Kirche, von der lutherischen-unierten in eine lutherische Kirche gekommen bin. Für mich war der Wechsel von Hannover nach Berlin... Man würde sagen, die reformierten Kirchen sind sehr gemeindeorientiert, wo die Reformierten ihren Eingang gefunden haben, und die lutherischen mehr bischofsorientiert und auch mehr hierarchisch sind.

Neben dem Verfassungstext gibt es immer eine Verfassungswirklichkeit. Wie lebt man eine Kirchenverfassung? Und da war mein Eindruck in Berlin, wo es preußisch-historisch geprägt war: In Berlin wurde die Kirchenverfassung mehr von oben gelebt als in der Hannoverschen Landeskirche, also neben üblichen Zuordnungen von lutherisch und uniert. Ganz daneben gibt es eine gelebte Verfassungswirklichkeit, die das noch einmal anders macht.

Es wäre dann hier noch einmal die Frage, ob Formulierungen, die im Verfassungstext stehen, oder bestimmte Aufgaben auch der gelebten Verfassungswirklichkeit entsprechen. Man müsste auch hier noch einmal fragen: Ein Parlament im Grundgesetz löst sich auch hier nicht von selbst auf, sondern das bedarf auch der Zustimmung des Bundespräsidenten.

Insofern ist das auch ein Teil davon, dass man sagt: Das soll ein Parlament nicht allein entscheiden. Man muss schauen, der Text ist sehr kurz an der Stelle, aber dann würde man sicherlich dahin kommen, dass ich ein solches Recht nicht missbrauchen darf. Das würde dann auch diesem Grundgedanken von Kirche in Gemeinschaft widersprechen, wenn der Bischof sich sozusagen königlich gebären würde.

Präsidentin Foth, Sabine: Ich möchte noch anregen, dass Sie drei natürlich gern auch untereinander ins Gespräch und ins Diskutieren kommen dürfen. Also bevor irgendjemand etwas herunter schluckt, was er gern sagen möchte, immer gerne.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Dann würde ich gleich annehmen. Ich will genau einen Antrag ansprechen, den wir auch eingebracht haben. Ich weiß nicht, ob es Ihnen im Moment bewusst ist, dass wir genau gesagt haben, die Synode soll sich nicht selbst auflösen können. Also unser Antrag lautet: Die Synode kann beschließen, dass Sie sich selbst auflösen möchte. Aber der Landesbischof muss dem dann zustimmen. Also, die Synode kann sich nicht selbst auflösen. Andersherum wollen wir aber auch das mit dem Antrag abschaffen, dass der Landesbischof einseitig die Synode auflösen kann. Das wird, glaube ich, würde genau dem entsprechen, was Sie gerade gemeint haben.

Präsidentin Foth, Sabine: Jetzt haben wir schon einiges angesprochen, auch an möglichen Veränderungen in der Zukunft. Gehen wir noch mal kurz zurück, Herr Dr. Frisch. Veränderungen in der Vergangenheit. Ich weiß es natürlich, aber vielleicht erklären Sie uns noch mal, was

(**Präsidentin Foth**, Sabine)

es für wesentliche Veränderungen in den letzten 100 Jahren gab.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Es gab sehr viele Veränderungen, also über 30 Verfassungsänderungen, auch Verfassungsdurchbrechungen. Herr Prof. Dr. Kampmann hat berichtet, vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus. Wenn man versucht, die wichtigsten herauszugreifen, würde ich sagen: zum einen eine deutliche Zunahme der Zahl der Mitglieder der Landessynode, des Geschäftsführenden Ausschusses und auch der Mitglieder aus der Landessynode und im Landeskirchenausschuss.

Daneben ein gewisses Zurückdrängen von gemeinsamen Gremien, z. B. die gemeinsame Wahl des Landesbischofs durch Oberkirchenrat und Landessynode zugunsten der alleinigen Wahl durch die Landessynode; die Amtszeitbegrenzung, die beim Landesbischof eingeführt, wieder abgeschafft, wieder eingeführt und dann auch bei Oberkirchenräten eingeführt wurde. Das sind einige wesentliche Änderungen.

Hinzu kommt, dass beim Landeskirchenausschuss die gerichtsähnlichen Funktionen zurückgenommen wurden durch die Schaffung des kirchlichen Verwaltungsgerichts.

Wenn man versucht, eine Summe zu ziehen, wird man sagen können, dass die synodalen Elemente gestärkt wurden, zulasten der episkopalen und konsistorialen Elemente in der Kirchenverfassung.

Präsidentin Foth, Sabine: Da haben Sie mir jetzt schon ein Stichwort geliefert: zurückgedrängt. In der Kirche sprechen wir oft von dem auf Augenhöhe sein oder auch in der Gesellschaft. Das ist das Thema gerade überhaupt.

Wie sehen Sie das? Begegnen sich in unserer Kirchenverfassung der Landeskirche alle Verfassungsorgane auf Augenhöhe? Ist das möglich?

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Im Gesamtbild würde ich sagen: Ja. Man muss natürlich unterscheiden. Es gibt einzelne Möglichkeiten. Z. B. bei dem Vorrang des Gesetzes. So geht natürlich ein Gesetz der Landessynode einer Verordnung des Oberkirchenrats vor. Es gibt schon im Einzelnen immer Vorrangverhältnisse, aber im Grundsatz gilt, dass es kein Über- und Unterordnungsverhältnis einzelner Organe über andere einzelne Organe gibt, sondern dass alle Organe gleichberechtigt ihre Kompetenzen und Aufgaben wahrnehmen und es durch Einflussmöglichkeiten des einen Organs auf das andere Organ – vorhin wurde die Möglichkeit des Landesbischofs zur Auflösung der Landessynode genannt – gibt. Es gilt genauso das Recht für die Landessynode, den Rücktritt des Landesbischofs zu verlangen.

Also, diese gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten, dann das Zusammentreten der Verfassungsorgane zur gemeinsamen Willensbildung. Der Landeskirchenausschuss ist ein Beispiel. Die gemeinsamen Beratungen von Oberkirchenrat und Geschäftsführendem Ausschuss sind ein weiteres Beispiel und früher auch die Wahl durch Oberkirchenrat und Landessynode für den Landesbischof.

Es gibt viele Einflussmöglichkeiten, es gibt viele Formen der gemeinsamen Willensbildung. Insgesamt glaube ich, dass die Verfassung ein Streben erkennen lässt nach Konsens. Sie will keine Dominanz des einen Organs über das andere Organ, sondern will durch die Gleichordnung den Konsens befördern. So ähnlich, wie wir es gestern auch ganz praktisch erlebt haben, bei den PfarrPlan-Gesprächen.

Präsidentin Foth, Sabine: Konkrete Nachfrage. Sie haben gerade Konsens genannt, Herr Dr. Frisch. Ist es auch eine Frage des Konsenses, dass z. B. die Synodalpräsidentin, der Synodalpräsident die Tagungsordnung der Landessynode, also des eigenen Verfassungsorgans, nicht allein aufstellen kann? Spielt das da eine Rolle?

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Ich würde sagen, das ist eine der geschilderten Einwirkungsmöglichkeiten untereinander, dass im Konsens zwischen Landesbischof und Präsidentin der Landessynode die Tagesordnung aufgestellt wird. Das ist eine Form, wo man eben Alleinbestimmungsrechte vermeiden will. Von daher würde ich das auch in die Reihe der Bestimmungen einordnen, – die jetzt konkret nicht in der Kirchenverfassung, sondern in der Geschäftsordnung geregelt ist – die auf ein möglichst einvernehmliches, harmonisches Miteinander verschiedener Verfassungsorgane hinzielen.

Wenn dies nicht möglich ist, dann häufig erst einmal durch Suspensiveffekte eine gesicherte Datierung in das Element hineinbringen und dann erst letzte Entscheidungsrechte vorsehen, wenn das auch nicht geht. Aber dann sind auch diese letzten Entscheidungsrechte zwischen den verschiedenen Verfassungsorganen so verteilt, dass insgesamt die Gleichordnung nicht gefährdet ist.

Direktor **Werner**, Stefan: Ich greife einen Gedanken auf. Ich glaube, es ist heute mehrfach, auch in den Vorträgen zum Ausdruck gekommen, das eine ist das, was wir in unsere Kirchenverfassung hineinschreiben, das andere ist das, was wir leben und daraus machen. Dr. Jörg Antoiné, du hast es gerade auch noch mal gesagt.

Vielleicht anknüpfend noch eine Frage zur Einschätzung, Herr Prof. Dr. Plümicke. Diese Balance, von der Herr Dr. Frisch gerade sprach, muss man auch immer wieder im Einzelfall ausbalancieren. Das bringt das so mit sich. Betreffend die Balance, die eigentlich unsere Kirchenverfassung will. Sind wir nach ihrer Wahrnehmung in den letzten Jahren vorangekommen oder haben wir Rückschritte erlebt? Wie haben Sie es empfunden?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Wenn wir jetzt gerade dieses Beispiel mit dem PfarrPlan nehmen. Um es gleich vorwegzunehmen: Mit dem Ergebnis bin ich sehr zufrieden. Wenn ich aber schaue, welchen Kraftakt das für die Synode bedurfte, um das zu erreichen. Ich will es kurz schildern. Wir brauchten im letzten Sommer eine förmliche Anfrage, um überhaupt zu erfahren, was der Oberkirchenrat denkt. Dann bedarf es eines Beschlusses, der ja zum Teil sehr kritisiert wurde, ohne Beratung in den Ausschüssen, um dann in einem zweiten Verfahren ... Es ist wie auf einem arabischen Basar. Wir fordern 64, es wer-

(**Plümicke**, Prof. Dr. Martin)

den uns 30 angeboten, zum Schluss einigt man sich auf 42. Das ist ein Verfahren, was deutlich macht, wenn die Synode mal was anderes will als der Oberkirchenrat, dann bedarf es eines enormen Kraftaktes. Ich schaue gerade Herrn Geiger an. Das sollte nicht immer so passieren, hat er gestern gesagt. Von daher weiß ich nicht, ob die Balance wirklich gegeben ist. Ich habe das Gefühl, wenn wir den Kraftakt nicht schaffen und wenn wir uns möglicherweise in den Gesprächskreisen verheddern und nicht ganz in eine Richtung ziehen, dann wird sich halt der Oberkirchenrat durchsetzen. Das ist meine Erfahrung aus 15 Jahren Synode.

Es hat auch ein bisschen auch mit der Zusammensetzung der Synode zu tun. Wir haben im Moment eine Zusammensetzung, wo wir im Grunde zwei gleichstarke größere Gruppen und zwei ähnlich stark kleinere Gruppen haben. Das fördert vielleicht, das wir da miteinander etwas auf den Weg bekommen.

Ich habe die letzten beiden Perioden erlebt, wo eine Gruppe die deutlich stärkste war, da lief es dann ein bisschen anders. Oft hängt es von den Menschen ab, ob die Balance wirklich gewahrt ist.

Präsidentin Foth, Sabine: Herr Dr. Antoine, Sie haben ja den Überblick über viele Kirchenverfassungen. Wie ist es in den anderen Kirchen? Gibt es da mehr Balance, weniger Balance oder gleich viel Balance?

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Ich finde die „checks and balances“ gar nicht so schlecht. Es prägt alle Kirchenverfassungen, dass kein Organ ein anderes beherrschen kann. Überall wird versucht, sie zueinander auszustarieren und auf einen gemeinsamen Weg zu führen. Nach meiner Überzeugung ist das Gemeinsame ein Vertrauen darauf, dass man sagt, das werde sich schon finden. Es werde sich schon finden, dass man auf einem gemeinsamen Weg unterwegs ist.

Bei vielen Kirchen herrscht eine hohe Konsenskultur. Das führt zwar bei uns zu längeren Verfahren als anderswo, aber am Ende tragen die Entscheidungen besser. Das Ergebnis, zu dem man gekommen ist, wird dann am Ende von vielen getragen. So erlebe ich die Kirchenverfassung ähnlich, wenn auch einzelne Formulierungen und Austarierungen historisch geprägt sind.

Direktor **Werner**, Stefan: ich komme noch einmal auf den Leitsatz des Antrages Nr. 13/22 zurück, wo es heißt: „Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen.“

Das ist in der Tat ein ganz zentraler Satz der badischen Grundordnung. Als ich dort zu arbeiten anfang, ist mir von meinem damaligen Chef Prof. Dr. Winter kein Satz so einbläut worden wie der von der unaufgebbaren geistlichen und rechtlichen Einheit in der Kirchenleitung. Auf der anderen Seite ist es auch ein abstrakter Satz. Was heißt das? Wenn wir das in den Leitsatz aufnehmen, wo könnte das künftig zum Ausdruck kommen, diese Kirchenleitung in geistlich-rechtlicher Einheit? Was würden Sie damit

verbinden, Herr Prof. Dr. Plümicke? Was ist aus Ihrer Sicht damit gemeint?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Der zweite Satz ist für mich noch viel wichtiger. Die Einheit sehe ich nicht als das große Problem an. Wir wirken ja miteinander, wir klopfen uns ja nicht, wir harken mal miteinander, aber letztlich arbeiten wir zusammen. Die Einheit sehe ich deshalb nicht als gefährdet an. Es gibt ja keine Herrschaft der Ämter übereinander.

Beim Amt des Landesbischofs passt es wieder, da ist die oberste Leitung. Natürlich ist der Satz komplett abstrakt. Wir können auch die oberste Leitung drinstehen lassen und die Rechte des Landesbischofs verändern. Dann steht ein anderer abstrakter Satz da, aber praktisch wird es anders gelebt. Mir wäre eine praktische Veränderung wichtiger, aber wir haben es in einer Einheit formuliert. Dazu haben wir in andere Verfassungen geschaut, und dabei fiel uns dieser Satz als Leitbild in die Augen.

Direktor **Werner**, Stefan: Man könnte den Satz so verstehen, dass das Kirchenrecht und das Recht des Handelns der Kirche nicht auseinanderfallen dürfen, auch nicht mit Erkenntnissen, die wir aus der Bibelforschung gewinnen – Stichwort: Bedeutung der biblischen Weisungen für kirchenleitendes Handeln. Das ist ja auch in der Barmer Erklärung ganz zentral angelegt.

Kurz zusammengefasst könnte man zur biblischen Weisung sagen: Sie sind grenzziehend, bewerten das positive Recht. Sie sind legitimierend: Was der biblischen Weisung entspricht, ist gültig, biblische Weisung darf nie unbeachtet bleiben, geordnetes Kirchenrecht ist ohne sie kein Recht im kirchlichen Sinne. Sie ist zielweisend. Was biblische Weisung verwirklicht, ist beispielhaft für das Recht in der Kirche.

Haben biblische Weisungen im Zusammenspiel der Leitungsorgane eine Bedeutung? Falls ja, wie kann im Rahmen einer anstehenden Diskussion über unsere Kirchenverfassung sichergestellt werden, dass in Entscheidungsprozessen biblische Weisungen nicht übersehen werden?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Zur ersten Frage ein klares Ja. Bei der zweiten Frage ist es wie immer in der Theologie: Man wird nicht immer zu ganz einheitlichen Positionen kommen. Ich habe nicht den Eindruck, dass das heute, in der heutigen Kirchenverfassung formal ausformuliert ist. Das steht eher im Hintergrund und muss es in Zukunft auch bleiben. Dabei ist es wichtig zu verstehen, was es heißt, Kirche zu sein. Mit der Einheit habe ich keine Mühe, aber wir sind Einheit in Vielfalt. Ich glaube, diese Vielfalt spielt eine Rolle. Vorhin wurde die Urwahl mit dem Wahlkampf kritisch gesehen. Ich kann mich an kein einziges Gemeindeglied erinnern, dass das mir gegenüber kritisch angemerkt hätte. Von Theologen und Theologinnen höre ich eher Kritik, aber die Gemeindeglieder empfinden das als ziemlich normal, weil sie Demokratie leben. Sie erleben sie [sowohl] im politischen als auch im kirchlichen Bereich.

Ich empfinde das, was vorhin von Frau Dr. Oehlmann als Fluch bezeichnet wurde, eher als Segen, weil das für

(Plümicke, Prof. Dr. Martin)

mich die Einheit in Vielfalt ausdrückt. Deshalb habe ich auch keine Sorge, dass die biblischen Leitbilder verlorengehen.

Präsidentin Foth, Sabine: Da möchte ich gleich mit einer Frage anknüpfen. Die Gesprächskreise wurden vorhin im Vortrag von Frau Dr. Oehlmann und in den Diskussionen kritisch betrachtet. Wenn wir als Synodale hier öffentlich miteinander ringen und hinterher zu einem Konsens kommen, bieten wir damit auch ein gutes Beispiel für die Demokratie, für unsere Gesellschaft? Wie sehen Sie das, Herr Dr. Frisch und Herr Dr. Antoine?

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Es ist sicher so, dass das Ringen um einen Konsens und die sachorientierte Auseinandersetzung, wenn sie gelingt, immer beispielhaft sein kann. Ob die Gesprächskreise dafür die *Conditio sine qua non* sind, kann m. E. infrage gestellt werden.

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Ich bin ja hier noch ganz jung dabei. Insofern beobachte ich mit Interesse, wie so ein typisch parlamentarisches Element im Kirchenparlament funktioniert. Ich finde es ganz gut, dass das nicht in der Kirchenverfassung festgeschrieben ist. Wenn Sie viel regeln, sind Sie auch sehr statisch. Was ich hier heute gehört habe, steckt noch viel Dynamik in der Fragestellung, aber auch Unterschiedlichkeit, wie man es lebt. Das in der Kirchenverfassung festzuschreiben, halte ich für bedenklich. Es ist eine Stärke der Kirchenverfassung, dass sie nicht so viel regelt. In Berlin hat man beispielsweise die Geschäftsordnung der Gemeinde in der Kirchenverfassung abgebildet.

Das hat dazu geführt, dass man regelmäßig die Kirchenverfassung angefasst hat, weil man einfach zu viele Detailregelungen drin hatte. Das sehe ich auch als Gefahr, wenn man das in der Verfassung mit abbilden wollte. Davor warne ich eher.

Präsidentin Foth, Sabine: Jetzt haben wir, denke ich, einige Zuschauende, Zuhörende als „Kirchengenossinnen“ und „Kirchengenossen“, wie es so schön heißt. An Sie beide, Herr Dr. Antoine, Herr Dr. Frisch: Was kümmert oder bekümmert die Kirchenverfassung denn überhaupt die Mitglieder unserer Landeskirche?

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Als Organisationsstatut auf landeskirchlicher Ebene muss die Kirchenverfassung die Gemeindeglieder in aller Regel nicht kümmern und auch nicht allzu sehr kümmern. Ich denke, partiell wird es mal der Fall sein, z. B. dann, wenn Bischofswahlen in die Aufmerksamkeit treten. Dann interessiert man sich vielleicht mal für die Frage: Wie ist das in der Kirchenverfassung geregelt? Aber ansonsten ist, glaube ich, für die Gemeindeglieder vor allem § 1 Kirchenverfassungsgesetz von Bedeutung: dass die ganze Arbeit der Landeskirche auf der unaufgebaren Grundlage, in dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, zu sein hat. Um mehr braucht sich ein

Gemeindeglied eigentlich um die Verfassung nicht zu kümmern, oder von mehr muss es sich nicht kümmern lassen.

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Ich greife das gern auf, Herr Dr. Frisch. Das ist in der Tat so. Wir sprechen immer von Kirchenverfassung, aber wenn man genauer hinschaut, dann würde ich sagen, dass das eigentlich gar keine Kirchenverfassung ist. Es ist das Organisationsstatut der Landeskirchenebene. Wenn es eine Kirchenverfassung wäre, dann müsste es auch die Gesamtkirche abbilden. Dann kann es auch nicht ohne Gemeinden, ohne Kirchenkreise, ohne privatrechtliche Kirchen sein. Dann wäre auch das paritätische Element drin, dann wäre auch die Frage des Ehrenamts Thema für das einzelne Kirchenmitglied. Insofern glaube ich in der Tat, dass diese Kirchenverfassung weit weg ist vom einzelnen Kirchenmitglied. Das ist eben ein Organisationsstatut.

Da kann man sich natürlich fragen: Warum ist das eigentlich so? Was könnte da sozusagen höherer Inhalt oder Gehalt sein, dass man es gerade so geregelt hat? Ich denke, die Kirchenverfassung gehört zu den vorletzten Dingen. Ich sage mal: Unser Identifikationsmerkmal ist hier eben anders als das Grundgesetz für die Bundesrepublik. Unser Identifikationspunkt ist zunächst einmal die Heilige Schrift, das gehörte Wort Gottes, und dann sind es die Bekenntnisschriften. Ganz weit dahinter kommt dann die Kirchenverfassung, die damit sozusagen korrelieren muss.

Aber diese formuliert es nicht für uns um, und sie übersetzt das sozusagen auch nicht in dem Sinne, dass wir sagen: Wir schauen jetzt auf die Kirchenverfassung, und dann wissen wir, wo wir hinwollen. Sondern im Gegenteil: Wir schauen eben nicht primär auf die Kirchenverfassung, sondern wir hören auf das Wort Gottes und schauen in die Bekenntnisschriften hinein. Ich glaube, die Zurücknahme dieser Kirchenverfassung ist die Idee dahinter. Das ist nicht nur sozusagen der Not geschuldet, dass man 1920 schnell etwas zusammenbasteln musste, um irgendwas geregelt zu haben, da der König weg war, sondern es hat wahrscheinlich einen Grund, dass man das 100 Jahre gehalten hat. Wahrscheinlich hat man gedacht: Wir wollen gar nicht so viel in der Kirchenverfassung enthalten haben; denn wir wollen unseren Blick immer auf die zentralen Dinge gewendet haben und keine Kirchenverfassung, die immer nur aktuell für die Zeit formuliert ist.

Das ist ja das Problem: Jede Kirchenverfassung, die sehr viel regelt, regelt auch sehr viel nur für die jeweils aktuelle Zeit. Dadurch kann sie auch zu einem lähmenden Moment werden. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank.

Direktor **Werner**, Stefan: Ich wollte noch mal auf die drei Elemente der Leitungsstrukturen der Kirche zu sprechen kommen. Sie kennen diese drei grundlegenden Elemente: das synodale Element, das episkopale Element und das konsistoriale Element. Oder vereinfacht gesagt: Erstens: die Mitwirkung der Ehrenamtlichen, zweitens: die Anerkennung der besonderen Rolle und Bedeutung des geistlichen Amtes, und drittens: die notwendige fachliche Organisation.

(Direktor **Werner**, Stefan)

Das Evangelische Staatslexikon von 2006 sagt dazu: „Die Leitung der Kirche hat im gemeinsamen Zusammenwirken aller kirchenleitenden Organe zu bestehen.“ Ist das auch die Hauptzielrichtung der angestoßenen Verfassungsreform aus ihrer Sicht? Sie hatten es vorhin schon mal beantwortet. Ich hatte Sie so verstanden, dass Sie sagen: Ja, das ist das, was wir anstreben.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Vielen möchte ich hier gar nicht widersprechen, auch dem, was Sie, Herr Dr. Antoine, gerade gesagt haben, nicht. Um das auch noch mal zu betonen: Natürlich gehen die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der Verfassung voran. Das ist gar keine Frage. Ich wollte das an dieser Stelle nur noch mal klarstellen.

Die Frage, die, glaube ich, für uns eher dahintersteht, ist: Wie kommen die Organe zustande? Da haben wir eben die Landessynode. Ich bin sehr für die Urwahl, aber auch selbst dann, wenn es diese Siebwahl wäre, glaube ich, wäre die Landessynode ein durch die Gemeindeglieder legitimes Gremium.

Das sehe ich eben beim Oberkirchenrat ein Stück weit anders. Wir haben den Landeskirchenausschuss. Das wurde hier ja auch dargestellt. Das waren zunächst drei Personen, inzwischen ist er deutlich erweitert worden. Aber dennoch empfinden die Gemeindeglieder das nicht als von ihnen legitimiert. Das ist so meine Erfahrung aus 33 Jahren Kirchengemeinderat. Das, was in den Gemeinden so über den Oberkirchenrat gedacht wird, ist sehr schwierig. Das empfinde ich als ein großes Problem. Deswegen würde die eine Änderung wirklich nur eine minimale Veränderung bedeuten. Wir sagen, der Landeskirchenausschuss solle die Mitglieder des Kollegiums nicht mehr bestimmen, sondern einen Vorschlag machen – aber nur einen Vorschlag –, und die Synode müsse diesen noch bestätigen. Ich hätte den Eindruck, dass das bedeuten würde, dass der Oberkirchenrat noch mal eine Legitimation von dem von den Gemeindegliedern gewählten Gremium bekommt. Das würde, glaube ich, unserer Identifikation oder der Wahrnehmung des Oberkirchenrats in den Gemeinden unheimlich gut tun. Die sagen: „Die haben uns da wieder das und das abgelehnt, Herr Prof. Dr. Plümicke.“ Da sage ich immer: „Ja, Leute, ich bin in der Synode. Ich habe die Person nicht gewählt. Ich kann versuchen, da etwas zu verändern.“ Aber dann könnten die Gemeindeglieder wirklich sagen: „Aber Sie haben den doch gewählt. Wie schätzen Sie das jetzt ein?“ Das wäre ein solches Element.

Ich habe gar nicht so die Sorge, dass die Machtbalance verschiebt. Wie gesagt: Das mit dem Landesbischof habe ich jetzt schon zweimal ausgeführt. Aber das andere sehe ich gar nicht allzu kritisch an. Ich sehe wirklich eher die Frage der Legitimation als kritisch an. Ich sehe: Die Legitimation der Synode ist gegeben, die Legitimation des Landesbischofs ist durch die Wahl durch die Synode gegeben, aber die Legitimation des Oberkirchenrats ist eher schwierig.

Direktor **Werner**, Stefan: Da wollte ich noch mal nachbohren. Da hat mich auch beim Lesen der Anträge ein Punkt beschäftigt. Wenn wir davon auch mit dem Leitsatz aus Barmen IV davon ausgehen, dass wir sagen: „Anzu-

sprechen ist diese Machtbalance“ Sie haben jetzt mehr darauf abgestellt: Wie legitimieren sich einzelne Organe? Das ist aber doch ein deutlicher Unterschied zur Konzeption demokratischer Verfassungen, die im Grunde ja davon leben, dass dort die Trennung von Macht, also die Trennung von Legislative und Exekutive, festgeschrieben ist. Dahingegen wäre Barmen folgend der Schluss zu ziehen, dass man Machtkontrolle am besten durch Machtteilung erreichen kann. Würden Sie da nicht einen Widerspruch sehen, wenn man sagt: Das eine Organ bestimmt die Besetzung all der anderen Organe? Ist es dann noch gegeben, oder kommt dadurch eine Inbalance?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Gut, das ist jetzt sehr schwierig. Da gibt es natürlich alles, sage ich mal. Wenn Sie die französische Verfassung nehmen – wir haben es jetzt gerade erlebt –, da kann ein Präsident etwas, das eigentlich ein Gesetz sein müsste, per Dekret durchsetzen. Das kann der türkische Präsident auch. Dann haben wir eben ganz andere Situationen. Der Bundespräsident hat rein repräsentative Funktionen, er darf aber Gesetze ablehnen. Da haben wir, glaube ich, wirklich alles. Daher ist es jetzt ganz schwierig, diese Frage wirklich zu beantworten. Ich glaube, das ist es auch im weltlichen Bereich.

Letzten Endes kann man auch fragen: Ist es korrekt, dass der Bundestag den Bundeskanzler wählt? Ist es korrekt, dass der Landtag den Ministerpräsidenten wählt? Da haben Sie diese Verschränkungen dann auch schon wieder. Darin sehe ich jetzt ehrlich gesagt keinen wirklichen Widerspruch. Ich glaube auch, dass wir da relativ frei sind, ohne dass wir jetzt Barmen verletzen. Das möchte ich mal an dieser Stelle sagen.

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Ich möchte noch etwas dazu sagen, da wir ja auch untereinander ein bisschen ins Gespräch kommen sollen. Mein Verdacht ist immer mehr, dass sich die Kirchenverfassung doch von den üblichen parlamentarischen Verfassungen unterscheidet. Im Grundgesetz steht beispielsweise: „Alle Gewalt geht vom Volke aus.“ So sind auch andere Länderverfassungen, andere demokratische Verfassungen aufgebaut. Das finde ich auch gut. Aber ich glaube, Kirchenverfassungen sind noch mal anders. Kirchenverfassungen geben beispielsweise dem Bischofsamt eine ganz andere Bedeutung, eine ganz andere eigenständige Bedeutung und setzen es auch bewusst unabhängig. Wir haben ja auch aus der Kirchengeschichte gehört, wie wichtig es einmal war, dass der Bischof von der Synode unabhängig war.

Das ist etwas, was wir aus der historischen Erfahrung dieser Kirchenverfassung schützen müssten. Gut, dass es das gibt.

Der Oberkirchenrat leitet sich nicht direkt aus dem Parlamentarismus oder aus der Synode ab, sondern er ist ganz stark in einer dienenden Funktion. Trotzdem gibt man ihm eine gewisse Unabhängigkeit auch im Hinblick auf eine Qualitätssicherung. Da müssten wir im Einzelnen prüfen, welche die qualitätssichernden Elemente sind.

Ich denke, Kirche funktioniert etwas anders, weil wir nicht sagen, alle Gewalt geht vom Kirchenvolk aus. Wir haben einen anderen Bezugspunkt und haben ein anderes Vertrauen darauf, das der uns prägt und leitet. Des-

(Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg)

halb wollen wir nicht einem Organ in der Kirchenverfassung eine solche vergleichbare Stellung geben, wie wir sie im Parlamentarismus kennen. (Beifall)

Direktor **Werner**, Stefan: Ich würde an der Stelle gerne auf den Machtbegriff, über den wir ungern in der Kirche reden, zu sprechen kommen. Aber letztendlich steht er bei all den Debatten, das haben wir auch bei dem historischen Überblick gesehen, im Hintergrund, vielleicht auch unter Betonung des Satzes: Die Ämter üben keine Herrschaft übereinander aus.

Wenn wir uns die Definition von Max Weber zur Macht betrachten, lautet die: „Jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung, den eigenen Willen auch gegen das Widerstreben anderer durchzusetzen.“ Das wäre nicht unser Machtbegriff, den wir hier anlegen würden. Deswegen muss man aufpassen, dass man nicht diesen Machtbegriff nimmt und dann bei uns definiert, wie Macht ausbalanciert werden soll. Das ist ja auch in der Antwort von dir, Dr. Jörg Antoine, angeklungen. Wir haben da einen anderen Bezugspunkt.

Ich habe noch nach anderen Quellen gesucht. Wolfgang Huber sagt: „Macht ist nicht nur die Fähigkeit, die eigenen Ziele gegen das Widerstreben anderer durchzusetzen, sondern die Fähigkeit, mit anderen ein Einverständnis über Ziele zu erreichen und im Blick auf diese Ziele zu kooperieren.“ Das gefällt mir viel besser und würde viel besser zu dem, um was es uns gemeinsam gehen muss, passen.

In einem weiteren Satz hat er geschrieben, Macht in der Kirche sei letztlich „die Fähigkeit, die Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu mobilisieren“. Der Satz gefällt mir sehr gut.

Darum muss es bei dieser Ausbalancierung gehen, die in Barmen IV zum Ausdruck kommt. Könnten Sie dem zustimmen Herr Prof. Dr. Plümicke? Oder wäre aus Ihrer Sicht noch ein anderer Aspekt oder Blickwinkel zu benennen?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Die Machtfrage spielt immer eine Rolle, das steht ohne Zweifel im Raum. Die Frage ist immer, wofür man die Macht nutzt. Das ist, meine ich, die entscheidende Frage. Jetzt sage ich es einmal ganz für mich persönlich, und ich bin wie alle Menschen fehlbar, ich mache Fehler. Ich möchte Macht in der Kirche und auch in meiner Hochschule, wenn ich da im Senat sitze, dafür einsetzen, dass sich die Organisation, also hier die Kirche, so weiterentwickelt, wie ich denke, was das Beste für sie ist. Dafür möchte ich Macht haben, aber nicht Macht um der Macht willen. Da stehen wir als Menschen, glaube ich, immer in der Gefahr, Macht um der Macht willen zu haben, da brauchen wir nicht an Trump, Erdogan oder Putin denken, das gibt es, glaube ich, überall.

Das wäre für mich aber ein biblisches Leitbild zu schauen, dass man Macht nicht um der Macht willen hat, sondern, und da komme ich zu Ihrem letzten Zitat, was Sie gerade vorgelesen haben, denn es geht letztendlich um die Kirchenmitglieder oder um die Kirche als Organisation. Mir liegt es am Herzen, dass wir als Organisation nicht Mitglieder verlieren. Alles, was mich bewegt, steht ein Stück weit unter diesem Leitsatz. Für viele Anträge, die

ich hier einbringe, möchte ich gerne Macht haben um sie durchzubringen, nicht, weil ich Macht haben möchte, sondern weil es mir um die Anträge geht, weil ich denke, dass es für uns als Kirche gut ist. Das wäre für mich ein Punkt, und das wäre für alle, die in leitenden Organen arbeiten, ein Appell, sich darauf zu besinnen, dass es nicht um [Macht um] der Macht willen geht, sondern darum, das Beste für die Organisation zu erreichen.

Präsidentin Foth, Sabine: Herr Dr. Frisch. Wir diskutieren, wollen aber auch gerne wissen, was bei einer möglichen Änderung der Kirchenverfassung aus Ihrer Sicht nicht zur Disposition stünde.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Das ist einfach zu beantworten. Die Landessynode ist ein konstituiertes Organ nach dieser Kirchenverfassung. Sie hat das Recht, die Verfassung zu ändern; sie hat aber nicht das Recht der Verfassungsgebung. Eine Verfassungsneuschöpfung ist nicht die Aufgabe der Landessynode. Daher ist die Grenze zwischen Verfassungsänderung und -neuschöpfung zu ziehen.

Zwei Aspekte möchte ich herausgreifen, die wir besprochen haben. Unsere Verfassung ist davon geprägt, dass sie im formellen Kirchenverfassungsgesetz nur die landeskirchliche Ebene beinhaltet. Aber zu der Verfassung im materiellen Sinne – die Kirchenverfassung spricht von der Verfassung auf all ihren Ebenen, da sie durchaus andere Gesetze hat – die Kirchengemeindeordnung, die Kirchenbezirksordnung, die Kirchliche Wahlordnung, das Pfarrstellenbesetzungsgesetz –; all diese Gesetze sind die Verfassung im materiellen Sinne. Hier kann man einzelne Bestimmungen auch gleichstellen, aber man kann nicht im Wege der Verfassungsänderung eine Kirchenverfassung, die in dem klassischen Sinne die Kirchengemeindeordnung ganz oder teilweise ablöst, schaffen.

Man kann auch nicht jetzt auf der landeskirchlichen Ebene, was die Organe angeht, die Kompetenzen so stark verändern, dass es zu einer eindeutigen Über-/Unterordnung kommt. Wenn z. B. beabsichtigt wäre, dass die Landessynode die oberste Leitung hat, das ist jetzt nicht so zu verstehen wie beim Landesbischof – da muss ich jetzt noch etwas Wasser in den Wein gießen –, der keine monarchischen Rechte hat, sondern der im Kollegium überstimmt werden kann, der von der Landessynode gezwungen werden kann, ein Gesetz auszufertigen, und dessen Rücktritt sie verlangen kann und vieles andere mehr, der also zwar eine hervorgehobene Stellung hat, aber auch in diese grundsätzliche Gleichberechtigung der Organe eingeordnet ist. Wenn diese grundsätzliche Gleichberechtigung der Organe infrage gestellt werden wollte, wenn man z. B. zu einem Ableitungsmodell im Sinne der Legitimation – alles muss von der Landessynode abgeleitet sein, die Landessynode ist das oberste Organ und der Oberkirchenrat ist der Befehlsempfänger der Landessynode –, kommen wollte, wäre dies meiner Meinung nach im Wege einer Verfassungsneuschöpfung möglich, aber nicht im Wege der Verfassungsänderung.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Herr Dr. Antoine, wie sehen Sie das? Klar ist natürlich, der Landesbischof wird nicht abgeschafft und die Synode schon drei-

(Präsidentin Foth, Sabine)

mal nicht. Gibt es noch etwas, das nicht zur Disposition steht?

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Ich denke, es schwingt eine ganz andere Frage im Raum. Ich denke, das, was da drinsteht, die Landeskirche ist ein Organ, steht nicht wirklich zur Disposition, genauso wenig der Grundsatz, den wir hier alle betont haben. Wir haben alle betont, kein Organ darf über das andere herrschen.

Aber ich denke, die wesentliche Frage ist, wollen wir dabei bleiben, dass wir ein Organisationsstatut auf Landeskirche haben, oder wollen wir auf eine Kirchenverfassung zugehen, die die Gesamtkirche anders abbildet. Wenn man das Zweite macht, muss einem klar sein, dass dies ein sehr aufwendiger Prozess ist, bei dem die Gesamtkirche mitgenommen werden muss. Es reicht nicht aus, nur die Landeskirche zu beteiligen. Es müssen auch alle Organe mitgenommen werden. Es ist dann kein rein-synodaler Auftrag, sondern ein Auftrag, der die gesamte Landeskirche in allen Gliederungen, aber auch alle Organe auf der Landeskirche angeht. Deshalb muss man sich im Vorfeld sehr klar machen, was wir mit einem solchen, sehr aufwendigen Prozess erreichen wollen.

Ich will gar nicht sagen, dass die Ergebnisse schlecht sind, die Hannoversche Landeskirche hat zuletzt einen solchen aufwendigen Prozess gemacht. Ich finde die Kirchenverfassung sehr beeindruckend, die kann man sich ansehen, wenn man überlegen will, was am Ende eines solchen Prozesses stehen kann. Die Hannoversche Kirchenverfassung ist aus meiner Sicht eine Verfassung, die klug nicht zu viel regelt und die alles versucht, mit aufzunehmen. Es ist zwar alles irgendwie enthalten, aber man muss sich fragen, ob das wirklich am Ende die Landeskirche leitet und lenkt. Das glaube ich irgendwie nicht. Am Ende leitet und lenkt die Landeskirche und die Kirchenverfassung, wir wissen es alle, Jesus Christus. Vielleicht erwartet man manchmal auch zu viel.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank! Abschlussblitzlicht. Prof. Dr. Martin Plümicke, was nimmst du vom Schwerpunkthalbtag und von den Diskussionen mit?

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Ich glaube, zum letzten Statement von Ihnen hatte ich gefragt: Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Verfassungsänderung und neuer Verfassung? Da haben Sie auch zur Begründung 1920 noch einmal etwas geschrieben, was aus Ihrer Sicht damals nicht wirklich eine neue Verfassung war – Aspekte so und so. Ich fand es spannend, das noch einmal herauszuhören. Wir wollen mal schauen, wie wir mit unseren Anträgen umgehen.

Präsidentin Foth, Sabine: Herr Dr. Antoine, was nehmen Sie mit?

Oberkirchenrat **Antoine**, Dr. Jörg: Schön, dass ich verschiedene Kirchenverfassungen kennengelernt habe und festgestellt habe: Mit jeder konnte man arbeiten. Man kann sie auch verändern – keine besondere Erkenntnis vielleicht.

Präsidentin Foth, Sabine: Gut. Herr Dr. Frisch.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Das ist eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen der Anträge, die im Rechtsausschuss sind, und es ist die Eröffnung von neuen Perspektiven, die für die Behandlung dieser Anträge dann fruchtbar gemacht werden können.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende dieser Diskussionsrunde. Wir hätten noch einige Fragen, die wir gerne stellen würden. Aber die Zeit läuft uns leider davon. Das machen wir dann beim Mittagessen. Da können Sie gerne noch einmal fragen. (Beifall)

Müller, Christoph: Vielen Dank für die Diskussionsrunde und die spannenden Fragen und Einsichten.

Wir kommen jetzt noch einmal zu einer Aussprache. Sie haben die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, auch zu dem Gehörten von vorhin. Wir machen die Aussprache bis 12:45 Uhr. Dann ist wirklich Schluss. Gibt es Wortmeldungen?

Schöll, Dr. Gabriele: Hohe Synode! Ich bin zum ersten Mal in der Synode und habe mich bisher wenig mit der Verfassung beschäftigt. Ich danke Ihnen, Frau Dr. Oehlmann und Herr Prof. Dr. Kampmann, herzlich für die vielen Informationen, die ich von Ihnen beiden heute Vormittag erhalten habe. Sie lassen mich auch staunen über die doch guten Entscheidungen unserer geistlichen Väter und Mütter. Ich bin sehr dankbar, dass Sie beide auch den Fokus auf den geistlichen Aspekt unserer Kirche und unserer Synode gelegt haben und dass Sie die Aufgabe zur Einmütigkeit als Besonderheit erwähnt haben.

In der Praxis erlebe ich das miteinander Arbeiten und Ringen in den Ausschüssen als sehr positiv. Auch bin ich sehr dankbar, dass ich hier immer wieder ein Bemühen erlebe, dass es nicht zu Spaltungen kommt, sondern bei geschwisterlichen Parteiungen bleibt. Das zeigt sich z. B. auch an den vielen guten Gesprächen über alle Gesprächskreisgrenzen hinweg und an den guten Beziehungen, die untereinander gepflegt werden.

Ich bin froh darüber, dass diese Arbeitsform mit Gesprächskreisen nicht in der Verfassung festgelegt ist. Das lässt uns viel Freiheit. Auch ohne Fraktionszwang können wir Entscheidungen treffen. Ich freue mich, dass die Einheit, die uns durch Jesus Christus geschenkt ist, doch immer wieder aufblitzt in unseren Entscheidungen und in unserem Umgang miteinander. Jesus Christus ist ja unsere tragende Basis für alle gelebte Vielfalt. Danke. (Beifall)

Hörnig, Prof. Dr. J. Thomas: Hohe Synode! Lieber Christoph Müller, liebes Präsidium! Ich darf mich bekennen zu den Untiefen der Parteilichkeit. Wir erleben auch eine Synode seltener Einmütigkeit – das ist auch nett – seit gestern. Heute wurde das für mich auf eine auf sehr bemerkenswerte Weise fortgeführt. Ich möchte dazu Verschiedenes sagen.

(Hörnig, Prof. Dr. J. Thomas)

Harmonie ist für mich kein Selbstzweck. Ob Geistlichkeit Harmonie heißt – das müssen wir noch schauen. Ob das Volk Gottes immer so ein harmonischer Haufen ist, das sehe ich eher von der oberreformierten Seite her. Ich glaube, Partizipation wäre auch nicht schlecht. Ich habe Probleme mit der geistlichen „Verbesonderung“. Denn das ist es für mich, dass ein geistliches Gremium per se etwas anderes wäre als ein parlamentarisches. „Gut parlamentarisch“ wäre mir genug.

Zweitens: Zum Wesen der Württembergischen Verfassung gehört, dass man Dinge nicht regelt. Z. B. konnte man sich 1918-1920 nicht darauf einigen, auf welcher Bekenntnisgrundlage die Württembergische Landeskirche genau steht. Daher hat man gesagt, okay, wir nehmen die Bekenntnisse der Reformation, wie auch immer – ob jetzt die Konkordienformel dabei ist oder die Confessio Virttembergica, das ist egal. Irgendwie stehen wir auf Bibel und Bekenntnis. Mehr war nicht möglich zu der damaligen Zeit.

Was mich überrascht, was ich nett finde, Herr Werner: Sie haben die Barmer Erklärung relativ häufig im Mund. Das ist Ihre badische Prägung. Ob wir in Württemberg auf dem Boden der Barmer Erklärung stehen, das ist nicht klar. Theophil Wurm hat die ja verschwiegen. Sie wurde hier nie veröffentlicht. Natürlich wird sie, was Dienstgemeinschaft und anderes betrifft, sehr hochgehalten. Aber im Grunde genommen wissen wir nicht, ob zur Bekenntnisgrundlage der Württembergischen Landeskirche die Barmer Erklärung gehört.

Wenn wir genau gucken, müssen wir sagen: Das war ein Bekenntnis gegen eine Diktatur. Ich finde es schon schwierig, wenn wir heute ständig Barmen sagen: Gegen wen grenzen wir uns eigentlich ab? Da muss man, glaube ich, hermeneutisch genauer hingucken, was wir machen. Von daher ist unsere Bekenntnisgrundlage nicht ganz klar. Natürlich ist auch die Macht des Oberkirchenrates nicht ganz klar. Das erleben wir immer wieder in den Ausschüssen. Ich glaube, da gäbe es noch Regelungsbedarf.

Ich bin mir nicht sicher, ob wir mit 100 Jahren Verfassung – das ist ja nett, Historiker finden das toll, es könnten auch noch ein paar 100 Jahre mehr sein – wirklich zukunftsfähig sind. Partizipation ist da natürlich noch nicht enthalten, Diversität, Öffnung. Ich finde, dass wir daran arbeiten sollten. Für mich fängt es an, so wie wir hier sitzen. Nicht, dass ich nicht stolz wäre, in der ersten Reihe zu sitzen, wobei mir mein Alter immer wieder aufs Butterbrot geschmiert wird. Aber wir müssen doch überlegen: Was machen wir eigentlich?

Als zweites Beispiel: Wenn jemand ausscheidet – der Wählerwille war ja eindeutig –, wer rückt für diese Person nach? Die anderen.

Letztes Beispiel, Niemöller und Dipper – das ist ja nett, ich mag die alten Herren. Wissen Sie, wie man zuzeiten von Niemöller gewählt hat? Da mussten sich die Gemeindeglieder in die Wahlliste eintragen lassen, vorzugsweise nach dem Gottesdienst. Das führte dazu, dass die eine Wahlbeteiligung von 3-5 % hatten. Wer hat schon einen Eintrag in die Wählerlisten gewagt? Gucken wir doch, was wir da für hohe Dinge präsentiert bekommen. Also: ruhig weiter daran arbeiten! (Beifall)

(Zwischenbemerkung **Klein**, Michael: Ich möchte kurz auf die Bemerkung zur Barmer Theologischen Erklärung reagieren, weil ich mich ja vorhin auch darauf bezogen habe. Ich verstehe unsere Verfassung so, dass sie nicht Teil unserer Bekenntnisgrundlage ist. Das dürfte man aus meiner Sicht auch ändern. Aber das ist ein anderes Thema. Das wollte ich damit auch nicht gesagt haben. Ich glaube, es ist auch sonst nicht der Anspruch erhoben worden.

Grundsätzlich fände ich die Frage auch spannend zu diskutieren – inwieweit sie sich klären lässt, weiß ich nicht –, welche Bekenntnisschriften genau gemeint sind mit diesem Bezug, also welche Bekenntnisse der Reformation für uns gelten. Aber ich denke, dass in der Barmer Theologischen Erklärung trotzdem ganz wesentliche Dinge gesagt sind, die sich sehr gut auf unsere heutige Situation anwenden lassen und wesentliches beitragen zum Verständnisses gerade des Verhältnisses der Bekenntnisgrundlage und der formalen Gestaltung der Kirche in ihren Strukturen (Beifall))

(Zwischenbemerkung **Jahn**, Siegfried: Prof. Dr. J. Thomas Hörnig, es gibt eine kleine Unschärfe in ihrer Argumentation, wenn ich es so sagen darf. Auf der einen Seite wird der als Landessynodaler gewählt, der die meisten Stimmen bekommt. Und wenn der ausscheidet, dann wird einer von den anderen gewählt. Dann rückt der nach, der am zweitmeisten Stimmen bekommen hat. Das bleibt im gleichen Denksystem. Und wenn das die anderen sind, dann ist das genau eben der Grundsatz, nach dem auch der erste Synodale eines Wahlkreises gewählt wurde. Und da kann man nicht einfach sagen, den ersten macht man über die Mehrheitswahl aus und den zweiten durch die Zugehörigkeit des Gesprächskreises. Das ist ein Wechsel der Systeme. (Beifall))

Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Mitsynodale. Beim Zuhören sind mir jetzt mehrere Fragen und Gedanken gekommen, die ich teilen möchte. Ich habe gehört die Synode sei keine Demokratie und da denke ich mit der Synodalen Yasna Crüsemann, dass wir uns darüber klar werden müssen, was eine zeitgemäße Auslegung unserer Beteiligung [ist,] und [wenn] quasi die Demokratisierung hier immer als negativ dargestellt wird, dann würde ich gerne darüber in Austausch kommen warum das so ist. [Das] Problem der geistlichen Verbesonderung hat Prof. Dr. J. Thomas Hörnig gerade angesprochen. Ich habe länger im diakonischen Werk gearbeitet und die Probleme des dritten Weges kennengelernt. Der dritte Weg, der bedeutet im Ernstfall eine Rechtsbeschneidung für die Mitarbeitenden – der schwächsten Gruppe in dieser Arbeitsrechtsetzung. Und genau aus diesem Grund bedeute[t] ein Angehen gegen diese Verbesonderungen, das kommt ja immer aus der Motivation, dass man eine Entrechtung erfährt. Und ich glaube, in der Kirchenreformbewegung, als man die Gesprächskreise sichtbar gemacht hat, ging es darum, dass Beschlüsse, die zustande gekommen sind, sichtbar zu machen. Natürlich gibt es viele unausgesprochene Gesetze in unserer Landeskirche. Ich habe jetzt zwei Jahre gebraucht, um die unausgesprochenen Gesetze hier in der Synode zu verstehen, und das ist eine riesige Lähmung, um Menschen zu beteiligen. Und es ist ein riesiger Machtfaktor in der

(Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje)

Prägung, [der] eingefleischt [ist], und aus diesem Grund müssen wir ein Interesse haben, Transparenz zu sein. Und Transparenz heißt, ich muss sichtbar machen, wie Meinungsbildung passiert. Und wenn ich die nicht über Gesprächskreise mache und nicht über Geschäftsausschüsse, dann muss ich anders organisiert werden in unserem komplexen Körper. Das geht das nicht durch Ad-hoc-Zusammensetzungen. Das würde jede Funktionalität der Arbeitsfähigkeit untergraben. Und von daher schon wie Zinzendorf die Chöre und die Familien hatte, so bin ich dafür, dass wir tatsächlich verschiedene Formen der Vergemeinschaftung pflegen. Ob das jetzt weiterhin die Gesprächskreise sein müssen, da bin ich auch nicht so sicher. Aber ich bin gegen eine Entmachtung der Uneingeweihten und für Transparenz. Vielen Dank. (Beifall)

Direktor **Werner**, Stefan: Ich wollte mich nur noch mal äußern, also mir ist die Stellung der Barmer Theologischen Erklärung für die Württembergische Landeskirche schon bewusst. Ich habe bewusst nachgefragt, weil sie ja in dem Antrag Nr. 13/22 zitiert ist, mit der These IV und da dies als Leitsatz bezeichnet war. Deshalb habe ich an dieser Stelle mit mehreren Fragen nachgehakt. Das war der Grund und das wollte ich nur noch mal erläutern. (Beifall)

Müller, Christoph: Vielen Dank, jetzt habe ich auf meiner Liste niemand mehr. Gibt es noch eine Wortmeldung? Ich wollte auch nicht abwürgen. Das macht gar nichts, wir haben jetzt noch zehn Minuten Zeit und ich würde nun Frau Dr. Oehlmann und Prof. Dr. Kampmann noch einmal das Wort geben. Fünf Minuten, wenn Frau Dr. Oehlmann bitte anfangen würde, und dann haben wir eine Punktlandung.

Oehlmann, Dr. Karin: Ich werde dann jetzt ganz schlicht auf einige Anfragen aus der vorherigen Runde erwidern wollen. Das jetzige war gerade so kompakt, da möchte ich jetzt nicht darauf eingehen. Das zuletzt Diskutierte war gerade so kompakt, da möchte ich jetzt nicht darauf eingehen. „Never change a running system“ wurde mehrfach aufgenommen. Ich habe damit die Intention der Verfassungsväter beschrieben. Ich selbst würde das so kaum sagen. Also bei Computersystemen würde ich das auch so halten, aber für lebende Organisationen würde ich definitiv sagen, wer nicht ändert, ist nicht mehr lebendig. Also verstehen Sie mich bitte nicht falsch. „Never change a running system“ wäre nicht meine Empfehlung. (Beifall)

Herr Vosseler hat sich verdrückt, dann bekommt er auch keine Antwort (Lachen). Herr Burk – die Könige im eigenen Land – ist auch nicht da, dann hat sich das auch erledigt.

Herr Schultz-Berg habe ich gesehen. Sie haben das Thema Macht angesprochen. Wenn ich mich im kirchlichen Kontext unterhalte und man kommt so vorsichtig auf das Thema Macht in der Kirche zu sprechen, so sage ich häufig: „Ich bin Historikerin und ich erkenne Macht, wenn ich sie sehe.“ Das löst meist einige Irritationen aus. Ich teile absolut Ihren Ansatz und es geht hier um Macht, und wir müssen darüber reden. Es ist der rosa Elefant im Raum. Ich bin froh und ich halte es für Sie, liebe Synode, für ertragreich, wenn Sie das offen auf den Tisch legen

und darüber sprechen, wie Sie hier mit Macht gut umgehen können. Das ist besser, als wenn es unter dem Tisch passiert. (Beifall)

Herr Hanßmann, Gemeinden in die Verfassung. Ich stimme Ihnen völlig zu: Ja nicht festlegen, das macht das Ganze zu eng, aber ich halte es nicht für einen guten Weg, diese totale Leerstelle, die wir jetzt in der Verfassung haben, so zu lassen. Das scheint mir unzureichend. Eine Verfassung soll nicht zu genau festlegen, dass, so haben wir vorher etliche Male gehört, könnte sonst sehr zeitbedingt sein. Eine Verfassung soll einen großen Rahmen geben. Aber dass so etwas Elementares wie die Kirchengemeinden in der Kirchenverfassung nicht wirklich präsent ist, das würde ich so nicht lassen wollen.

Gesprächskreise: Ich habe mich vorher mit Frau Steinfort noch einmal abgeglichen; in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) gibt es keine Gesprächskreise – und sie funktionieren doch, diese Landeskirchen.

Es freut mich, dass Sie anfangen zu diskutieren. Mehr wollte ich gar nicht.

Danke, Synodaler Klein, dass Sie sich so hinterfragen lassen. Es hat mich berührt, was Sie gesagt haben.

Steffen Kern, es freut mich, dass dir mein Gedankenexperiment gefallen hat. Die Frage, ob jedes Kirchenglied ein Mitglied der Landeskirche ist, und die Landeskirche kein Gemeindeverbund sein soll, finde ich ausgesprochen interessant. Ich glaube, daran solltet ihr weiterdenken. Wie verhält sich das Große, in dem wir alle Mitglieder sind, die Landeskirche, zum Kleinen, der Ortsgemeinde, in der wir unseren Glauben und unsere Kirchenmitgliedschaft primär leben? Ich glaube, dass ist ein sehr interessanter Gedankenstrang, den es sich zu verfolgen lohnt. (Beifall)

Müller, Christoph: Wunderbar, das war eine Punktlandung, ich danke dafür. Herr Prof. Dr. Kampmann, Sie haben auch noch fünf Minuten, Stellung zu nehmen.

Kampmann, Prof. Dr. Jürgen: Hohe Synode, ich weiß nicht, ob ich die fünf Minuten wirklich brauche.

Ich möchte zunächst eine Beobachtung rückmelden, dass sich im Verlauf der Diskussion gezeigt hat, dass einem doch das Hemd näher sitzt als der Rock. Es ist doch deutlich geworden, dass sich die Synode in der Diskussion wieder weitgehend mit Aspekten beschäftigt hat, die mit ihrem eigenen Innenleben zu tun haben oder mit dem, was ich in meiner bildlichen Darstellung als „Dachgeschoss“ bezeichnet habe.

Es waren allerdings auch einige Voten da, die doch noch einmal danach gefragt haben, wie es mit der Vernetzung mit den anderen Stockwerken dieses Gesamthauses „Württembergische Landeskirche“ aussieht. Es ist pauschal gesagt worden: Berücksichtigen wir die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Verfassung, oder tun wir das eher nicht? Welche Argumente gibt es dafür – und welche dagegen? M. E. ist das eher eine gesetzestechnische Frage der Ausformung des Ganzen als vielmehr das, was m. E. durchzudenken wäre, inwiefern man eine Verzahnung dieser Ebenen, dieser verschiede-

(Kampmann, Prof. Dr. Jürgen)

nen Stockwerke, intensiver gestaltet, als es im Moment der Fall ist.

Ich selbst habe als Landessynodaler ein beratendes Stimmrecht sowohl auf Kirchengemeindeebene als auch auf Kirchenbezirksebene und habe auf dieser Mittelebene dabei schon aus verschiedenster Leute Mund gehört, dass man sich dort gegenüber dem Geschehen, das im Dachgeschoss stattfindet, doch sehr hilflos fühlt. Man habe nicht einmal die Chance, [sowohl] als ein gewähltes Gremium aus der Ebene der Kirchengemeinde als auch aus der Kirchenbezirkssynode einen Antrag an die Landessynode stellen zu können. So etwas zuzulassen, zwänge die Landessynode nicht, auf diesen Antrag dann positiv einzugehen, aber immerhin wäre die Möglichkeit eines enger verzahnten Mitwirkens der Ebenen unter dem Dachgeschoss zu realisieren, ohne gleich einen ganzen Verfassungsaufbau neu konstruieren zu müssen.

Man sollte vielleicht einmal nachdenken, ob mit so einer intensiveren Befassung und Verzahnung ein Bewusstsein zu schaffen ist, dieses Miteinander innerhalb dieser verschiedenen Geschosse wirklich zu gestalten. In anderen Landeskirchen gehört es auch dazu, dass Stellungnahmeverfahren bei kirchlichen Gesetzgebungen in die unteren Ebenen hineingegeben werden, und [man] dann auf der gesetzgebenden Ebene, der Landessynode, vielleicht darauf hört. Das nur als Beispiel, worüber man noch nachdenken könnte.

Ich greife dann aus dem hier Angesprochenen das Stichwort „Bekenntnisse“ heraus, was in Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung gesagt wurde. Diejenigen, die 1934 die Barmer Theologische Erklärung verabschiedet haben, haben bewusst nicht von einem Bekenntnis gesprochen, sondern von einer „Theologischen Erklärung“. Das haben die auch nach 1945 noch so betont. Das kann man beispielsweise von Friedrich von Bodelschwingh, der da auch mitgewirkt hat, wörtlich nachlesen. Von daher ist es schon eine Frage, ob man einer solchen Erklärung einen Bekenntnisrang verleihen soll, kann oder muss, die das selbst gar nicht für sich in Anspruch genommen hat.

Ich würde es auch anders akzentuieren und nicht sagen, dass die Theologische Erklärung von Barmen in erster Linie eine Auseinandersetzung mit der Diktatur darstellt, sondern eher dahin akzentuieren, dass man gegen eine Irrlehre ins Feld gezogen ist, nämlich mit der Irrlehre, Geschichtsdeutung betreiben zu wollen, dass sich Gott darstelle, offenbare und zeige in dem, was uns gerade zeitgeschichtlich begegnet durch Leute, die Einfluss und Macht haben, die sie dann umsetzen.

Zur Frage, wie man mit der Barmer Theologischen Erklärung umgeht: Auf die ich selber durch meine Ordination damals in Westfalen verpflichtet worden bin, sie für meinen Dienst mit zu berücksichtigen. Das hat einen anderen Stellenwert als eine Bekenntnisbindung.

In Württemberg ist es nicht so, dass freies Floaten über „Bekenntnisse der Reformation“ angesagt ist. Selbstverständlich ist der erste Satz [der Kirchenverfassung], es ist eine evangelisch-lutherische Kirche – und damit sind die anderen Bekenntnisse, die nicht lutherisch sind, somit nicht von Relevanz. 1920 hat man bewusst darauf verzichtet, alle einzeln aufzulisten, weil man keinen Konflikt mit anderen lutherischen Kirchen wollte. Man hätte in Württemberg mehr [Bekenntnisse] berücksichtigt, als in

der bayerischen oder hannoverschen Landeskirche berücksichtigt wurden. Hier wollte man insbesondere dafür Raum lassen, dass die Confessio Virtembergica, die für die Landesgeschichte und die kirchliche Geschichte im Land prägend war, berücksichtigt wurde.

Wenn das jetzt im Protokoll festgehalten ist, bin ich damit auch ganz zufrieden, Danke schön. (Beifall)

Müller, Christoph: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Kampmann. Nun sind wir fast am Ende dieses Studienthalbtages. Sie haben zu Beginn eine Umfrage ausgefüllt, und so möchten wir auch damit wieder enden – mit einer zweiten Runde Mentimeter. Wenn Sie noch einmal die Homepage aufrufen, da haben wir wieder drei Fragen für Sie.

Eine Frage lautet: Wie fanden Sie den Schwerpunkttag: okay, hilfreich, inspirierend oder vielleicht kontrovers? Hier dürfen Sie mehrere Antworten angeben.

„Inspirierend“ wurde mit 42 % am häufigsten genannt. Das finde ich persönlich sehr schön, das war auch der Sinn der Sache. „Kontrovers“ war er nicht so sehr: 10 %. „Okay“ fanden ihn 21 %. Ich glaube, insgesamt kann der Ausschuss und die Unterarbeitsgruppe mit dem Ergebnis zufrieden sein.

Dann springen wir zur nächsten Frage, einer „Wortwolke“. Am besten beantworten Sie es mit einem Wort, wenn es geht. Die Frage lautet: „Das habe ich vorher noch nicht gewusst!“. Es ist nicht ganz einfach, vor allem, es in einem Wort zu beschreiben. Ich sehe die Wörter: „Geschichte“, „Fluch“, „Suspensiveffekt“, „100 Jahre“, „Bolle“ und „Dipper“. Eher nicht so häufig genannt sind die Wörter: „Gemeinde fehlt“, „Hintergründe“. Genau. Darum ist es besser, ein Wort zu nehmen, dann ist die Häufung möglich. „Verfassungsneuschaffung“, „Alles“ habe ich jetzt auch noch gesehen. Daher: Es war wohl erleuchtend und positiv. Vielen Dank.

Die letzte Frage, die dritte lautet: „Stimmt Ihr Kirchenbild mit der Kirchenverfassung überein?“ Auch hier ist logischerweise nur eine Antwort möglich: Ja, Nein, „Weiß nicht“. Sie sehen das Diagramm: Ja liegt gerade bei 54 %; Nein bei 34 %, und 11 % wissen nicht, ob ihr Kirchenbild mit der Kirchenverfassung übereinstimmt.

Mit dieser Frage sind wir am Ende dieses Schwerpunkthalbtags angekommen. Ich darf den Platz hier wieder für die Präsidentin räumen. Ich bedanke mich bei allen, die mitgemacht haben, vor allem auch bei der Unterarbeitsgruppe. Da kommt Sie schon. Ich räume. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Liebe Synodale, liebe Gäste und Zuschauende! Vielleicht geht es Ihnen ja so wie mir: Eigentlich finde ich es schade, dass dieser Schwerpunkttag jetzt zu Ende ist. Aber wir haben ja gleich eine längere Pause, in der wir weiterdiskutieren und uns weiter austauschen können. Natürlich ist es so – Christoph Müller hat es ja schon gesagt –: Wir werden uns weiter mit der Kirchenverfassung beschäftigen, schon allein durch die Anträge, die im Rahmen der Frühjahrssynode im letzten Jahr eingebracht wurden.

Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen, Frau Dr. Oehlmann, und auch bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Kampmann, für

(Präsidentin Foth, Sabine)

die anregenden Vorträge bedanken. Ich möchte mich auch bei Herrn Oberkirchenrat Dr. Antoine, Herrn Oberkirchenrat Dr. Frisch und Prof. Dr. Martin Plümicke bedanken, die miteinander diskutiert haben und sich Fragen ausgesetzt haben. Ich denke, Sie haben unseren Blick noch mal geweitet und auch zum Nachdenken angeregt. Ich möchte mich auch bei Ihnen, Herr Direktor Werner, bedanken, dass Sie die Moderation mit übernommen haben. (Beifall) Besonders möchte ich mich bei der Unterarbeitsgruppe zu diesem Schwerpunkthalbtag bedanken, die gemeinsam sehr viel überlegt hat, die sich sehr vielen kritischen Rückfragen stellen musste, die vieles bedacht und verworfen hat, und die, wie ich finde, insgesamt doch einen wirklich schönen Schwerpunkthalbtag hingelegt hat. (Beifall) Vielen Dank insbesondere auch dir, Christoph Müller, als Vorsitzendem der Unterarbeitsgruppe. Ich glaube, auch wenn du jetzt den Platz räumen musstest, hast du hier ganz gern gesessen. Aber du bist insgesamt, glaube ich, auch froh, dass du jetzt den Tag einfach nur genießen kannst.

Bevor wir in das Mittagsgebet einsteigen, bitte ich noch mal alle Mitwirkenden nach vorn: die drei auf der Bank des Oberkirchenrats und auch Sie natürlich. (Den Mitwirkenden des Schwerpunkthalbtags wird jeweils ein Präsent überreicht.) Wir haben ein kleines Tröpfchen für Sie. Das kann man jetzt trinken, (Heiterkeit) oder man braucht es vielleicht dann, wenn sich der Rechtsausschuss weiter damit beschäftigt. Schnaps ist es aber nicht. (Beifall)

Wir treten jetzt in das Mittagsgebet ein. Und nach dem Mittagsgebet geht es hier pünktlich um 14:00 Uhr im Plenum weiter. Bitte seien Sie alle pünktlich, da wir noch ein bisschen was zum Schaffen haben.

(Mittagsgebet –
Unterbrechung der Sitzung von 12:59 bis 14:00 Uhr)

Präsidentin Foth, Sabine: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 02: Wahlen. Wir haben gestern beschlossen, dass die Wahlen offen durchgeführt werden, und die Wahlvorschläge wurden gestern bereits eingebracht.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 02: a) Wahlen in den Aufsichtsrat Ev. Müttergenesung Württemberg gGmbH.

Ich verlese eben den Wahlvorschlag: Im Schreiben vom 24. Januar 2023 hat der Oberkirchenrat die Landessynode gebeten, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Ev. Müttergenesung Württemberg gGmbH, der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft eine Person zur Berufung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Es wird Herr Böhler der Gesellschafterversammlung der Ev. Müttergenesung Württemberg gGmbH vorgeschlagen.

Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Das ist einstimmig.

Matthias Böhler, ich frage dich: Nimmst du die Wahl an?

Böhler, Matthias: Ich nehme die Wahl an!

Präsidentin Foth, Sabine: Matthias Böhler nimmt die Wahl an.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 02: b) Wahlen in die Steuerungsgruppe Innovationsprozess.

Der Wahlvorschlag lautet: Frau Holland, Herr Reif, Herr Dr. Bohnet, Frau Gall und der Vorsitzende des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, Herr Münzing, werden in die Steuerungsgruppe Innovationsprozess gewählt.

Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Es sind alle genannten Personen einstimmig gewählt worden.

Ich frage zunächst dich, Anja Holland: Nimmst du die Wahl an?

Holland, Anja: Ich nehme die Wahl an.

Präsidentin Foth, Sabine: Anja Holland nimmt die Wahl an. Ich frage dann Peter Reif: Nimmst du die Wahl an?

Reif, Peter: Ich nehme die Wahl an.

Präsidentin Foth, Sabine: Peter Reif nimmt die Wahl an. Ich frage Dr. André Bohnet: Nimmst du die Wahl an? Dr. Bohnet ist nicht anwesend und wird zu einem späteren Zeitpunkt explizit gefragt.

Frau Britta Gall: Nimmst du die Wahl an?

Gall, Britta: Ja!

Präsidentin Foth, Sabine: Frau Gall nimmt die Wahl an. Ich frage Kai Münzing, nimmst du die Wahl an?

Münzing, Kai: Ja!

Präsidentin Foth, Sabine: Kai Münzing nimmt die Wahl an.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 02: c) in die Steuerungsgruppe #miteinander-Fonds (ehemals: Steuerungsgruppe Energiefonds), der Wahlvorschlag lautet:

Frau Simpfendörfer wird in die Steuerungsgruppe #miteinander-Fonds (ehemals: Energiefonds) beim Diakonischen Werk Württemberg gewählt.

Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Damit ist Frau Simpfendörfer in die Steuerungsgruppe gewählt. Nimmst du die Wahl an?

Simpfendörfer, Renate: Ich nehme die Wahl an!

Präsidentin Foth, Sabine: Frau Simpfendörfer nimmt die Wahl an.

(Präsidentin Foth, Sabine)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 02: d) in die Steuerungsgruppe „Diakonie und Kirche in Württemberg – Kirchenmitgliedschaft und Kirchenzugehörigkeit in kirchlich-diakonischen Arbeitsfeldern“. Der Wahlvorschlag lautet:

Herr Dr. Bohnet wird in die Steuerungsgruppe „Diakonie und Kirche in Württemberg – Kirchenmitgliedschaft und Kirchenzugehörigkeit in kirchlich-diakonischen Arbeitsfeldern“ gewählt.

Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Dann ist Herr Dr. Bohnet einstimmig gewählt. Herr Dr. Bohnet, ich frage dich: Nimmst du die Wahl an?

Bohnet, Dr. André: Ja klar!

Präsidentin Foth, Sabine: Das war die Wahl zu der Steuerungsgruppe Diakonie und Kirche. Ich habe dich noch zu fragen, ob du auch die Wahl in die Innovationssteuerungsgruppe annimmst.

Bohnet, Dr. André: Ja.

Präsidentin Foth, Sabine: Du nimmst auch hierfür die Wahl an.

Wir kommen zu: Tagesordnungspunkt 02: e) in den Landesausschuss der LAGES – Ev. Senior*innen in Württemberg. Ich verlese eben den Wahlvorschlag: Gemäß § 6.1 der Ordnung der LAGES besteht der Landesausschuss neben dem Vorstand, bis zu 12 von der Delegiertenversammlung der LAGES zu wählenden Mitgliedern und einer Vertretung der Mitgliedskirchen der ACK, aus einem oder einer Landessynodalen.

Seitens der Landessynode wird Herr Söhner in den Landesausschuss gewählt.

Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Dann ist Herr Söhner einstimmig in diesen Ausschuss gewählt. Herrn Söhner kann ich derzeit nicht fragen, er weilt im Ausland. Das wird nachgeholt. [Herr Söhner hat die Wahl im Nachgang angekommen. Anm. d. Red.]

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 02: f) in den Ältestenrat.

Der Wahlvorschlag lautet:

Herr Blümcke scheidet aus dem Ältestenrat aus.

Herr Dr. Jungbauer wird in den Ältestenrat gewählt.

Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Damit ist Herr Dr. Jungbauer einstimmig gewählt. Herr Dr. Jungbauer, nehmen Sie die Wahl an?

Jungbauer, Dr. Harry: Ich nehme die Wahl an.

Präsidentin Foth, Sabine: Herr Dr. Jungbauer nimmt die Wahl an.

Wir kommen zum letzten Wahlvorschlag Tagesordnungspunkt 02: g) in den Geschäftsführenden Ausschuss.

Ich verlese eben den Wahlvorschlag:

Herr Blümcke scheidet aus dem Geschäftsführenden Ausschuss aus.

Herr Dr. Jungbauer wird in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

Frau Sawade wird als stellv. Mitglied in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

Frau Sawade nimmt die persönliche Stellvertretung für Frau Steinfort wahr.

Wer kann dem Wahlvorschlag zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Dann war auch dies einstimmig. Herr Dr. Jungbauer, nehmen Sie die Wahl an?

Jungbauer, Dr. Harry: Ja.

Präsidentin Foth, Sabine: Frau Sawade ist heute nicht da. [Frau Sawade hat die Wahl im Nachgang angekommen. Anm. d. Red.]

Damit sind alle Wahlvorschläge beschlossen. Ich wünsche allen Gewählten Gottes Segen für die neuen zusätzlichen Aufgaben. Wir haben damit Tagesordnungspunkt 02: Wahlen geschlossen.

Ich übergebe nun den Vorsitz an Andrea Bleher.

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Liebe Schwestern und Brüder! Liebe Zuschauer an den Endgeräten zu Hause! Lieber Oberkirchenrat! Wir treten ein in den Tagesordnungspunkt 10: Aktuelle Stunde.

Sie wissen, gemäß unserer Geschäftsordnung § 10 Absatz 2 besteht die Möglichkeit, eine Aktuelle Stunde zu halten, um sich genau eine Stunde einem Thema zu widmen, falls sich zehn Synodale finden, die sich auf ein Thema einfinden können. Das ist erfolgt, die Präsidentin hat in Absprache mit dem Landesbischof entschieden. So lautet das Thema: „Letzte Woche hat der Weltklimarat seinen erschütternden Bericht veröffentlicht und festgestellt, dass die Folgen des Klimawandels weitaus gravierender einzuschätzen sind als in den frühen Berichten. Das Thema bewegt uns als Gesellschaft sehr und wir ringen um Lösungen. Wo stehen wir als Kirche?“

Heute Morgen haben wir gesungen: „Die Erde ist des Herrn, geliehen ist der Stern, auf dem wir leben.“ Die Schöpfungsverantwortung treibt und motiviert uns auch heute mit dem Thema des Klimawandels zu beschäftigen. Gibt es Wortmeldungen?

Klärle, Prof. Dr. Martina: Verehrte Frau Präsidentin! Hohe Synode! Als Umweltwissenschaftlerin ist mir dieses Thema in der Schnittmenge meiner Aufgaben sehr wichtig. Es ist uns allen wichtig, das haben wir mit der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes in der letzten Synode zum Ausdruck gebracht.

Mit der Veröffentlichung der neusten Zahlen merken wir, dass es nicht reicht und wir uns weiter anstrengen müssen. Bei der Frage, wo stehen wir als Kirche, wo ste-

(Klärle, Prof. Dr. Martina)

hen wir in der Gesellschaft und was können wir hier aus der Mitte Europas, aus Deutschland, aus Württemberg antworten, fehlen uns die konkreten Lösungen. Ich habe eine Bitte. Wir strengen uns in den Kirchengemeinden an, wir haben dort Regeln und Vorgaben, wie wir jetzt mit fossilen Energien umgehen. Das ist richtig und wichtig.

Aber meine Bitte geht viel weiter. Wir merken, dass wir, wenn das 1,5°-Ziel gerade so erreicht wird, das heißt, wenn die durchschnittliche Temperatur nicht mehr als 1,5° steigt, wir trotzdem einen großen Anstieg des Meeresspiegels haben.

Ich bringe einmal das Beispiel von Jakarta, einer Stadt mit 10 Mio. Einwohnern, die vor zwei Jahren beschlossen hat, die Stadt zu teilen. Beide Teile sollen umziehen. Der Umzug von 10 Mio. Einwohnern wird seit Jahren geplant, und es ist damit begonnen worden. Daran wird deutlich, dass die Fluchtursachen zu bekämpfen sind. Wir werden Millionen und Abermillionen von Flüchtenden haben, die wir alle beschützen müssen. Wir bei 200 m über dem Meeresspiegel werden nicht ganz so viele Einflüsse haben.

Deswegen sind wir als Kirche, als Menschen hier verpflichtet und müssen unsere Verantwortung spüren, alles zu tun, damit wir das Geld, die Muße, die Zeit, die Energie haben, etwas dagegen zu tun. Das müssen wir auch tun, damit die Fluchtbewegungen bekämpft werden. Neben den Menschen und allen anderen Lebewesen müssen unsere Mitgeschöpfe, Tiere und Pflanzen, ebenso geschützt werden.

Lasst uns die Anstrengungen als Symbol tätigen, damit man uns auch ernst nimmt. Ich bitte alle Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Runde, das auch mit auf die Kanzel zu nehmen, denn da ist unser allergrößter Hebel. Ich bitte Sie, den zu nutzen. (Beifall).

Hauch, Hans Martin: Liebe Schwestern und Brüder! Mir ist diese Stunde ein großes Anliegen. Dass sie ihren Sinn hat, versuche ich heute zu zeigen, indem ich die heutige Aktuelle Stunde mit einer Stunde von vor etwa zwei Jahren verknüpfe. Damals hat, glaube ich, die Lebendige Gemeinde das Thema „Verschwörungserzählungen“ eingebracht. Ich möchte mit Ihnen eine Begegnung teilen, eine Begegnung aus meinem ganz nahen Umfeld.

Ich sitze mit einem jungen Mann zusammen. Er ist Mitglied einer Freikirche. Er ist sehr fromm – wirklich ein netter Kerl. Ich weiß, er ist bei diesen Spaziergängen gegen Impfungen und so dabei. Das wusste ich, wollte es aber nicht zum Thema machen. Dann erzählt er mir im Gespräch einige Dinge. Er erzählt, dass die AfD die Partei ist, die seine Interessen in den letzten drei Jahren vertreten hat. Er erzählt, dass der Klimawandel vielleicht da ist, aber nicht menschengemacht sei.

Der junge Mann ist Skifahrer, erlebt jedes Jahr im eigenen Angesicht mit, wie sich das Klima verändert. Ich versuche, mit ihm ins Gespräch zu kommen, und das geht nicht. Das ist etwas, was mich sehr erschreckt.

Ich erlebe das nicht nur bei diesem jungen Mann in meinem näheren Umfeld. Ich glaube, wenn man sich informiert und die Augen offen hält, dass man solche Menschen kennt, auch in unserer Kirche – Menschen, die irgendwie in den Kaninchenbau reingeschlüpfert sind, z. B.

durch Impfgegnerschaft oder andere Dinge, und die plötzlich auf Seiten ständig neue Fakes teilen – und das irgendwann fest glauben.

Und jetzt bin ich wieder beim heutigen Thema. Diese Menschen sind natürlich nicht bereit, etwas zu tun, um diese Katastrophe aufzuhalten. Die hören dann, CO₂ sei gut fürs Wachstum, Eiszeit und Warmzeiten gab es schon immer und ähnliche – ich hätte beinahe Müll gesagt – Fakes. Ich denke, dass es eine Aufgabe von uns allen ist, mit solchen Leuten zu reden und für unsere Position einzutreten, dass wir gemeinsam diese Katastrophe aufhalten müssen.

Ich bin auch Religionslehrer und inzwischen ist es mir auch ein Anliegen, das auch in der Schule zu thematisieren. Ich nehme Verschwörungsideologien, Verschwörungserzählungen und den Umgang mit falschen Nachrichten als Thema im Unterricht. Ich finde, es ist dringend notwendig, dass wir das miteinander als Synode, als Evangelische Kirche so halten. Danke schön. (Beifall)

Schultz-Berg, Eckart: Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Mitsynodale! Ich möchte zwei Schlagworte in die Runde werfen, also zwei Themenblöcke. Den einen nenne ich „Wissen zum Handeln oder zum Tun“, den zweiten „Von der Angst zur Hoffnung“. Wir wissen sehr viel über die Thematik. Wir erfahren immer mehr. Man kann sich in Schilderungen verlieren. Es ist aber jetzt die Zeit, dass wir ins Tun kommen müssen – und das in den Gemeinden. Es gibt nicht nur eine Plan- und Verwaltungsreform.

Diese Entwicklung muss bei uns in den Kirchen angefangen werden, sodass wir beginnen, das umzusetzen, was wir im Klimaschutzgesetz beschlossen haben. Ich weiß, wie schwer das ist. Es gelingt bei uns auch nur mühsam. Das Tun muss jetzt folgen. Dazu müssen wir in der Kommunikation und im Gespräch mit diesen Menschen bleiben. Ich kriege es mit, was man in Cannstatt über den Verbrennungsmotor diskutiert usw. und sofort. Da muss man Position beziehen. Dafür möchte ich alle gewinnen.

Von der Angst zur Hoffnung: Da kommt jetzt unsere theologische Kompetenz hinzu, dass wir nicht nur Angst schüren dürfen, sondern auch Hoffnung vermitteln, dass wir unterwegs sein können. Die Diskussion im Umweltrat vorletzte Woche war sehr interessant. Da war eine Kollegin aus Bayern, die gesagt hat: Stellt euch mal vor: Wen ihr heute 2023, tauft, der ist 2050 27 Jahre, was ewig weit weg scheint, 27!

Dann überlegt man vielleicht, dass man eine Familie gründet, Kinder kriegt. 2050 – 27 Jahre alt: Stellt euch das mal vor! Dann habe ich gemerkt: Das motiviert, eine Zukunft zu schaffen mit den Möglichkeiten, die wir haben. Dann hat die Kollegin gesagt: Stellt euch das Jahr 2100 vor – für mich ist das ja ewig weit –: Wer heute getauft wird, ist dann 73 Jahre – ein paar Jahre älter, als ich es jetzt bin. Und dann wird es plötzlich konkret. Da merke ich, es geht darum, Lebensmöglichkeiten zu schaffen. Das ist doch ein positiver Blick, und das ist doch unsere Stärke als Kirche, dass wir Hoffnungsblicke öffnen. Ich möchte wegkommen von der Angst, denn die Katastrophen machen einem natürlich Angst. So ein Hoffnungsszenario – nur so kommen wir auf den Weg. (Beifall).

(Schultz-Berg, Eckart)

Ehrmann, Dr. Markus: Werte Präsidentin! Hohe Synode! Ich rede auch zum Thema der Aktuellen Stunde. Das, was sicherlich aktuell ist, aber auch im letzten Jahr sicherlich aktuell war, ist – die Berichte der vergangenen Jahre haben es deutlich gemacht –, dass die negativen Folgen, die durch den Klimawandel impliziert werden, wahrscheinlich eher unterschätzt werden. „Wo stehen wir als Kirche?“ heißt es darin.

Unsere Kirchtürme stehen auf alle Fälle in Württemberg. Württemberg, das gehört zu Deutschland, noch. Deutschland hat im vergangenen Jahr seine Klimaschutzziele erreicht. Dazu konnte man unterschiedliche Meldungen wahrnehmen. Entweder: Deutschland hat seine Minderungsziele 2022 erreicht, oder im Deutschlandfunk hieß es zum gleichen Thema: kaum Reduktionen im Verkehrssektor. Der Verkehrssektor hat quasi nichts erreicht oder wenig erreicht. Aber die Minderungsziele wurden erreicht, das heißt sie wurden kompensiert von anderen Sektoren, z. B. vom Sektor Landwirtschaft.

Übrigens wird der Kirchensektor darin nicht explizit erwähnt. Im „Spiegel“ habe ich dann dazu einen Kommentar gelesen, der sagte sinngemäß: Darf man sich als Klimaschützer denn nicht freuen, auch wenn man die Minderungsziele erreicht hat? Nun, wahrscheinlich darf man sich tatsächlich nicht freuen. Denn es ist zwar frustrierend, denn bei allen Anstrengungen genügt es doch nicht, die Effekte, die wahrscheinlich deutlich gravierender sind, aufzuhalten. Das zeigt uns ein Dilemma.

Wahrscheinlich darf man sich tatsächlich nicht freuen. Denn es ist zwar frustrierend, aber bei allen Anstrengungen genügt es doch nicht, die Effekte, die laut dem Weltklimabericht wahrscheinlich deutlich gravierender sind, aufzuhalten.

Das zeigt uns ein Dilemma. Wir in Deutschland können uns noch so viel anstrengen, aber das Weltklima wird von der ganzen Welt determiniert. Deutschland emittiert ca. 1,8 % der weltweiten CO₂-Emissionen, China als größter Emittent ca. 30 %.

Wo stehen wir als Kirche? Das Klima können wir in jedem Fall nicht retten, das müssen wir leider in aller Demut wahrnehmen. Sollten wir als Kirche dann nicht zumindest konkrete politische Forderungen stellen? Z. B. hätte ein Handelsembargo mit China gleich zwei Effekte. Dort werden weniger Kohlekraftwerke gebaut, und gleichzeitig zwingen wir die Menschen hier zum Verzicht, was auch einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen hätte.

Oder sollen wir einen früheren Kohleausstieg z. B. vor 2025 fordern, obwohl wir nicht wissen, woher der Strom kommt? Wahrscheinlich auch nicht. Das ist auch nicht unser Stand und unsere Aufgabe.

Wir müssen uns anstrengen. Wir als Kirche müssen uns anstrengen. Das haben wir in der letzten Synode vorangetrieben mit dem Klimaschutzgesetz. Das ist keine Frage. Das will ich auch nicht in Abrede stellen. Ich möchte es nur einordnen.

Ich glaube, wir können vor allem zu der Warum-Frage etwas sagen. Warum sollen wir Klimaschutz betreiben? Warum sollen wir Verzicht üben? Verzicht ist aus meiner Sicht nicht Verzicht aus Freiheit, sondern der Verzicht ist zwar ein freiheitlicher Verzicht, aber von wenigen beschlossen, die nun mal auch frei in die Regierungen gewählt werden.

Wir können einen Grund liefern für die Anstrengung und die Motivation für den Umweltschutz. Wir können diese Anstrengungen nicht reduzieren auf den Schutz der Umwelt, nämlich dass es nur monetäre Auswirkungen sind, die für uns alle negativ sind, also auf die Kosten des Klimawandels hinweisen. Oder wir müssen auch nicht die Angst vor dem Weltuntergang schüren. Nein, sondern wir begründen den Umweltschutz, dass es sich um die Schöpfung Gottes handelt, dass wir gleichzeitig sehr wohl wissen, dass wir Einfluss haben auf die Welt als Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere, damit für kommende Generationen und unsere Mitmenschen in anderer Teilen der Erde.

Wir können jetzt in diesem Fall auch darauf hinweisen, dass wir einen allmächtigen Gott haben und glauben, dass er die Hoffnung hat, dass Gott diese Welt in der Hand hat. Danke. (Beifall)

Bauer, Ruth: Verehrte Präsidentin, liebe Synodale! In dem Bericht des Weltklimarats wird festgestellt, dass die Folgen des Klimawandels weitaus gravierender einzuschätzen sind als in den früheren Berichten. Wir müssen also schneller handeln, als wir gedacht hatten, wenn wir das 1,5-bis-2- Grad-Ziel einhalten wollen.

Obendrauf kommt noch, dass wir unsere bisherigen Hausaufgaben in den letzten zwei Jahrzehnten nicht gemacht haben. Das fällt uns jetzt auf die Füße.

Es stellt sich die Frage, warum wir z. B. bei Corona oder bei der Energiekrise in diesem Winter weit größere Anstrengungen zustande bringen konnten, was ja durchaus mit enormen Einschränkungen für Einzelne und für die Gesellschaft einhergehen.

Nicht, dass Sie mich falsch verstehen. Das war da in großen Teilen wichtig und richtig. Bei Corona haben wir oft vorsorglich gehandelt, um uns zu schützen. Das haben wir bei den Maßnahmen, um den Klimawandel einzudämmen, sehr wenig – ich würde sagen – zu wenig gemacht.

Ich denke, es liegt u. a. daran, wie komplex der Klimawandel ist und wie lange unser jetziges Handeln wirksam ist. Wir spüren es eben nicht direkt, sondern unser Handeln wirkt sich oft erst Jahre später aus.

Zudem liegt es tatsächlich in unserem Lebensbereich. Die Auswirkungen sind im globalen Süden weitaus gravierender als bei uns. Das macht es so schwierig, sich auf deutliche Maßnahmen zu einigen.

Dabei müssen wir nach dem Bericht mit aller Kraft direkt, konkret und an ganz vielen Stellen handeln, damit unsere Erde weiterhin ein guter Ort zum Leben bleiben kann.

Ich bin mit unserem Landesbischof an dieser Stelle einer Meinung. Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, das wird nicht ohne Verzicht gehen. Auch wenn es uns Politiker immer wieder weismachen wollen. Wir können laut dem Bericht auf keinen Fall so weitermachen wie bisher.

Lassen Sie uns als Landeskirche unser Klimaschutzgesetz, was wir vor Kurzem beschlossen haben, mutig und tatkräftig umsetzen, um Gottes wunderbare Schöpfung zu bewahren, um der weltweiten Gerechtigkeit unseren Kindern und Enkelkindern eine lebensfreundliche Welt zu hin-

(Bauer, Ruth)

terlassen. Diese Ausführungen könnte ich fast beliebig fortsetzen.

Lassen Sie uns als Landeskirche in die Gesellschaft hineinwirken, indem wir viele Diskussionen zulassen, mit vielen Gruppierungen reden. Ich denke da u. a. an die Gruppierung der Letzten Generation. Lassen Sie uns deutlich machen, dass wir uns schuldig machen, wenn wir jetzt nicht in all unseren Lebens- und Wirkungskreisen mutig und deutlich handeln. Vielen Dank. (Beifall)

Simpfendorfer, Renate: Wie ernst nehmen wir es denn mit dem Weltklima? Es kann gewarnt werden, es kann lange und viel gewarnt werden, und irgendwie habe ich manchmal den Eindruck – auch bei mir – es ist noch nicht wirklich angekommen.

Wie nehmen wir es als Kirche? Was machen wir? Welches Vorbild geben wir der jungen Generation mit? Welches Vorbild geben wir gegenüber unserer Generation, gegenüber denen, die älter sind als wir, die vielleicht noch mit viel mehr Entbehrungen gewohnt sind als wir, die wir, die sehr komfortabel aufgewachsen sind.

Ich möchte aber den Fokus auf eine Gruppe legen. Das sind diejenigen, die protestieren – unsere Jugend – die sich in Lützerath an die Bäume gekettet hat, unsere Jugend, die sich auf der Straße festklebt. Da sind sicher auch nicht alle immer klimaneutral unterwegs. Ich glaube, das kann man mehr oder weniger gar nicht erreichen. Aber wir kriminalisieren die. Die in Lützerath bekommen gerade alle ihre Verurteilungen beziehungsweise ihre Bußgeldbescheide.

Da ist mir etwas eingefallen. Es gab in der Kirche eine Möglichkeit, dass Kriegsdienstverweigerer sich Rat holen konnten. Da gab es extra Beauftragte. Bieten wir doch eine Möglichkeit, ein Forum an die Jugend, dass die uns fragen können: Wie könnt ihr uns inhaltlich, moralisch, ethisch, christlich mit einem biblischen Fundament unterstützen, damit wir nicht kriminalisiert werden? Danke. (Beifall)

Hillebrand, Christoph: Sehr geehrte Präsidentin, Hohe Synode! Heute in neun Monaten feiern wir Weihnachten. Der 25.12. ist der Erste Weihnachtsfeiertag. In knapp zwei Wochen begehen wir den Karfreitag. Warum erwähne ich das? Von Prof. Dr. Heckel wurde 2022 im Deutschen Pfarrrerblatt ein Aufsatz veröffentlicht mit dem Titel „Der Kolosserhymnus als Impuls christlicher Schöpfungsethik, Christus und die Bewahrung der Schöpfung“.

Das zugrundeliegende Bibelwort Kol 1, 13-20 ist Bibelwort an diesem Karfreitag. Auf diesen Aufsatz hat mich vor einigen Wochen ein Kollege aufmerksam gemacht, und ich fand diesen Aufsatz sehr nachdenkenswert. Zum einen deshalb, weil ich einen starken Impuls auf eine mich immer wieder und immer stärker bewegende Frage bekommen habe: Warum beklemmt mich das Schlagwort „Bewahrung der Schöpfung“ zunehmend? Zum anderen, weil dieser Aufsatz m. E. sehr treffend darlegt, was unsere Aufgabe als Kirche und Gemeinde im Blick auf die Themen Umweltschutz und Klimaschutz ist.

„Ich will, dass ihr in Panik geratet, dass ihr die Angst spürt, die ich jeden Tag spüre.“ So sagte Greta Thunberg auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos 2019. Die Motiva-

tion, etwas für den Klimaschutz und den Umweltschutz zu tun, bezieht Frau Thunberg also aus ihrer Panik. Doch Angst – gar Panik – ist ein schlechter Ratgeber, so sagt es schon das Sprichwort. Prof. Dr. Heckel dagegen führt aus – ich hoffe, ich habe ihn richtig verstanden –, nicht wir Menschen, sondern Christus ist Schöpfer, Erhalter und Bewahrer seine Schöpfung. So singen wir es jedes Jahr im Weihnachtslied „Vom Himmel hoch“ von Martin Luther: „Da findet Ihr das Kind gelegt, das alle Welt erhält und trägt.“

Ich schließe daraus: Wenn wir Menschen uns zum Bewahrer der Schöpfung aufschwingen, bedeutet dies eine völlige Überforderung, ja im schlimmsten Fall eine Hybris: wir Menschen an Gottes statt.

Christliche Ethik ist eine Ethik der Dankbarkeit. Als Christen sind wir in Jesus Christus verwurzelt. Durch sein Leiden und Sterben hat uns Jesus Christus erlöst. Wir dürfen am Ostermorgen ein neues Gewand anziehen und durch unser Leben und unseren christlichen Lebenswandel in dieses Gewand hineinwachsen. Wir leiden und seufzen mit der Schöpfung mit – o ja, das tun wir. Aber wir blicken auf Jesus, der uns Hoffnung und Kraft gibt und uns zum Handeln befähigt.

Deshalb ist und bleibt unser wichtigster Auftrag als Christen die Verkündigung des Evangeliums. Umweltschutz und Klimaschutz geschehen zuerst und vor allem durch das neue Leben in Jesus Christus. Schlagworte wie „Geiz ist geil“ oder die Beobachtung, dass viele Menschen nach dem Abebben der Corona-Pandemie offenbar nichts Eiligeres und Wichtigeres zu tun haben, als möglichst schnell wieder zum alten Leben zurückzukehren und möglichst viel und weit zu reisen und zu fliegen, stehen im krassen Gegensatz zu einer christlichen Haltung von Selbstbeschränkung und Selbstbegrenzung, auf die Landesbischof Gohl gestern in seinem Bericht hingewiesen hat.

Ergo: Nicht Panikmache, (Glocke der Präsidentin) sondern Freude an Gottes wunderbarer Schöpfung und seiner Erlösung in Jesus Christus bewegen uns zum Handeln. Wir müssen nicht Bewahrer der Schöpfung sein, sondern dürfen als Gärtner konsequent und stetig in Gottes Schöpfung arbeiten, sie hüten und pflegen, (Glocke der Präsidentin) wie wir es heute Morgen gesungen haben: „Mit Freuden will ich werken an Gottes Bau und Werk, rührig meine Arme stärken, nicht scheuen steilen Berg. Ach, Herr, sei du mein' Stärk'.“ Vielen Dank. (Beifall)

(Zwischenbemerkung **Hauch, Hans Martin:** Lieber Christoph Hillebrand, das war sehr schön, aber mir ist die Geschichte vom Turmbau zu Babel eingefallen. Es gibt ja zwei Schöpfungsberichte – einmal: Macht euch die Erde untertan. Genau das haben wir und die Generation vor uns gemacht. Ich frage mich, ob wir da nicht Gott gespielt haben, und zwar auf eine ganz schreckliche Art und Weise. Deshalb war mir das einfach zu lieblich und wirklich an der Problematik ein bisschen vorbeigeredet. Danke.)

Mörk, Christiane: Liebe Präsidentin, liebe Mitsynodale! Warum setzt sich die Kirche, warum setzt sich die Christenheit nicht mehr und nicht lauter für den Klimaschutz ein? So die Frage eines Gemeindegliedes in dieser Woche

(Mörk, Christiane)

an mich. Sie meinte auch, die gesamte Weltchristenheit sollte aufstehen, Plakate hochhalten, etwas tun für den Klimaschutz, etwas tun gegen den Klimawandel. Ich habe dann gemeint, die Weltchristenheit ist sehr differenziert. Es wird schwierig sein, sie alle an einen Tisch und auf den gleichen Level oder auch zur gleichen Meinung zu bringen.

Aber die Christenheit tut ja schon etwas. Aber dringt es so gut durch, was wir tun in den Gemeinden oder was z. B. die großen Werke wie „Brot für die Welt“ tun? Die Jugendlichen und alle, die für Klimagerechtigkeit demonstrieren, sind getrieben von großer Angst um ihren Lebensraum und ihre Zukunft. Vorneweg: Der Klimawandel trifft die Ärmsten im globalen Süden am härtesten, trifft die indigene Bevölkerung zuerst, obwohl sie diesen Klimawandel bestimmt nicht verursacht haben. Der Klimawandel untergräbt viele Anstrengungen gegen die Armut und gegen den Hunger. Seit drei Jahren ist das Motto bei „Brot für die Welt“: „Eine Welt, ein Klima, eine Zukunft“. „Brot für die Welt“ spricht auch von Klimagerechtigkeit und nicht nur vom Klimawandel.

Ich möchte einfach anregen, auch in den Kirchengemeinden, in den Gruppen und Kreisen sich Material zu holen. Gerade bei „Brot für die Welt“ gibt es das. Es gibt für Kindergärten, Schulen und für den Konfirmandenunterricht interessantes Unterrichtsmaterial, um Bildung zu bewirken. Das ist etwas ganz Wichtiges.

Viele Gemeinden haben den „Grünen Gockel“, wir haben das Klimaschutzgesetz und wir versuchen über Winterkirchen, Energie zu sparen. Es gibt viele kleine Schritte. Aber wir könnten auch noch richtig laut werden, z. B. für ein Tempolimit auf den Autobahnen, da sind wir in Europa ziemlich allein. Wir sind auf einem Level mit Nepal und Haiti und einigen weiteren Ländern, wo es sowas auch noch nicht gibt, z. B. Bhutan.

Ich finde, es wäre an der Zeit, und da könnten die Kirchen ruhig laut werden. Wir sind konsequent angehalten, unseren Konsum zurückzustellen und keine grünen Verhandlungen zu führen, wie wir unseren Wohlstand noch mehr erhalten können, sondern wir sind angehalten zu verzichten, damit alle auf unserer Erde gut leben können und sich der Lebensraum in den am meisten betroffenen Ländern verbessern kann.

Heute am 25. März – ab 20:30 Uhr – ist die Earth Hour. In 190 Ländern wird gebeten, eine Stunde lang das Licht auszuschalten, um auf die Dringlichkeit des Erhalts der Erde hinzuweisen. Da könnten wir doch auch mitmachen. Vielen Dank. (Beifall)

Schradi, Michael: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Es ist ja nicht der erste Klimabericht. Bereits vor 50 Jahren haben Wissenschaftler gewarnt, wie wir mit unserer Schöpfung umgehen. Einer davon, Josef Rademacher aus Ulm, konstatiert inzwischen: Damals haben wir gesagt, wir fahren den Karren gegen die Wand, heute sind wir einfach näher an der Wand.

Ich will ja nicht hoffnungsvoll gegen die Wand fahren, das sage ich ganz ehrlich. Deshalb gilt es für mich, das ernst zu nehmen. 1,1 Grad sind erreicht, bis 2030 sollte der Schadstoffausstoß halbiert werden, damit 1,5 Grad erreicht werden können.

Eines halte ich mit für das Wichtigste, das festzuhalten ist: Diejenigen, die am wenigsten zur Klimaänderung beitragen, sind am meisten betroffen.

Das ist mir vor allem deshalb wichtig, weil wir oft schnell damit kommen, Vorwürfe an andere Verursacher zu geben. Das ist sicherlich für niemanden hilfreich. Leiden tun diejenigen, die auf der südlichen Halbkugel leben.

Globale Gerechtigkeit braucht Verzicht. Das hat gestern auch unser Landesbischof angesprochen. Vielen Dank dafür. Verzicht ist eigentlich ein Gewinn. Das ist der Gewinn des Verzichts: Gerechtigkeit. Ohne Gerechtigkeit kein Frieden. Wie haben Sie gestern so schön gesagt? „Frieden ohne Gerechtigkeit ist auch kein Frieden.“ M. E. brauchen wir diesen Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit, und ich glaube, dass ein Klimaschutzgesetz ein guter Ansatz dazu ist, aber wir müssen vor allem auch die Initiativen und die Bewegungen, die es auch bei uns in der Kirche gibt, ernst nehmen und unterstützen – sei es im Bereich Ernährung, sei es beim Thema „Klimagerechte Freizeiten“, sei es bei den Themen „Faire Jugendarbeit“, „Faire Gemeinden“, „Faire Einrichtung“ oder „Grüner Gockel“.

Ich verstehe die jungen Menschen mit ihren Forderungen, und ich verstehe ihre Anliegen, aber ich verstehe die Protestform nicht immer. Aber die Anliegen kann ich nachvollziehen, und ich weiß, dass wir diesen Protest brauchen: Wir brauchen ihn in der Kirche, wir brauchen ihn in der Politik, damit – so funktioniert Demokratie eben – der Rückhalt deutlich wird, damit deutlich wird: Es ist ein Anliegen von uns Menschen. Mich haben junge Menschen angesprochen, ob wir nicht ein Klimalabor umsetzen könnten, um zu sehen wie Freizeitarbeit fair funktionieren kann. Deshalb sind wir Ende April in einem Klimalabor auf der Haslachmühle in der Nähe von Ravensburg.

Gesetze und Regeln sind das eine; wichtig ist, dass wir in Bewegung kommen. Vielen Dank. (Beifall)

Reif, Peter: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Auf der letzten EKD-Synode wurden wir auch von „Brot für die Welt“ über die Weltklimalage informiert, anhand von Bildern, anhand von Filmen. Wir hatten eine Sprecherin der „Letzten Generation“ da, wir haben über verschiedene Bereiche gesprochen. Ich möchte nicht von „Angst“ reden oder davon, dass mir dieser Zustand Angst macht, sondern ich möchte dazu auffordern, dass wir als Synode, dass wir als Christen, dass wir als evangelische Kirche uns dieser Problematik annehmen und darüber nachdenken.

Es gab verschiedene kritische Diskussionen, auch über die Sanierung der Gebäude etc. pp. Mir ist bewusst, dass Milliardensummen aufgewendet werden müssen, um unsere Häuser so zu gestalten, dass sie klimaneutral werden. Aber ich möchte an diesem großen Thema nicht weitermachen, weil ich dieses Thema nicht lösen kann. Ich kann auch nicht lösen, dass auf China 30 % der Verschmutzung entfallen, aber ich kann Politiker, mit denen ich bekannt bin, bitten, sich dafür einzusetzen, dass sich auch in Deutschland Gesetze entwickeln, die den Klimaschutz fördern.

Was mich wirklich am meisten betroffen gemacht hat, war – und da stehe ich nicht allein –, als mir meine Töchter, die heute 19 und jetzt 22 Jahre alt sind, erklärt haben

(Reif, Peter:)

– ich habe es hier schon mal gesagt –: Sie möchten keine Kinder mehr, weil sie für sich und vor allem für die Kinder keine Zukunft mehr sehen. Diese negativen Gefühle für die Zukunft, das ist das, was mich betroffen macht, und das regt mich zum Überlegen an. Das sind Themen unserer jungen Generationen, und das Thema Klimaschutz ist ein Thema – wir haben es ja mehrfach gehört –, das wir in unsere Kirche holen sollten, weil diese jungen Menschen auf diesem Weg auch zu uns finden und auch von uns Antworten für alle Wesen auf der Erde erwarten, gerade auch von uns, die wir aus der Kirche der Liebe kommen.

Ich verbinde damit nicht die Hoffnung, dass wir riesige Programme aufsetzen, sondern dass wir unsere Möglichkeiten suchen, in unserem Bewusstsein, und dass wir in unseren Gemeinden noch mal auf Politiker und auf die Jugend zugehen und mit ihnen zusammen einen Weg gehen. Danke schön. (Beifall)

Schöll, Dr. Gabriele: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte nicht mehr zu den Maßnahmen sprechen, mit denen wir versuchen, die Klimaveränderungen zu verlangsamen. Diese halte ich für selbstverständlich. Aber wir können das Weltklima nicht retten, das sagen uns die Wissenschaftler. Deshalb halte ich es für wichtig, dass wir nicht nur ans Verhindern denken, sondern ich möchte unseren Blick vielmehr auch nach vorne richten. Wir sollten auch Maßnahmen ergreifen, die uns Menschen helfen, mit den Folgen des Klimawandels zu leben.

Am Beispiel der drohenden Wasserkrise sollten wir uns auch hier in Deutschland mehr damit beschäftigen: Wie schützen wir z. B. die älteren Menschen vor den immer häufiger auftretenden Hitzewellen? Wie verringern wir unseren Wasserverbrauch privat und auch in der Landwirtschaft, z. B. mit anderen Bewässerungssystemen? Wie gewinnen wir mehr brauchbares Süßwasser aus Salzwasser? Ich bin erschrocken, als ich richtig wahrgenommen habe, dass wir nur 3 % Süßwasser auf der ganzen Erde haben – alles andere ist Salzwasser.

Ich denke, die Gewissheit, dass Saat und Ernte nicht aufhören werden, solange Gott die Erde bestehen lässt, und dass er treu ist, wird uns helfen, uns den Herausforderungen zu stellen. Und ich denke, wir haben dazu schon viele gute neue Technologien. Wir müssen daran weiterarbeiten, aber auch an unseren Einstellungen müssen wir arbeiten. Und ich habe dazu in unserem Gesangbuch auf der Seite 757 ein gutes Zitat von Erich Fromm gefunden. Er schreibt: „Zum ersten Mal in der Geschichte hängt das physische Überleben der Menschheit von einer radikalen seelischen Veränderung des Menschen ab.“ Danke. (Beifall)

Hanßmann, Matthias: Auf der Suche, das Richtige zu sagen: ein Gedicht und eine persönliche Anmerkung.

„Schläfrig singt der Küster vor,
Schläfrig singt auch die Gemeinde,
Auf der Kanzel der Pastor
Betet still für seine Feinde.

Dann die Predigt, wunderbar,
Eine Predigt ohne Gleichen.
Die Baronin weint sogar

Im Gestühl, dem wappenreichen.

Amen, Segen, Thüren weit,
Orgelton und letzter Psalter.
Durch die Sommerherrlichkeit
Schwirren Schwalben, flattern Falter.“

Persönliche Anmerkungen zu dem im 19. Jahrhundert entstandenen Gedicht: Vielleicht viel zu leise Töne für heute, vielleicht zu wenig, aber für mich ein Anfang fürs Weitermachen. Ich möchte über den Gottesdienst vor unseren eigenen Kirchentüren staunen. Wer Gottes Schöpfung schaut und staunt, der liebt und bewahrt. Lasst uns schwirren und flattern im Konzert der Schwalben und Falter. (Beifall)

Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje: Sehr geehrte Präsidenten, liebe Mitsynodale! Lieber Matthias Hanßmann, so poetisch wie du schaffe ich es leider nicht. Ich habe einen ganz praktischen Impuls: Vor einem Jahr sind wir nach fünfjähriger Vorbereitungszeit mit der energie- und klimafreundlichen Renovierung unseres Gemeindehauses gescheitert. Das lag an zwei Punkten. Das eine: Die Kubatur war zu groß; das Gemeindehaus stand uns infolge der Größe unserer Gemeinde nicht mehr zu, obwohl es gleichzeitig ein Dekanatshaus war.

Das heißt, bauen im Bestand, was eigentlich die Ressourcen schont und es nicht nötig macht, Sand vor den Inseln abzusaugen, wurde nicht unterstützt. Das Zweite war: Wir konnten die 200 000 €, die wir weniger als erhofft aus dem Ausgleichsstock bekommen sollten, nicht aufbringen, ohne, was nicht erlaubt wurde, den Vermögensgrundstock so weit anzugreifen, um das nötige Geld für die Finanzierung aufbringen zu können. Nun habe ich zwei Bitten, ganz konkret an das Baureferat des Oberkirchenrats. Zum einen bitte ich zu prüfen, ob nicht in Zukunft auch das Bauen im Bestand als Priorität aufgenommen werden kann, um genau diese Ressourcen zu schonen. Das wird ja schon politisch und von Architektenseite mancherseits empfohlen.

Das Zweite: Wenn eine Gemeinde plant, Gebäude klimafreundlich zu sanieren, dann sollte ihr auch erlaubt werden, ihren Vermögensgrundstock in der Weise zu nutzen, dass sogenannte gewinnbringende Gebäude, also Wohnhäuser, die man vermieten kann, auch tatsächlich einbringen kann, um diese Renovierung zu ermöglichen, denn nur so werden wir unseres riesigen Gebäudebestandes in klimafreundlicher Weise Herr. (Beifall)

Stähle, Holger: Ich möchte zunächst an den Bericht des Landesbischofs anknüpfen, und zwar, dass es ohne Verzicht nicht gehen wird. Ich denke, das ist etwas, das in unserer Gesellschaft im Diskurs noch nicht angekommen ist.

Unsere Jugend wird ja oft als Vorzeigeneration, die an der Zukunft arbeitet, gesehen. Auch da ist dieses ideologische Denken, wir müssten bloß unsere Technik verbessern, dann wird alles nur halb so schlimm, erkennbar. – Ich denke, das ist ein Trugschluss, das wird so nicht gehen, das liegt auch im System. Das, was Sie an Verzicht anmahnen, liegt auch daran, dass unser Wirtschaftssystem einen Systemfehler hat, indem es auf quantitatives Wachstum zunächst einmal angelegt ist und die Folgen

(Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje)

und Kosten, die das bringt, nicht einpreist. Wir sind gerade dabei Mechanismen einzubringen. Wir müssen aber auch grundsätzlich an dieses Dogma herankommen, wir können nicht immer mehr Ressourcen verbrauchen, immer noch mehr wachsen, auch quantitativ noch mehr Flächen verbrauchen, immer noch größere Häuser, Wohnungen und Gärten bauen. Denn sonst pflastern wir Deutschland zu. Es gibt Hochrechnungen, wann Deutschland komplett zugebaut sein wird, da sind wir auf einem guten Weg.

Dass mittlerweile die CSU in Bayern es zur Chefsache erklärt hat, zeigt, dass wir hier dringend handeln müssen. Wir müssen auch ideologiekritisch als Kirche diesem Dogma des Wachstums entgegenhalten, denn damit fahren wir unsere Schöpfung an die Wand.

Ich habe leider nicht die Hoffnung, dass wir gerade auf dem Weg sind, dass alles nicht so schlimm kommen wird. Ich dachte, ich wäre gut informiert, dann habe ich mich doch mal wieder aufgerafft, ein Buch eines Isländers zu lesen, der von dem Gletscherschwund ausgeht. Bei dem, was er in dem Buch als Folgen beschreibt, bleibt einem die Spucke weg. Das habe ich mir tatsächlich nur halb so schlimm ausgemalt, denn das, was er da schreibt, ist so drastisch und glaubhaft, z. B. was die Vielfalt der Vögel angeht. Die Hälfte aller Vögel weltweit sind die Hähnchen, die wir in unseren Ställen haben, denn die steigen im Proporz. Das zeigt, dass wir uns unsere Schöpfungstheologie genauer ansehen müssen. Denn ich zweifle, dass wir die Falter, die ich gerade bei dem Gedicht von Matthias Hanßmann noch brummen und flattern gehört habe, künftig noch haben werden, denn ihr Bestand schrumpft gerade, man findet sie viel zu selten, ihren Lebensraum engen wir ein. In dem ersten Schöpfungsbericht wird von dem Gewürm, das da wuselt, und von der Vielfalt der Schöpfung berichtet. Das müssen wir als heilig schützenswert und als Schöpfungsprinzip entdecken und propagieren. Wir müssen diese Artenvielfalt als ein Schöpfungsmerkmal Gottes wahrnehmen. Das finde ich für uns theologisch wichtig und ist auch ein Beitrag von uns in der Debatte.

Ich möchte noch die Gemeindepädagogik ansprechen. Die Umweltgruppe unserer Nachbargemeinde hat eine Informationsveranstaltung zu Balkonkraftwerken ausgerufen. Deren Kirche und Gemeindesaal war so voll wie zu Weihnachten. Das haben sie selber nicht geglaubt. Wenn man solche Themen anbietet, kann man als Gemeinde den Nerv der Zeit treffen und sagen: Lasst uns diese Themen aufgreifen.

Wir sind auch dabei, uns mit den Parents for Future zu vernetzen. Wir als Kirche sind auch eine NGO, die an dem Erhalt der Schöpfung arbeitet. Andere machen das auch. Da sollten wir zusammenarbeiten, das tut uns gut, wenn wir über den Tellerrand hinausschauen. Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Vielen Dank allen, die sich mit ihren Beiträgen an der Aktuellen Stunde beteiligt haben. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Mein Dank gilt denen, die hier vorne in Prosa, Reimform oder mit konkreten Anregungen für unser Tun diese Aktuelle Stunde gefüllt haben.

Ich schließe damit Tagesordnungspunkt 10 und zitiere noch einmal aus dem Lied von heute Morgen: „Die Erde

ist des Herrn, geliehen ist der Stern, auf dem wir leben.“ In der vierten Strophe heißt es: „Verlier nicht die Geduld, inmitten aller Schuld ist Gott am Werke, denn der in Jesus Christ ein Mensch geworden ist, bleibt unsere Stärke.“

Damit kommen wir zu Tagesordnungspunkt 11: Zuwahl von Vertreter:innen des internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKGW) in die Landessynode.

Der Antrag Nr. 54/22 wurde in der letzten Herbstsynode eingebracht und an den Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung verwiesen, unter Beteiligung des Ältestenrates. Der Ältestenrat hat am 10. Februar 2023 getagt und sich auch dazu verhalten. Die Ausschussvorsitzende Yasna Crüsemann bringt den Antrag ein und wird den Bericht für den Ausschuss abgeben.

Crüsemann, Yasna: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale, die Württembergische Landeskirche ist kein schwäbischer Heimatverein, sondern Teil der weltweiten Kirche und Ökumene. Diese ist nicht nur in nahen oder fernen Ländern zu finden, sie trifft sich nicht nur zu großen Ereignissen wie letztes Jahr zur Vollversammlung des Ökumenischen Weltkirchenrats in Karlsruhe, sie lebt tagtäglich mitten unter uns, mitten in unserer Landeskirche. Und das schon lange, kontinuierlich und in großer Vielfalt.

Migration (und Flucht) machen nicht nur unsere Gesellschaft kulturell vielfältig, auch Kirche verändert sich dadurch. Internationale Gemeinden gewinnen an Zuwachs, manche sind Teil unserer Landeskirche, Migrant*innen finden hin und wieder den Weg in unsere Ortsgemeinden. Das alles bereichert unsere Landeskirche und weitet unseren Horizont. Es macht immer wieder deutlich: Als Kirche sind wir weltweit unterwegs, auch hierzulande. Auch die württembergische Landeskirche ist nur weltweit zu denken und zu leben. Welche Schlüsse ziehen wir daraus?

Einmal im Jahr wird die internationale und kulturelle Vielfalt in unserer Kirche in Württemberg sichtbar gefeiert: am Pfingstmontag, am Tag der weltweiten Kirche rund um die Stuttgarter Stiftskirche. Sonst aber leben die Internationalen Gemeinden (auch: Migrationsgemeinden, Gemeinden anderer Sprache und Herkunft) eher nach außen wenig sichtbar als Mieter oder durch anders vertraglich geregelte Verbindungen in den Ortsgemeinden, manchmal miteinander, oft nebeneinander.

In unseren Gremien und besonders in der Landessynode ist diese kulturelle und internationale Vielfalt bisher in keiner angemessenen abgebildet. Wir sind – immer noch – eine „weiße“ Synode. Wir bilden weder die kulturelle Vielfalt in Kirche und Gesellschaft ab noch der Evangelischen in Württemberg, denn in den Migrationsgemeinden finden sich auch viele Mitglieder unserer Evangelischen Landeskirche. Das hat zur Folge, dass die Perspektiven von Migrant*innen in unseren Diskussionen und Entscheidungen fehlen und zu wenig im Blick sind.

Das betrifft nicht nur Diskussionen und Entscheidungen, die die internationalen Gemeinden unmittelbar betreffen (wie unlängst beim Thema Betriebskostenzuschüsse), sondern auch die Perspektiven von Migrant:innen in gesellschaftlichen Fragen, die wir in der Synode auch diskutieren. Es ist für unsere Beratungen notwendig, ihre

(Crüsemann, Yasna)

Sichtweisen wahrzunehmen, zu hören und einzubeziehen. Migrant:innen gehören zu unserer Kirche und haben Wichtiges beizutragen!

In der Frühjahrssynode 2021 und nochmals 2022 regte der damalige Landesbischof Dr. h.c. Frank Ottfried July deshalb an, die Internationalen Gemeinden in der Landessynode zu beteiligen. Auch der Aktionsplan gegen Rassismus (Antrag Nr. 32/21) greift dieses Anliegen auf, um die interkulturelle Öffnung der Landeskirche voranzubringen.

Zur interkulturellen Öffnung auf allen Ebenen unserer Landeskirche gehört auch die Repräsentanz der Internationalen Gemeinden in den Gremien der Landeskirche. Deshalb soll die Vielfalt der Internationalen Gemeinden und unserer Landeskirche auch in unserer Landessynode abgebildet und sichtbar werden.

Dem Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung war es ein Anliegen, die Internationalen Gemeinden zu diesem Ansinnen zunächst selbst zu befragen, nicht über sie hinweg zu diskutieren oder gar zu entscheiden. Dazu gab es im Vorfeld ein Gespräch zwischen der Vorsitzenden des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung, Frau Dr. Keim von Dezernat 1.2, und Frau Costabel, der zuständigen Fachreferentin im Oberkirchenrat für die Internationalen Gemeinden, um zu beraten, wie die Internationalen Gemeinden in diese Überlegungen einbezogen werden können.

Der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2022 beraten und beschlossen, zunächst Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg gemeinsam mit Präsidentin Sabine Foth in die Ausschusssitzung am 9. November 2022 einzuladen. An dem entsprechenden Tagesordnungspunkt nahmen aus den Internationalen Gemeinden Pfarrer Kwon Ho Rhee (koreanische Nambugemeinde), Pfarrer i. R. Paul Varga (Ungarisch Protestantische Gemeinde), Frau Hristina Eftimova (Mazedonisch-Orthodoxe Gemeinde) sowie Frau Achnesia Mangang (Indonesische Gemeinde) teil. Alle äußerten sich positiv über das Ansinnen, die Synode für die Internationalen Gemeinden zu öffnen und in der Synode präsent zu sein und damit mehr Sichtbarkeit und Hörbarkeit zu erlangen.

Dabei wurde deutlich gemacht, dass in dieser 16. Landessynode als erster Schritt nur eine Zuwahl mit Rederecht und ohne Stimmrecht möglich sein würde, da zu Beginn der Legislaturperiode eine Zuwahl mit Stimmrecht ausgeschlossen wurde. Dies wurde von den Gästen als erster Schritt und als Basis für weitere gute Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und Internationalen Gemeinden begrüßt.

Frau Dr. Keim berichtete, dass das Kollegium des Oberkirchenrats das Ansinnen in der Sitzung am 18. Oktober 2022 ausdrücklich unterstützt hat, mit dem rechtlichen Hinweis, dass die zu wählenden Personen Mitglied der Württembergischen Landeskirche sein müssen.

In der Herbstsynode 2022 wurde der Antrag Nr. 54/22 Zuwahl von Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) eingebracht und an den Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung unter Mitwirkung des Ältestenrats verwiesen. Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen: Die Landessynode wird gebeten, künftig bis zu maximal sechs Personen aus dem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in die Synode zu wählen. Sie sollen Gaststatus und Rederecht ohne Stimmrecht erhalten. Der Internationale Konvent soll innerhalb dieses Rahmens über die Anzahl selbst entscheiden und Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.“

Der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung hat darüber in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und nochmals seine Zustimmung erteilt. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, war eine Beratung im Ältestenrat ebenfalls erforderlich. Präsidentin Sabine Foth hat deutlich gemacht, dass die Zuwahl und das Amt eines/einer Synodalen mit allen Rechten und Pflichten erfolgt. Das heißt, die Synodalen gehören dann auch einem Geschäftsausschuss an. Die Zugewählten sollten dabei gerade anfangs unterstützt werden, um in die Arbeit hineinzuwachsen.

Am 10. Februar 2023 hat der Ältestenrat über den Antrag Nr. 54/22 beraten. Von verschiedenen Seiten wurde die Intention des Antrags, mit einer Zuwahl die bislang wenig vertretene Perspektive der Internationalen Gemeinden in der Landessynode zu repräsentieren, als unterstützenswert erachtet, insbesondere auch vor dem Hintergrund der intensiven Migrationsbewegungen. Allerdings wurden von einigen Mitgliedern Vorbehalte hinsichtlich der dafür vorgesehenen Maximalzahl von sechs Personen geäußert. Eine Zuwahl ohne Stimmrecht wurde zwar als eingeschränkt empfunden, aber für das System der Urwahl als passend angesehen.

Daher hat der Ältestenrat – einstimmig bei einer Enthaltung – folgenden Beschluss gefasst: „Der Ältestenrat empfiehlt dem Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung, die Anzahl der Zuwahlen von Vertreter:innen des IKCGW auf max. zwei Personen zu reduzieren. Im Übrigen unterstützt der Ältestenrat den vorliegenden Antrag Nr. 54/22 ‚Zuwahl von Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW)‘. Der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung wird gebeten, einen entsprechenden Antrag der Frühjahrssynode 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

In seiner Sitzung am 8. März 2023 hat sich der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung dem Beschluss des Ältestenrats angeschlossen, weshalb ich nun Folgeantrag Nr. 07/23 zu Antrag Nr. 54/22 einbringe; er lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode wird gebeten, künftig bis zu maximal zwei Personen aus dem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in die Synode zuzuwählen.

Diese Personen sind beratende Mitglieder mit Rederecht und ohne Stimmrecht.

Der Internationale Konvent soll innerhalb dieses Rahmens über die Anzahl selbst entscheiden und Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.

(Crüsemann, Yasna)

Begründung:

Dieser Antrag ist ein Folgeantrag zum Antrag Nr. 54/22. Dieser nimmt die Empfehlung des Ältestenrats aus seiner Sitzung vom 10. Februar 2023 auf, die maximale Anzahl der zuzuwählenden Personen auf zwei zu begrenzen.“

Der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung und der Ältestenrat halten es für sinnvoll, die jetzigen Möglichkeiten auszuschöpfen, auch um Erfahrungen zu sammeln. Diese sollen am Ende der Legislaturperiode evaluiert werden. Die 17. Landessynode kann dann auf dieser Grundlage neu entscheiden.

Ich bin der Meinung, dass diese Zuwahl einen Beitrag leistet und Zeugnis geben wird für ein gutes interkulturelles Zusammenleben in unserer Landeskirche. Es wird uns als Kirche bereichern und unseren Horizont erweitern. Es wird uns Möglichkeiten geben, voneinander und miteinander zu lernen und in unserer Kirche einen ökumenischen Schatz zu heben, durch den wir mehr miteinander Kirche sind und mehr vollständig Kirche Leib Christi sein werden.

Ich bitte deshalb die Synode, dem Folgeantrag des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung und dem Beschluss des Ältestenrats zu folgen. Herzlichen Dank für Ihre/eure Aufmerksamkeit!

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Vielen Dank, Frau Crüsemann. Der Antrag ist damit eingebracht und der Folgeantrag, zwei Personen mit Rederecht wählen zu können. Dazu gibt es jetzt eine Aussprache. Gibt es Aussprachebedarf? Der Ausschuss hat sehr intensiv darüber beraten. Im Ältestenrat war sich über die Vorgabe, maximal zwei Personen wählen zu können, einig. Ich warte noch kurz, ob es jemanden gibt, der sich äußern möchte. Wenn das nicht der Fall ist, dann können wir zur Abstimmung schreiten. Sie haben den Antrag vorliegen.

Der Antrag Nr. 07/23: Zuwahl von maximal zwei Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode wird gebeten, künftig bis zu maximal zwei Personen aus dem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in die Synode zuzuwählen.

Diese Personen sind beratende Mitglieder mit Rederecht und ohne Stimmrecht.

Der Internationale Konvent soll innerhalb dieses Rahmens über die Anzahl selbst entscheiden und Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.

Begründung:

Dieser Antrag ist ein Folgeantrag zum Antrag Nr. 54/22. Dieser nimmt die Empfehlung des Ältestenrats aus seiner Sitzung vom 10. Februar 2023 auf, die maximale Anzahl der zuzuwählenden Personen auf zwei zu begrenzen.“

Wer kann diesem Antrag zustimmen? Das scheint die große Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? Eine Gegen-

stimme. Wer enthält sich? Bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme ist der Antrag angenommen. Dann können wir vermutlich im Sommer eine Zuwahl durchführen. Vielen Dank dem Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung. Ihr habt euch in vielen Sitzungen damit befasst, habt euch mit dem internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg getroffen, auseinandergesetzt. Auch vielen Dank an Frau Dr. Keim, die das begleitet hat. Nun können wir im Sommer zuwählen, und es wird evaluiert werden. Dann sehen wir, wie die nächste Synode an dieser Stelle weitergehen kann. Vielen Dank.

Damit übergebe ich die Sitzungsleitung wieder an Sabine Foth.

Präsidentin Foth, Sabine: Ich rufe Tagesordnungspunkt 12: Besetzung von Leitungsstellen im OKR auf. Prof. Dr. Plümicke trägt den Bericht vor.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Im Rahmen der Herbstsynode 2020 wurde der Antrag Nr. 68/20: Besetzung von Leitungsstellen im OKR eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine unabhängige Untersuchung über das Zustandekommen von Personalentscheidungen mit Blick auf den Pfarrdienst sowie bei der Besetzung von Leitungsstellen im Oberkirchenrat auf den Weg zu bringen.

Dabei sollen insbesondere die Abläufe, die den Personalentscheidungen zugrunde liegenden Kriterien, Fragen der Chancengleichheit, der Gabenorientierung und der Berücksichtigung von außerkirchlichen Qualifikationen untersucht werden.

Über die Ergebnisse und evtl. daraus resultierende Konsequenzen ist dem Plenum der Landessynode zu berichten. In diesem Zusammenhang soll der Rechtsausschuss eine Änderung des § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vorbereiten, die eine stärkere Beteiligung des Landeskirchenausschusses bei den Stellenbesetzungen der zweiten Ebene im Oberkirchenrat (Referatsleiter/innen u. ä.) und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen gewährleistet.“

Der Rechtsausschuss hat sich erstmals am 4. Dezember 2020 mit dem Antrag beschäftigt. In der Sitzung am 22. Januar 2021 hat er beschlossen, den Oberkirchenrat zu bitten, eine Person außerhalb des Ev. Oberkirchenrats mit der unabhängigen Untersuchung bzw. Evaluation zu beauftragen und dabei drei andere Landeskirchen sowie eine staatliche Behörde in vergleichbarer Größenordnung in den Blick zu nehmen.

Der Oberkirchenrat hat Prof. Dr. Jacobs von der Universität Mainz mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Herr Prof. Dr. Jacobs stellt in den Sitzungen am 12. November 2021 (zunächst mündlich) und am 21. Januar 2022 dann auch in schriftlicher Ausarbeitung das Gutachten vor. Wesentliche Punkte sind:

Für die Erstellung des Gutachtens hat er die bestehenden Verfahren der Ev. Kirche in Bayern und Hessen-Nassau einfließen lassen sowie der Badischen Landeskirche,

(Plümicke, Prof. Dr. Martin)

in der er lange Zeit in der 2. Ebene im Personalbereich tätig gewesen ist. Die Verfahren sind historisch bedingt und bauen auf einer unterschiedlichen Grundstruktur auf.

Im Kirchenrecht ist das Bewerbungsverfahren und das Stellenbesetzungsverfahren für die Leitungsebene des Kollegiums immer geregelt.

Anders hingegen verhält es sich für die Besetzungen der Stelle der zweiten Ebene. Grundsätzlich ist in den meisten Landeskirchen nicht klar gesetzlich definiert, um welche Stellen es sich bei der zweiten Ebene handelt. Es braucht eine Verständigung darüber, um welche Dienstposten und Stellen es sich hierbei handelt.

§ 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz regelt die Beteiligung des Landeskirchenausschusses und stellt eine synodale Mitwirkung sicher. Darüber hinaus gibt es weitere besondere Stellen, bei deren Besetzung der Landeskirchenausschuss mitwirkt oder Beiräte und Kuratorien, in denen ebenfalls eine synodale Mitwirkung sichergestellt ist. Er räumt ein, dass andere Landeskirchen keinesfalls über eine solch eindeutig definierte Regelung verfügen.

Es gibt keine analoge Anwendung von § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf die Dienstposten, die nicht von Theologen- und Theologinnen zu besetzen sind. Die verschiedenen Rechtsmechanismen verhindern eine analoge Anwendung.

Insgesamt gibt es in der Württembergischen Landeskirche 14 Kategorien von Ämtern. Bei 20 Positionen ist eine synodale Mitwirkung sichergestellt. Die Badische Landeskirche verfügt lediglich über neun Kategorien; dies liegt u. a. daran, dass weniger vergleichbare Ämter bestehen.

In der Landeskirche Hessen-Nassau und Bayern hingegen gibt es eine deutlich niedrigere synodale Beteiligung (Hessen-Nassau fünf und Bayern zwei Mitwirkungen) und die Mitglieder des Kollegiums haben lediglich eine beratende Stimme im Leitungsorgan.

Die württembergischen Standards der Stellenbesetzungsverfahren entsprechen durchaus den gängigen Vorgaben. Eine synodale Beteiligung im Vorfeld, in einem sogenannten Assessment-Verfahren, ist in anderen Landeskirchen nicht üblich. Im Bereich der staatlichen Verwaltungen und den Kommunen gibt es ebenfalls keine Beteiligung im Vorfeld.

Es gehört somit nicht zu den Standards des Kirchenrechtes in den Evangelischen Landeskirchen, dass die Besetzungsverfahren der 2. Ebene durch synodale Mitwirkung geschehen. Dies hängt damit zusammen, dass die 2. Ebene als operative Arbeitsebene zu sehen ist, die die 1. Ebene unterstützt. Der politische Faktor und Einfluss ist als eher gering einzustufen.

Seiner Ansicht nach ist die Württembergische Landeskirche gut aufgestellt im Hinblick auf die synodale Beteiligung und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren. Er räumt ein, dass dies sicherlich mit der Besonderheit der Urwahl in Württemberg zusammenhängt und die Landessynode ein anderes Selbstverständnis hat.

Aus dem Gutachten wird deutlich, dass der Ablauf der Auswahlverfahren in den Landeskirchen in unterschiedlicher Weise und Intensität geregelt ist. Es finden sich nur wenige strukturelle Parallelen zum Untersuchungsgegen-

stand der Württembergischen Landeskirche. Komplexe Strukturen bieten nur begrenzt Vergleichsmöglichkeiten.

Im Vergleich zu staatlichen Einrichtungen ist festzustellen, dass beim Land keine Beteiligung des Landtages erfolgt.

Der Ablauf eines Personalauswahlverfahrens weist klare Parallelen zum Ablauf in den meisten der untersuchten Landeskirchen aus.

Im Gutachten wird keine stärkere Ausdifferenzierung von § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz empfohlen.

Die Mitwirkungsrechte der Landessynode als ganzer oder einzelner, von der Landessynode bestimmter Mitglieder der Synode, an den untersuchten Stellenbesetzungsverfahren sind in Württemberg am stärksten ausgeprägt.

Nach Kenntnisnahme und Diskussion des Gutachtens fasst der Rechtsausschuss am 21. Januar 2022 folgende Beschlüsse:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, dem Landeskirchenausschuss das Gutachten zu Regelungen und Verfahren der Besetzung a) herausgehobener Stellen im Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und b) von Leitungsstellen unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche unter Berücksichtigung der Regelungen und Verfahren in ausgewählten anderen Körperschaften von Prof. Dr. Jacobs, November 2021, vorzulegen und diesen zu beteiligen.“

Der Oberkirchenrat wird gebeten, vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Gutachtens die Zusammensetzung und das Verfahren der Stellenkommission zu überprüfen.“

Am 27. Januar 2023 berichtete der Oberkirchenrat durch Herrn Direktor Werner nochmals im Rechtsausschuss: Das Votum des Rechtsausschusses sei ordnungsgemäß für TOP 5 der Sitzung des Landeskirchenausschusses am 29. Juni 2022 angemeldet und beraten worden.

Personalauswahlverfahren sollten nicht immer in gleicher personeller Besetzung erfolgen. Dies sei im Kollegium angesprochen worden, werde beachtet und sei an Herr Schiffbauer zur Umsetzung kommuniziert worden. In der Praxis werde dies bereits umgesetzt.

Daraufhin fasst der Rechtsausschuss folgenden Beschluss:

„Da seitens des Oberkirchenrates das Anliegen des Antrags bereits umgesetzt wird, sieht der Rechtsausschuss den Antrag Nr. 68/20 Besetzung von Leitungsstellen im OKR als erledigt an. Dieser ist nicht weiterzuverfolgen.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank für den Bericht aus dem Rechtsausschuss. Vielen Dank an den Rechtsausschuss. Ich frage den Unterzeichner, ob er noch mal das Wort wünscht.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Nein!

(Präsidentin Foth, Sabine)

Präsidentin Foth, Sabine: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 13: Digitales Abstimmungstool für die Landessynode. Sie haben jetzt Gelegenheit zur Aussprache und dann die Beschlussfassung.

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Sehr geehrte Präsidentin, Hohe Synode, der Antrag Nr. 85/22: Digitales Abstimmungstool wurde im Rahmen der Herbstsynode eingebracht und an den Ältestenrat verwiesen. Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Es wird ein rechtssicheres, digitales Abstimmungstool für die Arbeit der Ausschüsse und des Plenums der Landessynode eingeführt.“

In der Sitzung des Ältestenrats am 10. Februar stand das Digitale Abstimmungstool auf der Tagesordnung. Präsidentin Sabine Foth erinnerte daran, dass bereits 2021 intensiv über dieses Thema gesprochen wurde. Ins Auge gefasst wurde kein fertiges Tool wie „Forms“ oder „Polyas“, sondern ein in unser Synodalportal integriertes Tool der Firma DataGroup. 2021 wurden die Kosten dafür mit brutto ca. 63 000 € beziffert. Wir haben noch einmal nachgefragt. Diese Kosten können wohl im Moment weitgehend so gehalten werden. Diese sind in die Mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Das digitale Abstimmungstool könnte sowohl in den Plenarsitzungen als auch in den Ausschusssitzungen verwendet werden.

Im Ältestenrat gab es einzelne Stimmen, die Bedenken wegen der Höhe des Investitionsrahmens äußerten; die Mehrheit findet den monetären Einsatz allerdings gerechtfertigt, wenn man bedenkt, wie viel Zeit und Nerven ein solches Tool sparen würde. Außerdem sei ein digitales Abstimmungstool als ein Baustein der allgemeinen Digitalisierungsstrategie der Landeskirche anzusehen.

Der Ältestenrat fasste folgenden Beschluss:

1. Der Ältestenrat empfiehlt der Landessynode, den Antrag Nr. 85/22 zu beschließen und damit die Einführung eines digitalen Abstimmungstools.

2. Der Ältestenrat beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses der Landessynode zum Antrag Nr. 85/22, die am 10. März 2021 durch den Ältestenrat eingerichtete „Arbeitsgruppe Synodalportal“ (Vorsitz Präsidentin Foth sowie als Mitglieder Johannes Eißler, Christian Nathan, Reiner Klotz und Prof. Dr. Martin Plümicke) als Gremium für das digitale Abstimmungstool einzusetzen. Für die Geschäftsstelle arbeiten Elmar Lammerskitten (Stellv. Leitung) und seitens der IT des Oberkirchenrats Peter Pfrommer mit.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen?

Volz, Thorsten: Hohe Synode! Ich begrüße unbedingt ein Abstimmungstool.

Ich habe aber Fragen. Warum kein fertiges Tool wie Polyas oder Forms? Warum ein eigenes Tool der Firma

DataGroup? Warum muss das in unserem Portal eingefügt sein? Sind es einmalige Kosten, oder entstehen noch weitere Kosten? (Beifall)

Wörner, Tobi: Liebe Präsidentin, liebe Geschwister! Meine Fragen gehen in eine ähnliche Richtung. Vielen Dank an den Ältestenrat, dass er sich damit befasst. Grundsätzlich befürworte ich das Anliegen, kann aber dem Antrag so nicht zustimmen. Ich erinnere mich noch, wie wir heute Morgen bei Mentimeter unsere Abstimmung gemacht und Umfragen ausgefüllt haben – für 0 €. Das bedeutet für mich, ein Abstimmungstool geht aus meiner Sicht besser. Ich habe spontan gegoogelt, es gibt von PollUnit ein fertiges Tool, das würde uns 3 € pro Monat kosten. Jeder gebe einmal in seinen Taschenrechner $70\,000 \div 3$ ein, um zu sehen, auf wie viele Monate wir dann kommen.

Ich glaube, wir können es besser. Deshalb werde ich dem Antrag so nicht zustimmen und bitte darum, noch einmal eine Runde zu drehen, damit wir auch als Landessynode mit gutem Beispiel vorangehen. Wenn alle sparen müssen, machen auch wir noch eine Runde. (Beifall)

Walter, Ralf: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Mein Statement geht in dieselbe Richtung, Ich finde, wir brauchen unbedingt ein digitales Abstimmungstool. Ich bin bei uns im Werk mit der IT beschäftigt, dort auch mit der Strategieentwicklung von IT-Lösungen. Für mich wäre Teams eine rechtssichere Möglichkeit. Teams bringt auch Forms mit sich. Für uns alle mit unserem synodalen User-Account Angemeldeten wäre das rechtssicher. Ich finde, diese 63 000 € können wir sparen.

Noch ein kurzes Statement zu unseren Endgeräten. Meine Frau ist Stadträtin in Herbrechtingen. Dort haben sie zur neuen Legislatur, die nächstes Jahr ausläuft, iPads bekommen. Ich weiß, Apple ist einen Religionsfrage – pro oder contra. Es gab da auch einige, die dagegen waren, Tablets von Apple einzuführen. Warum nimmt man nicht Windowsgeräte? Sie haben in Herbrechtingen ihren Gemeinderäten große 13-Zoll-iPads gegeben, die auch unwesentlich günstiger sind als beispielsweise mein Microsoftgerät, das ich von der Synode habe. Aber vom Support her sind diese Geräte deutlich günstiger. Ich denke, wir könnten uns über eine komplette Legislatur von sechs Jahren solche Geräte kaufen: wir würden uns eine sechsstellige Summe an Geräte- und Supportkosten sparen.

Noch eine Frage, die ich heute Morgen Herrn Lammerskitten zum Thema Praktikabilität mitgegeben habe. Wir bekommen jetzt Multifaktor-Authentifizierungsgeräte. Bedeutet das IT-rechtlich, dass wir beispielweise E-Mails oder unseren Teams-Account nur noch mit diesen Geräten nutzen dürfen? Da schlagen zwei Herzen in meiner Brust – zum einen des ITlers, der das aus IT-rechtlicher Sicht sieht und dazu seine Meinung hat, und zum anderen des Synodalen, der das aus praktikabler Sicht sieht. Wenn ich denke, ich müsste jeden Tag zwei Geräte mit mir herumschleppen, um zu schauen, ob von der Synode eine wichtige E-Mail gekommen ist, das wäre für mich schwer zu realisieren. (Beifall)

(Röhm, Karl-Wilhelm)

Röhm, Karl-Wilhelm: Liebe Mitsynodale! Ich habe 20 Jahre Landesparlament ohne ein Abstimmungstool überlebt. Da ich hier vorne sitze und mich jedes Mal umdrehe, wenn eine Entscheidung ansteht, wage ich die Behauptung, dass ich bei 98 % aller Abstimmungen sehr treffsicher sagen kann, ob angenommen oder abgelehnt.

Manches ist auch umstritten, ich habe auch schon Kollegen gesehen, die zweimal abgestimmt haben, aber nicht, weil sie betrügen wollten, sondern weil sie schlicht und einfach desorientiert waren, das ist mir auch schon einmal passiert.

Wie verfahren wir dann in der Frage, wenn es einer klaren Abstimmung bedarf? Wir brauchen nur drei Kisten. Jeder von uns hat eine Stimmkarte. Dann hat man die Kisten, und Bewegung tut uns gut. Auf einer steht „Ja“, auf einer „Nein“ und auf der anderen „Enthaltung“. Dann wirft man seine Stimmkarte ein. Danach macht man die Kisten auf und hat ein klares Ergebnis.

Ich werde deshalb dagegen stimmen. Mein Vorredner, der ja außerordentlich kompetent war, hat ja noch mehr Verwirrung gestiftet. Zwei Geräte möchte ich auch nicht herumtragen. (Beifall).

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Das sind auch zwei unabhängige Sachen. Bei den Geräten müssen wir wirklich einmal schauen.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Also zugegebenermaßen: Dieser fünfstellige Betrag erscheint mir auch etwas hoch zu sein. Deswegen: Wenn Sie der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, werden wir auf jeden Fall auf Sparsamkeit achten.

Aber die beiden hier genannten Tools sind, zumindest wenn wir bei unserer Geschäftsordnung bleiben, ungeeignet. Also, „Forms“ ist keinesfalls rechtssicher. Wir benutzen das in der Arbeitsrechtlichen Kommission, und da habe ich es schon des Öfteren erlebt, dass völlig unklar war, wer abgestimmt hat und wer nicht. Das ist einfach nicht ersichtlich. Da kommt halt am Schluss eine Zahl heraus, und wenn mehr Leute angemeldet sind, als es Zahlen gibt, dann hat man ein Problem: Hat es jemand vergessen, ist es nicht gezählt worden, wie lange dauert es? Das ist eine ganz unsichere Sache.

Beim zweiten Tool, bei „Polyas“, ist es eben so, dass wir unsere Geschäftsordnung ändern müssten. Da haben Sie nur zwei Möglichkeiten, nämlich die geheime Abstimmung oder die namentliche Abstimmung. Das heißt also: Wir müssten dann entscheiden, was wir wollen.

Und zur geheimen Abstimmung möchte ich noch anmerken: Die Frage der Rechtssicherheit dieser ist noch umstritten. Ich möchte an dieser Stelle aber auf die Seite des Bundeswahlleiters verweisen, auf der er klar und deutlich schreibt, warum ein solches Tool für geheime Abstimmungen eigentlich ungeeignet ist. Also, das ist die Problematik.

Aber, wie gesagt: Mein Versprechen: Wir werden in der Arbeitsgruppe darauf achten, keine 60 000 dafür auszugeben. (Beifall)

Bleher, Andrea: Verehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich will einen ganz kurzen Schwenk machen: In der EKD haben wir aufgrund der digitalen Sitzungsführung gelernt, dass wir mit zwei Systemen arbeiten müssen. Zum einen mit dem Programm für die Dateien und zum anderen mit dem Programm zur Abstimmung, mit dem Abstimmungstool. Das ist tatsächlich sehr kompliziert. Wir arbeiten in der EKD damit, aber für unsere Synode schien es im Ältestenrat und mit Beratung von Herrn Frommer ebenso, dass wir das nicht wollen, sondern dass wir alles in einem haben sollten.

Wir haben allerdings gute Erfahrungen mit der digitalen Abstimmung gemacht. Jetzt kann man natürlich sagen, analog ginge es auch. Das stimmt, das ginge auch, aber mit der digitalen Abstimmung wollen wir auch einen nächsten Schritt gehen. Vor allem dann, wenn viele Abstimmungen anstehen, geht das einfach schneller. Wenn man zählen muss, ist es sowieso kompliziert. Dann wäre es genauer.

Prof. Dr. Martin Plümicke hat jetzt schon etwas zu „Polyas“ und „Forms“ gesagt. Das scheint nicht rechtssicher genug, nicht datensicher genug zu sein, vor allem dann, wenn es um die geheime Abstimmung geht. Denn wir haben ja auch gesehen: Es ginge natürlich auch mit „Teams“, dass jeder in den Chat schreibt. Das käme im Grunde ja einer namentlichen Abstimmung gleich.

Aus meinem Erfahrungshorizont mit dem Preis scheint mir das ein relativ günstiger Preis zu sein. Aber die Arbeitsgruppe soll das bitte prüfen. In der EKD geben wir viel Geld für das zugekaufte digitale Abstimmungstool bei einer Tagung aus, aber die Tagungen sind ja auch länger. Ich bin ganz stark dafür, dass wir es in unser System einbinden, in das System des Synodalportals. Dann haben wir ein Gerät, ein System, mit dem wir uns auskennen. Die Arbeitsgruppe soll das jetzt noch mal prüfen. Ich bin auch sehr dafür, aber ich finde, wir sollten den Schritt zur digitalen Abstimmung gehen. Vielen Dank. (Beifall)

Kampmann, Prof. Dr. Jürgen: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich knüpfe an das an, was Herr Prof. Dr. Plümicke angesprochen hat, die Frage nach den Auswirkungen auf die Geschäftsordnung unserer Landessynode. Dabei bitte ich einfach noch einmal um nähere technische Informationen, die mir als Synodalem bislang so nicht vor Augen stehen. Wie wirkt sich dieses jetzt sozusagen zur Anschaffung empfohlene System tatsächlich auf das praktische Handling in der Differenzierung zwischen Abstimmung durch Handerheben, das derzeit in der Geschäftsordnung als Regelfall beschrieben steht, also ohne Feststellung der persönlichen Abstimmung des Einzelnen, die sozusagen protokollmäßig irgendwie festgehalten wird, und der digitalen Abstimmung aus? Wie steht das im Verhältnis zur namentlichen Abstimmung? Und wie ist sichergestellt, dass im technischen Hintergrund nicht doch, wenn nur eine normale Abstimmung mit Handerheben stattfindet, rückschließend zu ermitteln ist, wer wie abgestimmt hat? Das ist einfach eine technische Frage.

Dass die Frage der Abstimmung bei geheimen Wahlen noch mal eine extra Dimension hat, wurde ja auch angesprochen. Dazu bitte ich um eine Sachinformation.

Präsidentin Foth, Sabine

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kampmann. Dazu antwortet gleich durch eine Zwischenbemerkung Prof. Dr. Martin Plümicke.

(Zwischenbemerkung **Plümicke, Prof. Dr. Martin:** Lieber Kollege, genau das sind die Fragen, die auch der Bundeswahlleiter aufwirft. Die Nachvollziehbarkeit, die im Hintergrund möglich ist, ist das eine. Und das Zweite ist – das ist ja der Grund, warum wir in eine eigene Entwicklung gehen wollen –, dass wir eigentlich unsere Geschäftsordnung abbilden wollen. Und die bisher zur Verfügung stehenden Tools, die wir kennen oder die uns im Ältestenrat gezeigt wurden, können das eben nicht.

Aber wie gesagt: Günstiger geht vielleicht schon. Wir beschließen heute auch nicht über ein Tool, sondern: Wenn wir dem Antrag folgen, beschließt ihr oder beschließen Sie, dass die Arbeitsgruppe beauftragt wird, danach zu schauen. Oder? So habe ich es zumindest verstanden.)

Präsidentin Foth, Sabine: Genau.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Wenn wir dann ein Ergebnis haben, dann bringen wir es wie im Ausschuss ins Plenum zurück.

Präsidentin Foth, Sabine: Genau, dann bringen wir das Tool mit allen Anforderungen, wie es funktioniert etc., hier ein. Genau.

Direktor **Werner, Stefan:** Nur ganz kurz zu der offenen Frage zur Weiterleitung von Mails auf andere Accounts: Wir haben das noch mal in der IT überprüfen lassen. Und Herr Dr. Antoine, der jetzt schon weg musste, hat mir signalisiert, dass es eine Lösung geben wird. Wir sind da bereits im Gespräch mit der Präsidentin. Es sieht so aus, als ließe sich das lösen. Das wollte ich hier nur sagen. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Direktor Werner. Dazu kann ich ganz kurz sagen: Das Präsidium hat deswegen getagt, und es wird in der nächsten Zeit einen Brief an alle Synodale geben, in dem eine Lösungsmöglichkeit präsentiert wird.

Hanßmann, Matthias: Hohe Synode! Also, was wir heute brauchen, ist ein Beschluss, dass wir es grundsätzlich wollen. Wir haben auch hybride Ausschusssitzungen. Das heißt, wir kommen eigentlich gar nicht darum herum. Das ist das Erste.

Es geht zum Zweiten darum, dass die Arbeitsgruppe eingesetzt wird. Dann schauen wir mal. Es geht nicht um den Preis. Da gab es jetzt in der Debatte eine Schiefelage.

Um die beiden Dinge geht es. Und ich bitte darum, dass wir das auch so mittragen. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Matthias Hanßmann. Dann habe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Ich lese noch einmal den Beschlussantrag des Antrags Nr. 85/22 vor:

„Die Landessynode möge beschließen:

Es wird ein rechtssicheres, digitales Abstimmungstool für die Arbeit der Ausschüsse und des Plenums der Landessynode eingeführt.“

Wer kann dem zustimmen? Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? Wir haben acht Neinstimmen und eine Enthaltung, damit ist der Antrag mit großer Mehrheit angenommen. (Beifall)

Ich muss sagen: Ich bin schon erleichtert, auch wenn ich an meine Nebensitzer, an die Schriftführenden, und auch an die Geschäftsstelle denke, weil es die Arbeit erleichtern wird. Vielen Dank.

Damit schließe ich Tagesordnungspunkt 13.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 14: Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses. Der Geschäftsführende Ausschuss hat am 10. Februar dieses Jahres eine recht kurze Sitzung abgehalten. Hierüber wird der stellvertretende Präsident Johannes Eißler berichten.

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Sehr geehrte Präsidentin, Hohe Synode! Es ging in dieser Sitzung um die Frage, wer an Gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Oberkirchenrats teilnehmen kann. Jetzt kommt ein Paragraph aus der Kirchenverfassung; wir haben das ja vorher alle studiert. Nach § 39 der Kirchenverfassung sind Gemeinsame Beratungen von Geschäftsführendem Ausschuss und Oberkirchenratskollegium möglich und vorgeesehen.

Es wurde positiv vermerkt, dass sich das Kollegium auf die Synode zubewegt habe. So werden in der Gemeinsamen Beratung Themen besprochen, zu denen im Kollegium noch keine abschließende Meinungsbildung stattgefunden hat. Das sei vor wenigen Jahren noch undenkbar gewesen, so Direktor Werner.

Jetzt ging es darum, ob auch die Ausschussvorsitzenden zu diesen Gemeinsamen Beratungen hinzugezogen werden sollten.

Zum einen die Größe des Gremiums als auch möglicherweise notwendige Änderungen des Kirchenverfassungsgesetzes sprachen für die Mehrheit des Geschäftsführenden Ausschusses gegen eine Erweiterung.

Ein Antrag, vor Beschlussfassung über das weitere Vorgehen die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse zu befragen, wurde abgelehnt.

Die Gemeinsamen Beratungen sollen also wie zuletzt auch künftig weitergeführt werden. Mehr ist hier nicht zu berichten. Vielen Dank.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank Johannes Eißler. Es ist keine Aussprache bei einem solchen Bericht

(Präsidentin Foth, Sabine)

vorgesehen. Nachfragen gerne in der Kaffeepause. Wir haben eine Pause von 15 Minuten vorgesehen. Wenn wir um 15:55 Uhr weitermachen, sind wir trotzdem gut in der Zeit.

(Unterbrechung der Sitzung von 15:40 Uhr bis 15:55 Uhr)

Präsidentin Foth, Sabine: Wir machen weiter und ich komme zu Tagesordnungspunkt 15: Selbständige Anträge. Es sind 16 Anträge eingegangen, zwei haben wir schon beschlossen. Das heißt, 14 Anträge werden nun an die Geschäftsausschüsse verwiesen.

Ich rufe zunächst auf den Antrag Nr. 02/23. Das ist ein Antrag des Oberkirchenrats. Es ist beantragt, den Antrag an den Finanzausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend zu verweisen. Herr Dr. Frisch, bitte, oder jemand anderes vom Oberkirchenrat. Ich kann den Antrag gerne zur Verfügung stellen. Der Antrag wird eingebracht durch Herrn Direktor Werner, bitte!

Direktor **Werner, Stefan:** Es geht um die Auflösung Theophil-Wurm-Stiftung, Antrag Nr. 02/23.

„Die Landessynode möge beschließen:

Gem. § 73 Absatz 5 HHO wird die Theophil-Wurm-Stiftung entsprechend dem Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans aufgehoben.

Begründung:

Die Stiftung wurde am 7. Dezember 1948 gegründet. Dem verstorbenen Landesbischof i. R. D. Wurm sind anlässlich seines 80. Geburtstags Zuwendungen zu einer Stiftung übergeben worden. Der Stiftungszweck ist, dass Kinder bedürftiger Familien insbesondere zu deren Schul- und Berufsausbildung unterstützt werden sollen. Seit der Gründung wurden ca. 114 Anträge bewilligt.

Der Stiftungsrat stellte in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 fest, dass ein Auflösungsgrund vorliegt:

Das Stiftungsvermögen ist faktisch aufgezehrt. Bei einem Restvermögen von 966,54 (Kontostand am 01.04.2022) kann mit den Erträgen des Restvermögens der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden.

Der Stiftungsrat hat aufgrund dieser Finanzlage beschlossen, die Stiftung aufzulösen und das Restvermögen der Anfallberechtigten aus § 7 der Satzung unter den dort geregelten Auflagen zu übertragen.

Das Kollegium hat dem Antrag zur Weiterleitung und Beschlussfassung in der Landessynode mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 zugestimmt.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Direktor Werner! Ich habe vor, diesen Antrag an den Finanzausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend zu verweisen. Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Das ist einstimmig. Der Antrag ist an den Finanzausschuss unter

Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend verwiesen.

Wir kommen zum Antrag Nr. 03/23 Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt. Erstunterzeichner Dr. Harry Jungbauer. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses zu verweisen. Herr Dr. Jungbauer, bitte!

Jungbauer, Dr. Harry: Sehr geehrte Präsidentin! Hohe Synode! Ich bringe den Antrag Nr. 03/23 hier ein. Die Öffnung der berufsbegleitenden Ausbildung ins Pfarramt.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die bisherige berufsbegleitende Ausbildung ins Pfarramt, die sich im Wesentlichen auf die Weiterqualifizierung kirchlich angestellter Personen bezieht, auf Angehörige anderer Berufsgruppen ausgeweitet werden kann. Unter Berücksichtigung der für das Pfarramt in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geforderten Kompetenzen ist zu klären, welche Anforderungen an die Vorkenntnisse im Bereich kirchlicher Arbeit, an die Schulbildung sowie an die berufliche Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern gestellt werden müssen, damit sie sich entsprechend weiter qualifizieren können.

Dabei ist zu prüfen, inwieweit auch Modelle anderer Landeskirchen wie das Modell der Pfarrverwalterin / des Pfarrverwalters in der bayrischen Landeskirche in unsere Württembergische Landeskirche übernommen werden kann.

Ferner bitten wir zu überlegen, wie auch in der Öffentlichkeit werbend dargestellt werden kann, wo und unter welchem Zeitaufwand eine solche Qualifikation zum Pfarrer / zur Pfarrerin bzw. auch zum „Pfarrverwalter“ oder zu „Pfarrverwalterin“ möglich ist.

Begründung:

Von einer Ausweitung der berufsbegleitenden Ausbildung erwarten wir zumindest eine Chance, die künftig freiwerdenden Pfarrstellen trotz möglicherweise sinkender Studierendenzahlen besetzen zu können.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Jungbauer! Wer kann der Verweisung an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses zustimmen? Wer enthält sich? Das war einstimmig. Damit ist der Antrag verwiesen.

Wir kommen zu Antrag Nr. 04/23, Unterstützung von Jobsuche für Partnerinnen und Partner von Pfarrpersonen. Auch hier ist der Erstunterzeichner Dr. Harry Jungbauer. Er wird ihn gleich einbringen. Es ist eine Verweisung den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung unter Beteiligung des Finanzausschusses vorgesehen. Herr Dr. Jungbauer!

Jungbauer, Dr. Harry: Damit bringe ich den Antrag Nr. 04/23 ein. Er lautet:

(Jungbauer, Dr. Harry)

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in einer Pilotphase zu untersuchen, ob eine professionelle Unterstützung der Arbeitsplatzsuche von Partnerinnen und Partnern von Pfarrpersonen dazu führt, dass angehende Pfarrfrauen und Pfarrer eher in den Pfarrerberuf eintreten bzw. im Pfarrberuf bleiben bzw. Stellenwechsel auch in den ländlichen Raum sowie die Besetzung von Führungspositionen besser gelingen.

Möglichkeiten für solch professionelle Unterstützung wären

1. Aufbau eines Netzwerkes in den Bezirken und in ihrem Umfeld, das bei Bedarf (anstehender Stellenbesetzung) aktiviert werden kann.
2. Schaffung einer Anlaufstelle im Personaldezernat, die Beratung anbietet sowie landesweit Kontakte und Netzwerke zur Arbeitsvermittlung aktiviert.
3. Beitritt der Landeskirche zu einem Dual Career Netzwerk, das Unterstützung für Unternehmen und Institutionen in Sachen Partnerjobs bietet (in Stuttgart z. B. <https://fachkraefte.region-stuttgart.de/gewinnen/was-wir-bieten-gewinnen/dual-career-center-region-stuttgart/>)

Begründung:

Ein Grund für die Abwanderung von examinierten Theologinnen und Theologen, aber auch für die schlechte Besetzbarkeit von Pfarrstellen im ländlichen Raum sowie die immer schwieriger werdenden Stellenwechsel ist die Berufstätigkeit von Pfarrfrauen und Pfarrmännern. Die berufstätigen Partnerinnen und Partner fürchten, in der Nähe der (neuen) Pfarrstelle keinen angemessenen Arbeitsplatz zu finden.

Das Pilotprojekt soll herausfinden, welches Vorgehen bei der Unterstützung von Partnerinnen und Partnern von Pfarrpersonen bei ihrer Jobsuche am wirkungsvollsten funktioniert.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Jungbauer. Wer kann der Verweisung an den Ausschuss für Kirche- und Gemeindeentwicklung unter Beteiligung des Finanzausschusses zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? – bei einer Enthaltung ist dieser Antrag an den Kirche- und Gemeindeentwicklung unter Beteiligung des Finanzausschusses verwiesen worden.

Wir kommen zum Antrag Nr. 05/23, Herr Dr. Jungbauer wird unter Beteiligung des Rechtsausschusses den Antrag vortragen.

Jungbauer, Dr. Harry: Schließlich bringe ich den Antrag Nr. 05/23 ein. Er lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in geeigneter Weise gegenüber der Landessynode sowie der kirchlichen Öffentlichkeit ein Kompetenzraster offen zu legen, das

beschreibt, welche Kompetenzen und Befähigungen im Regelfall nötig sind sowie als Mindestmaß von Theologinnen und Theologen gefordert werden, die das Pfarramt in der Württembergischen Evangelischen Landeskirche anstreben und in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) aufgenommen werden sollen.

Ausgehend von diesem Kompetenzraster wird gebeten, die Kirchliche Prüfungsordnung so zu gestalten, dass alle angestrebten Kompetenzen uneingeschränkt abgeprüft werden und auf diese Weise ein verlässliches, dem Pfarramt angemessenes Niveau der theologischen Ausbildung gesichert werden kann. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber der EKD sowie gegenüber dem Land Baden-Württemberg – insbesondere, was die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen betrifft – sind zu beachten und zu berücksichtigen.

Davon ausgehend wird gebeten, festzulegen oder festzuhalten, an welchen Universitäten und Hochschulen ein Studium der Evangelischen Theologie und eine entsprechende Abschlussprüfung unter diesen Voraussetzungen von der Landeskirche anerkannt wird, so dass die Absolventinnen und Absolventen anschließend ins Vikariat aufgenommen werden können.

Begründung:

Die Diskussion um die Erhöhung der PfarrPlan-Zahlen mittels alternativer Zugänge zum Pfarrerberuf macht eine hohe Transparenz zur Qualitätssicherung der Theologinnen und Theologen in der Württembergischen evangelischen Landeskirche notwendig.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank Herr Dr. Jungbauer. Wer kann der Verweisung in den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses zustimmen? Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? Bei einer Enthaltung ist dieser Antrag verwiesen. Vielen Dank.

Wir kommen zum Antrag Nr. 06/23. Es ist vorgesehen, an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses zu überweisen.

Schweikle, Renate: Hiermit bringe ich Antrag Nr. 06/23 ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Regelungen zu erlassen, die es Pfarrfrauen und Pfarrern im aktiven Dienst leichter ermöglicht, ihre emeritierten Kolleginnen und Kollegen in die vertretungsweise Vernehmung von Kasualgottesdiensten, von Religionsunterricht aller Schularten sowie von Konfirmandenunterricht einzubeziehen. Dazu wird für diese Dienste eine angemessene Aufwandsentschädigung festgelegt. Pfarrfrauen und Pfarrern im Ruhestand, die grundsätzlich bereit sind, einen bestimmten Umfang an Vertretungen zu leisten, behalten solange auch den Zugang zum elkw-Netz, den dienstlichen PC sowie das Abonnement von a und b in vollem Umfang.

(Schweikle, Renate)

Begründung:

Selbst wenn es gelingen sollte, für die erhöhte Zielstellenzahl im Pfarrplan 2030 genügend geeignete Pfarrpersonen zu finden, zeichnet sich mittelfristig eine spürbare Veränderung der Pastorationsdichte ab. Um Engpässe im Pfarrdienst abzumildern oder zu vermeiden können die aktuell und in den nächsten Jahren emeritierten Pfarrerinnen und Pfarrer der starken Babyboomer-Jahrgänge als qualifizierte und für freiwillige einzelne bzw. zeitlich begrenzte Dienste als motivierte Ressource aktiviert werden.

Sie können auf freiwilliger Basis insbesondere für Vertretungsdienste im Schul- und Konfirmandenunterricht sowie für eigenständige Kasualgottesdienste (Beerdigungen, Trauungen, Taufen) durch die jeweilige Gemeinde angefragt werden.

In Anlehnung an die Praxis bei emeritierten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden die Vertretungsdienste mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung vergütet sowie die Fahrtkosten erstattet.

Ziel ist es, die Fürsorge für die aktiven und in den aktuellen Transformationsprozessen zusätzlich geforderten Pfarrerinnen und Pfarrer zu stärken. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, in ihrem Dienst eine qualifizierte und zielgerichtete Entlastung zu erhalten. Die Regelungen sollen daher Anreize bieten, die zu den Vertretungsdiensten nachhaltig motivieren.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses zustimmen? Wer stimmt nicht zu? Wer enthält sich? Das ist einstimmig. Vielen Dank.

Dann kommen wir zum Antrag Nr. 08/23: Weitere Flexibilisierung von Teilzeitregelungen und der Residenzpflicht. Es ist eine Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Kirche- und Gemeindeentwicklung. Erstunterzeichner ist Thorsten Volz.

Volz, Thorsten: Ich bringe Antrag Nr. 08/23 ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten durch weitere Flexibilisierungsmaßnahmen eine Steigerung der Attraktivität des Pfarrdienstes herbeizuführen. Dabei soll insbesondere folgende Punkte überprüft werden:

- a) Es sollen Modelle entwickelt werden, wie durch Schaffung von zusätzlichen kirchenbezirksbezogenen Pfarrstellen eine Flexibilisierung der Teilzeitregelungen und Aufteilungsmöglichkeiten im Gemeindepfarrdienst ohne Verlust der Pfarrstelle ermöglicht werden kann.
- b) Das Pfarrerdienstgesetz soll hinsichtlich der Residenzpflicht (§ 38) durch eine neu zu gestaltende Form der Präsenz und Erreichbarkeit von Pfarrpersonen ergänzend flexibilisiert werden.

Begründung:

Der Antrag verfolgt das Ziel, dass der Pfarrberuf dem gesamtgesellschaftlichen Wandel hin zu einer mobileren, pluralistischeren, flexibleren Gesellschaft der Postmoder-

ne Rechnung trägt und damit in seiner Attraktivität gestärkt und im Vergleich mit dem sogenannten Arbeiten 4.0 der Wirtschaft konkurrenzfähig ist.

Die Bedürfnisse und Forderungen der Arbeitnehmenden verändern sich markant. Flexible Arbeitsbedingungen werden besonders von den jungen Generationen erwartet. Berufstätige Mütter wollen mehr Karrierechancen, Väter mehr Familienzeit, vor allem, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu verbessern, aber auch um anderen privaten Angelegenheiten nachzugehen. Stichworte sind hier lebensphasenorientierte Personalpolitik oder Work-Life-Balance.

Diese Bedürfnisse können u. a. durch verschiedenste flexible Arbeitsmodelle wie z. B.: Teilzeitregelungen befriedigt werden. Insbesondere sind dabei auch die derzeit gültigen Regelungen bei Stellenteilungen zu flexibilisieren.

Dem von Vikarinnen und Vikaren vielfach geäußerten Wunsch nach örtlicher Flexibilität von Leben und Arbeit entspricht das Modell der Residenzpflicht nicht, denn dieses ist für viele Alleinstehende vor allem im ländlichen Raum nicht attraktiv, da sie durch diese aus ihren sozialen Bezügen gerissen werden. Positiv wurde hingegen die Möglichkeit im Vikariat gesehen, in sogenannten Vikariats-WGs zu leben. Für andere hingegen, vor allem für Familien und im städtischen Raum, wird die Residenzpflicht auch als erleichternd empfunden.“

Präsidentin Foth, Sabine: Wer kann dem zustimmen? Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? Bei drei Enthaltungen ist dieser Antrag verwiesen.

Wir kommen zum Antrag Nr. 09/23: Flexibilisierung des RU-Deputats im Pfarrerdienstrecht. Erstunterzeichnerin ist Amrei Steinfort. Es ist vorgesehen diesen Antrag an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses zu verweisen.

Ich erinnere daran: Wenn man möchte, kann man diese Begründung auch zu Protokoll geben.

Steinfort, Amrei: Ich bringe den Antrag Nr. 09/23 ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Folgendes zu überprüfen:

Das Pfarrerdienstrecht soll hinsichtlich eines flexibleren Umgangs mit dem Deputat des Religionsunterrichtes überarbeitet werden. So soll es für Pfarrpersonen im Teildienstauftrag bzw. in Elternzeit möglich sein, auch über das eigene Deputat hinaus Religionsunterricht in allen Schularten gegen eine entsprechende Vergütung zu erteilen, wenn es gewünscht wird.

Begründung:

Der Entschluss, nur einen Teildienstauftrag zu übernehmen, ist wie die Elternzeit meist durch die familiäre Situation einer Pfarrerperson bedingt. Wenn sich hier nun die Belastungen verändern und wieder mehr Freiraum entsteht, ist die Übernahme von zusätzlichen Religionsstun-

(Steinfurt, Amrei)

den gut möglich, u. a., weil verlässlich planbar und im praktischen Arbeitsumfang klar begrenzt. Diesem Wunsch kann momentan nur durch die Übernahme von Religionsunterricht an Gymnasien oder Beruflichen Schulen entsprochen werden. Die Erweiterung des Deputates an einer Schule anderer Schularten, an der man möglicherweise bereits eingesetzt ist und noch dazu dringender Bedarf besteht, ist aber nicht möglich. Durch das bisherige Fehlen dieser Möglichkeit gehen effektiv Religionsstunden verloren. In Zeiten großen Lehrermangels auch im Fach Religion kommt es auf die Versorgung jeder einzelnen Religionsstunde an. Hierfür sollten deshalb dringend alle nur möglichen die Voraussetzungen geschaffen werden.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter der Beteiligung des Finanzausschusses zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Dann ist der Antrag einstimmig verwiesen.

Wir kommen zum Antrag Nr. 10/23: Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Der Antrag wird durch die Zweitunterzeichnerin Marion Blessing eingebracht. Es ist vorgesehen, den Antrag an den Rechtsausschuss unter der Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend zu verweisen.

Blessing, Marion: Liebe Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Hiermit bringe ich den Antrag Nr. 10/23 ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten ein Gesetz zur Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorzulegen.

Der bisherige Vorstand der Schulstiftung ist personell identisch besetzt wie das Kollegium des Oberkirchenrats. Der Vorstand soll zukünftig auf fünf Mitglieder reduziert werden. Drei Mitglieder sollen durch das Kollegium gestellt werden (Bildung, Recht, Finanzen), zwei weitere Mitglieder sollen durch Landessynodale aus dem Ausschuss für Bildung und Jugend der Landessynode besetzt werden.

Die Stiftungssatzung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg schreibt in § 5,2 vor, dass die Mitglieder durch das Kollegium zu besetzen seien. Diese Vorschrift soll entsprechend angepasst werden (s.o.).

Begründung:

Bildung „ist und bleibt ein Wesensmerkmal evangelischer Kirche“ seit der Reformation (EKD-Denkschrift „Kirche und Bildung“ und Katechismen Luthers, Melancthons, Brenz'). Wir wissen, dass die Unmittelbarkeit zu Gott bedingungslos ist. Jedoch brauchen wir eine Chance, dass uns der Zugang eröffnet wird. Und diese Tür zu öffnen, ist Aufgabe der kirchlichen Bildung. In unseren vielfältigen, kirchlichen Arbeitsfeldern ist dies zu erken-

nen, u. a. auch in Bildungseinrichtungen evangelischer Trägerschaft und im öffentlichen Bildungsdiskurs.

Die Freiburger Studie zur Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen weist ausdrücklich darauf hin, dass die kirchliche Sozialisation junger Menschen besonders zukunftsfähig ist. Dazu leisten die Schulen der Schulstiftung in ihrer Vielfalt einen großen Beitrag.

Die Begleitung der Schulen und die Rückbindung an die Landessynode soll mit dieser Änderung zum einen die demokratische Beteiligungsstruktur erhöhen und zum anderen die Wertschätzung der Stiftungsarbeit widerspiegeln. Dabei ist zu beachten, dass die Stiftungsidee erhalten bleibt.

Mit der neu geschaffenen personellen Weite in der Besetzung des Schulstiftungsvorstandes wird die Vielfalt auch in der Begleitung der Stiftungsarbeit erhöht. Zugleich ist die Verwaltungskompetenz durch die vertretenen drei Dezernate (Bildung, Recht, Finanzen) weiterhin gegeben und das Kollegium als Ganzes wird entlastet.

Mit dieser Änderung soll auch eine vergleichbare Änderung beim Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung einher gehen („3 plus 2“).

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter der Beteiligung des Ausschusses Bildung und Jugend zustimmen? Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? Dann ist dieser Antrag einstimmig verwiesen.

Ich komme zum Antrag Nr. 11/23: Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes der Evangelischen Seminarstiftung. Er wird eingebracht durch die Zweitunterzeichnerin Marion Blessing. Es ist vorgesehen, den Antrag an den Rechtsausschuss unter der Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend zu verweisen.

Blessing, Marion: Ich bringe Antrag Nr. 11/23 ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes der Evangelischen Seminarstiftung zu ändern.

Von den vier Sitzen, die bisher durch Kollegialmitglieder besetzt werden, soll ein Sitz zukünftig von einem Mitglied des Ausschusses für Bildung und Jugend der Landessynode besetzt werden. (Ein weiterer Sitz wird durch das Land Baden-Württemberg besetzt.)

Die Verfassung der Evangelischen Seminarstiftung schreibt in § 2 vor, dass die Mitglieder von Landeskirchenseite durch das Kollegium zu besetzen seien. Daher wird der Oberkirchenrat gebeten (z. B. über eine Zusatzvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg) diese Vorschrift entsprechend anzupassen bzw. zu ändern.

Begründung:

Bildung „ist und bleibt ein Wesensmerkmal evangelischer Kirche“ seit der Reformation (EKD-Denkschrift „Kir-

(**Blessing**, Marion)

che und Bildung“ und Katechismen Luthers, Melancthons, Brenz‘). Wir wissen, dass die Unmittelbarkeit zu Gott bedingungslos ist. Jedoch brauchen wir eine Chance, dass uns der Zugang eröffnet wird. Und diese Tür zu öffnen, ist Aufgabe der kirchlichen Bildung. In unseren vielfältigen, kirchlichen Arbeitsfeldern ist dies zu erkennen, u. a. auch in Bildungseinrichtungen evangelischer Trägerschaft und im öffentlichen Bildungsdiskurs.

Die Freiburger Studie zur Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen weist ausdrücklich darauf hin, dass die kirchliche Sozialisation junger Menschen besonders zukunftsfähig ist. Dazu leisten die beiden Internatsschulen der Evangelischen Seminarstiftung einen großen Beitrag. Durch ihre Ausrichtung auf alte Sprachen, verbunden mit einer klar geistlichen Prägung und dem zusätzlichen musischen Schwerpunkt, sind sie in besonderer Weise Förderinnen von potenziellem Nachwuchs für das Theologiestudium (Stiftungszweck).

Die Begleitung der Evangelischen Seminare und die Rückbindung an die Landessynode soll mit dieser Änderung zum einen die demokratische Beteiligungsstruktur erhöhen und zum anderen die Wertschätzung der Stiftungsarbeit widerspiegeln. Dabei ist zu beachten, dass die Stiftungsidee sowie der Seminarvertrag erhalten bleibt.

Mit der neu geschaffenen personellen Weite in der Besetzung der kirchlichen Stellen im Stiftungsvorstand wird die Vielfalt auch in der Begleitung der Stiftungsarbeit erhöht. Zugleich ist die Verwaltungskompetenz durch die vertretenen drei Sitze des OKR-Kollegiums weiterhin gegeben.

Mit dieser Änderung soll auch eine vergleichbare Änderung beim Vorstand der Schulstiftung einher gehen („3 plus 2“).

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Das ist einstimmig. Damit ist der Antrag verwiesen.

Wir kommen zum Antrag Nr. 12/23: Änderung der Ordnung Evangelische Akademie (OEA). Erstunterzeichnerin ist Yasna Crüsemann. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend zu verweisen.

Crüsemann, Yasna: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich bringe den Antrag Nr. 12/23 ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Ordnung Evangelische Akademie (OEA) zu ändern. In § 3 Absatz 5 Satz 3 „Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden.“ wird ersetzt durch „Die Stelle wird ausgeschrieben.“.

Begründung:

Alle Pfarrstellen der Landeskirche, insbesondere solche mit Leitungsfunktion, müssen im jeweils anstehenden (Neu-)Besetzungsverfahren der Allgemeinheit der

Pfarrer:innenschaft der Landeskirche im Sinne der Möglichkeit einer Bewerbung zur Verfügung stehen. Da alle anderen (Pfarr-)Stellen der Landeskirche ab der mittleren Leitungsebene eine allgemeine Amtszeitbegrenzung von 10 Jahren aufweisen und jeweils danach wieder öffentlich ausgeschrieben werden, kann es im Falle der Akademie keinesfalls anders gehandhabt werden. Sowohl was den kirchlichen Kontext in Bezug zur Trägerschaft betrifft, als auch in der öffentlichen Wahrnehmung gehört die Akademie in vollem Umfang zur Landeskirche, was eine Angleichung der Besetzungsverfahren der Leitungsstellen zwingend macht. Jede Person mit geeigneter Ausbildung, die sich auf eine Pfarrstelle bewerben möchte, muss in jedem Fall die Möglichkeit dazu haben. Im Falle der Akademie ggf. auch über die Grenzen der Landeskirche hinaus.

Dabei ist es eben auch in der Akademie notwendig, dass bei eventueller Kritik oder Wunsch nach inhaltlicher Erneuerung und Fortschritt nach 10 Jahren neu ausgeschrieben und gewählt werden kann. Durch die zwingend erforderliche Stellenausschreibung hat eine bereits auf der Stelle befindliche Person die Möglichkeit, sich ein weiteres Mal zu bewerben. Es besteht dadurch also auch ein gewisser Schutz für den oder die Stelleninhaber:in. Sie können so nicht schon vor einer Neuwahl und nicht ohne Verfahren aus dem Wiederbesetzungsprozess ausgeschlossen werden.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Das ist einstimmig. Dann ist der Antrag verwiesen. Vielen Dank.

Wir kommen zum Antrag Nr. 13/23: ACK-Regelung nach § 1d KAO; Erstunterzeichner: Peter Reif. Es ist eine Verweisung an den Rechtsausschuss vorgesehen.

Reif, Peter: Frau Präsidentin, liebe Kollegen der Synode! Ich bringe den Antrag Nr. 13/23 ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Loyalitätsrichtlinie der EKD in der Neufassung vom 01.01.2017 und ggf. einer Neufassung mit der unmittelbaren Wirkung für den Bereich der EKD, als gliedkirchliches Recht in der Landeskirche Württemberg zu übernehmen. Dabei soll die Loyalitätsrichtlinie der EKD unter den rechtlichen, diakonischen und theologischen Gesichtspunkten erarbeitet werden.

Es besteht aufgrund des Fachkräftemangels in verschiedenen Arbeitsbereichen eine große Dringlichkeit, diese Frage in naher Zukunft zu klären.

Begründung:

Die starre Anwendung des § 1d KAO ist nicht mehr zeitgemäß, weil sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen evangelischen Arbeitnehmern und nicht-evangelischen Arbeitnehmer*innen mittlerweile umgekehrt hat. Nicht nur in Ostdeutschland ist der Anteil evangelischer oder überhaupt kirchlich gebundener Arbeitnehmer*innen in kirchlichen Dienststellen gesunken.

(Reif, Peter:)

Das Festhalten des kirchlichen Gesetzgebers, dass grundsätzlich nur evangelische Bewerber*innen eingestellt werden sollen (§ 1d KAO), führt dazu, dass in allen kirchlichen Arbeitsfeldern ein großer Mangel an Mitarbeiter*innen besteht und sich dieser ständig weiter ausbaut. Gerade in Kindertagesstätten und in der Pflege führt dies zu einer sehr großen Unterbesetzung und dadurch zu einer enormen Arbeitsbelastung für die Beschäftigten.

Außerdem ist es ein großer Reichtum, dass Menschen anderer Bekenntnisse in unseren Einrichtungen tätig sind.

Inzwischen hat auch das EuGH in seiner Rechtsprechung gegen dieses kirchliche Recht an der Einstellungsentscheidung gegen nicht gebundene kirchliche Bewerber*innen eine klare Stellung bezogen und diesem Recht widersprochen.“

Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Jugend sowie des Ausschusses für Diakonie – diese beiden Ausschüsse hatte ich vorhin vergessen; Entschuldigung – zu verweisen. Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Dann ist der Antrag bei einer Enthaltung verwiesen.

Wir kommen zum Antrag Nr. 14/23: Kirchensteuerpflicht bei Umgemeindungen. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses zu verweisen. Erstunterzeichnerin: Marion Blessing.

Blessing, Marion: Liebe Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Hiermit bringe ich den Antrag Nr. 14/23: Kirchensteuerpflicht bei Umgemeindungen ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Satz 2 des § 6a (4) der Kirchengemeindeordnung (KGO) wie folgt zu ändern: „Die Kirchensteuerpflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Ummeldung gegenüber der gewählten Kirchengemeinde.“

Begründung:

Kirchenmitglieder, die sich für eine Umgemeindung entscheiden, sind in der Regel durch ihre Biografie, ihr Engagement oder das Profil der gewählten Gemeinde mit ihr hoch verbunden. Die Aufgaben und Pflichten (Seelsorge, Kasualien, Verwaltung usw.) liegen bei der gewählten Kirchengemeinde. Sie versendet Gemeindebriefe, lädt zum Fest der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein usw., erhält dafür aber keine finanzielle Unterstützung. Gerade in Zeiten knapper werdender Kirchensteuer ist es deshalb nicht mehr plausibel vermittelbar, warum eine Umgemeindung keine finanziellen Auswirkungen hat.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses zustimmen? Wer kann dem nicht

zustimmen? Wer enthält sich? Bei zwei Enthaltungen ist dieser Antrag so verwiesen. Vielen Dank.

Wir kommen zum letzten Antrag, zum Antrag Nr. 15/23: Erprobung einer „Ehrenamtikirche“ im Rahmen des PfarrPlans 2030; Erstunterzeichner: Matthias Hanßmann. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zu verweisen.

Hanßmann, Matthias: Folgenden Antrag Nr. 15/23 bringe ich nun ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen einer Erprobung bis zu zehn kleinen Kirchengemeinden die Leitung und Geschäftsführung einer Kirchengemeinde ohne geschäftsführende Pfarrperson zu ermöglichen.

Begründung:

Der anstehende Wandel unseres Kirchenbildes drückt sich auch in der Umsetzung des PfarrPlans aus. Die bestimmende Maßgabe, dass jeder Kirchengemeinde eine geschäftsführende Pfarrperson zugeordnet wird, wirkt dabei strukturbestimmend. Kirchengemeinden werden zu größeren Einheiten zusammengebunden, damit die verantwortlichen Pfarrpersonen und multiprofessionellen Teams gut miteinander arbeiten können.

Dieser Vorgang ist weitgehend nachvollziehbar. Im Sinne einer flexiblen Kirche, die sich auch zukunftsorientiert auslotet, sollten jedoch andere Modelle zumindest erprobt werden. Dazu gehört auch die „Ehrenamtlichenkirche“. Der Grundgedanke besteht darin, dass die Geschäftsführung und Gottesdienstleitung ganz den ehrenamtlichen Gemeindeleitungen überlassen wird. Eine genauere Ausgestaltung ist im Sinne eines Erprobungsraumes positiv und mutig auszugestalten.

Hintergrund ist die Tatsache, dass viele kleinere Kirchengemeinden ein starkes Gemeindeleben und Ehrenamtlichenengagement aufweisen. Es soll erprobt werden, ob die „Ehrenamtlichenkirche“ ein unerwartet hohes Entwicklungspotential entfalten könnte, welches ein Engagement von hauptamtlichen Personen jedoch nicht ausschließt.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Das ist einstimmig. Vielen Dank.

Damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunkts angekommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 16: Förmliche Anfragen. In der vom Ältestenrat gesetzten Frist sind fünf Förmliche Anfragen eingegangen. Ich beginne mit der Förmlichen Anfrage Nr. 37/16 zur Ordination von Pfarrern und Pfarrern. Gestellt wurde die Anfrage u. a. vom Synodalen Hellger Koepff. Frau Oberkirchenrätin Nothacker wird diese beantworten.

(Präsidentin Foth, Sabine)

Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Die Antwort des Oberkirchenrats auf die Förmliche Anfrage liegt Ihnen schriftlich vor. Ich biete Ihnen deswegen an, sie zu Protokoll zu geben. Ich lese sie aber auch gern vor. (Vereinzelt Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Ich habe den Eindruck, die meisten möchten gern, dass sie auch wirklich vorgelesen wird.

Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin: Vorlesen? Dann mache ich das.

Darum wird der Oberkirchenrat um Stellungnahme folgender Fragen gebeten:

1. Wie begründet der Oberkirchenrat die Bindung der Ordination an die Übernahme einer landeskirchlichen Stelle theologisch?

Die Kirche beruft Menschen in einem geordneten Verfahren zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (CA XIV). Diese Berufung geschieht durch die Ordination zum Pfarrdienst. In der Verpflichtungserklärung zur Ordination wird die Bereitschaft erklärt, sein Amt als Dienerin/Diener des göttlichen Wortes zu führen und seinen bzw. ihren pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus auszuüben.

Die Kirche beruft Menschen in einen konkreten Pfarrdienst, für bestimmte Aufgaben. Zu ordinieren, ohne dass in Aussicht steht, dass die ordinierte Person zeitnah ein Amt übernehmen wird, würde dem Ansinnen einer Beauftragung widersprechen. Es wäre eine Ordination ins Leere und würde eher auf einen allgemeinen Stand zielen. Zitat Martin Luther, WA 38, 238: „Ordinieren soll heißen: Berufen und befehlen das Pfarramt.“

In der Ordination sind die *vocatio interna* und die *vocatio externa* untrennbar miteinander verbunden, sie ist die öffentliche Bestätigung der Berufung für den Verkündigungsauftrag.

Während die Investitur die jeweilige Einführung in einen konkreten Dienst in einer Gemeinde oder einem Aufgabenbereich ist, ist die Ordination einmalig, jedoch nie ohne einen konkreten Dienstauftrag. Sie ist bestätigender Schlusspunkt des Berufungsweges und Zugang zum lebenslangen, kontinuierlichen und öffentlichen Auftrag der Verkündigung und Sakramentsverwaltung.

2. Wie handhaben die anderen Gliedkirchen der EKD die Ordination, ist sie dort ebenfalls an die Übernahme einer Stelle in der jeweiligen Landeskirche gebunden?

Die Mitgliedskirchen der EKD legen größten Wert auf die Verbindung der Ordination mit einem konkreten Dienstauftrag und handhaben die Ordination so wie Württemberg.

3. Wie stellt sich diese Praxis im Licht der weltweiten Ökumene, etwa im Bereich der GEKE oder des Lutherischen Weltbundes dar?

Bei den lutherischen Kirchen weltweit ist es ebenfalls üblich, die Ordination mit einem Amt/Dienst in der Gemeinde zu verbinden. Allerdings gibt es auch hin und wieder Ausnahmen, wie beispielsweise bei der Ordination

von Theologieprofessorinnen und -professoren oder bei Aufgabenübernahme im Seelsorgebereich.

Was die Kirchen weltweit vermeiden möchten, sind – Zitat – „vagabundierende Ordinierte“, die keinem konkreten Pfarrdienst zugeordnet werden können. Diese Rückmeldung haben wir von der EKD bzw. vom Lutherischen Weltbund bekommen.

4. Gedenkt der Oberkirchenrat, die derzeitige Praxis zu überprüfen und ggf. zu ändern?

Der Oberkirchenrat sieht keinen Grund, die derzeitige Praxis zu ändern. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Nothacker. Wir kommen zur Förmlichen Anfrage Nr. 38/16 zu Häusern im Niedrigpreissegment für Kinder- und Jugendgruppen und Familien. Diese Anfrage wurde von der Synodalen Marion Blessing gestellt und wird durch Frau Oberkirchenrätin Rivuzumwami beantwortet.

Oberkirchenrätin **Rivuzumwami**, Carmen: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Auf die Förmliche Anfrage Nr. 38/16 zu Häusern im Niedrigpreissegment für Kinder- und Jugendgruppen und Familien mit der Fragestellung: „Welche Häuser wird es auf lange Sicht hin geben, in denen preisgünstig Freizeiten und Wochenenden mit größeren Kinder- und Jugendgruppen und Familien durchgeführt werden können?“ antwortet der Oberkirchenrat wie folgt:

Die Ev. Landeskirche betreibt im Gesamtbetrieb Ev. Tagungsstätten in Württemberg vier Tagungshäuser: in Bad Boll, Bad Urach, Birkach und auf dem Bernhäuser Forst. Die Preise in den vier Häusern für Übernachtung und Vollpension bewegen sich zwischen 90 und 97,50 €. Die aktuelle Preisausrichtung der Häuser lässt eine Nutzung für preisbewusste Angebote für Familien bzw. Kinder- und Jugendgruppen nur mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten zu.

In der Ev. Tagungsstätte Bad Boll finden z. B. seit 25 Jahren die „Ferienwochen Kreativ“ mit hoher Nachfrage statt, ebenso werden weitere Angebote für Familien und Jugendgruppen vorgehalten. Das Gelände rund um die Akademie ist hervorragend dafür geeignet, ebenso der Kurort Bad Boll mit seinen Spiel- und Freizeitmöglichkeiten. Die Ev. Tagungsstätten Stuttgart-Birkach und Stift Urach hingegen sind von ihrem Ausrichtungsprofil nicht für Familien und Jugendgruppen geeignet.

Sollte im Bereich der landeskirchlichen Häuser an ein besonderes Angebot im Niedrigpreissegment gedacht werden, so könnte aus Sicht von ETW ggf. darüber nachgedacht werden, ob und inwieweit dies im Bernhäuser Forst mit seinem großzügigen Außengelände, der Turnhalle und dem Waldheim möglich wäre. Dies würde zu einer Änderung bzw. Erweiterung der bisherigen Zielgruppen führen. Die Ev. Tagungsstätte Bernhäuser Forst ist dem Ev. Jugendwerk in Württemberg verbunden. Dort finden vor allem die Fort- und Weiterbildungen für Jugendreferent*innen, Chorleiter*innen, Bläserlehrgänge u. ä. statt. Aktuell sind dort die meisten Seminare und Tagungen der Erwachsenenbildung verortet (Diakonisches Werk Württemberg, Ev. Landesverband Kindertagesstätten e.V., BAKD, um nur einige zu nennen).

(Präsidentin Foth, Sabine)

Momentan gibt es auf dem Bernhäuser Forst 11 Mehrbettzimmer (sieben mit Stockbetten, vier mit Schlafsofas); aktuell stehen 46 Gästezimmer zur Verfügung; 6 Zimmer sind im Sommer 2019 umgebaut worden, alle anderen Zimmer stammen aus dem Jahr 2002. Es wäre ggf. möglich, das Haus nach einer Anpassung der Zimmer auf die Zielgruppen Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene/Familien auszurichten. Sofern gewünscht, könnten mit einer Aufstockung der Möblierung aus den bisherigen Zweibettzimmern ansprechende Vierbettzimmer entstehen. 12 Einzelzimmer könnten für pädagogisches Personal reserviert werden, auch in diesen Zimmern muss die Möblierung erneuert werden. Alle Bäder und sanitären Anlagen sind angemessen und müssten nicht erneuert werden.

Das EJW betreibt neben dem Sport- und Freizeitheim Kapf in Egenhausen auch das Bergheim Unterjoch in Bad Hindelang. Es sind zwei Vollverpflegungshäuser mit jeweils rund 65 Betten (Mehrbettzimmer) für die Zielgruppe Kinder- und Jugendgruppen und Familien. Die Tagessätze liegen zwischen 35 und 50 pro Person für mindestens zwei Übernachtungen. Ab vier Übernachtungen reduziert sich der Preis.

Das EJW schätzt die langfristigen Perspektiven für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser beiden Häuser als verhalten ein, da für einen wirtschaftlichen Betrieb im Allgemeinen von einer notwendigen Mindestanzahl von 100-120 Betten ausgegangen wird. Entsprechend hatte das EJW im Rahmen des Projekts „Familien stärken“ mit dem geplanten Ausbau des Sport- und Freizeitheims Kapf einen Plan auf den Weg gebracht, dem Haus unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine langfristige Betriebsperspektive zu geben.

Die 16. Landessynode hat im Rahmen der Prioritäten und Posterioritäten die Schwerpunkte anderweitig gesetzt. Der beschlossene Zuschuss von 300 000 soll dafür verwendet werden, das Freizeitheim für rund 10-15 Jahre im Gebäudebestand weiterführen zu können. Durch den Betreiberzuschuss verändert sich bis auf Weiteres nichts an der rechtlichen Grundstruktur: Das Gebäude ist vom Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e.V. als Eigentümer an das Ev. Jugendwerk in Württemberg als Betreiber verpachtet. Eine Überführung des Hausbetriebs auf die Ev. Tagungsstätten (ETW) in Württemberg ist nicht vorgesehen.

Außerhalb des Betriebs der landeskirchlichen Tagungshäuser ETW und den beiden EJW-Häusern Kapf und Unterjoch gibt es vergleichbare Gruppenhäuser mit Vollverpflegung in den verbandsgeführten Häusern des SWD-EC-Verbands (EC Freizeit- und Schulungszentrum Dobel, Nordschwarzwald), des Württembergischen Christusbundes (Freizeitheim Friolzheim, Großraum Stuttgart) und der Christlichen Gästehäuser Mohnbachtal (Jugendgästehaus, Nordschwarzwald). Zudem betreiben der CVJM Walldorfhäslach mit dem CVJM-Zentrum Walldorf (Großraum Stuttgart) ein vergleichbares Haus.

Weiter gibt es mit der Dobelmühle auch in Oberschwaben ein Gruppenhaus. Das ehemalige Mühlengelände wurde vom EJW als Freizeitzentrum umfunktioniert und 2002 von einer gemeinnützigen Betreibergesellschaft übernommen und mit 82 Betten und einem besonderen erlebnispädagogischen Profil eigenständig geführt. Wie viele weitere Gruppenhäuser in Kirchenbezirken, CVJMs

und beim Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) wird die Dobelmühle jedoch grundsätzlich als Selbstversorgerhaus betrieben. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre eine Erhöhung der Bettenanzahl notwendig, um eine langfristige Perspektive zu ermöglichen.

Des Weiteren bietet das Ev. Feriendorf Tieringen in Verbindung mit dem Haus Bittenhalde Möglichkeiten für Familien- und Jugendtagungen/-freizeiten im Niedrigpreissegment an. Herzlichen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Herzlichen Dank für den Bericht. Wir kommen zur Förmlichen Anfrage Nr. 39/16. Das ist die Förmliche Anfrage zum aktuellen Stand Umsetzung Inklusionsvereinbarung – Umgang mit Schwerbehinderungen. Er wurde von der Synodalen Sämann und anderen gestellt. Frau Nothacker wird dazu ausführen.

Oberkirchenrätin **Nothacker, Kathrin:** Die Inklusionsvereinbarung für den Pfarrdienst der Württembergischen Landeskirche ist seit Ende April 2022 in Kraft. Diese enthält grundsätzliche Rechte und Pflichten des Dienstgebers sowie der Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson). Gleichzeitig ist sie auch so etwas wie die Geschäftsordnung des Inklusionsbeauftragten. In die Funktion des Inklusionsbeauftragten für den Pfarrdienst hat der Oberkirchenrat als Dienstgeber für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche zum 1. April 2022 Pfarrer Thomas Mann berufen (50 %, angesiedelt im Referat 3.1). Er ist selbst schwerbehindert und der erste und bislang einzige Inklusionsbeauftragte für den Pfarrdienst nach § 181 SGB IX in der gesamten EKD.

Inklusionsbeauftragter für das DWW ist Wolfram Keppeler, für den Bereich der Angestellten und Kirchenbeamten der Landeskirche bislang noch Ursula Kress.

Vertrauensperson für die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung ist Pfarrerin Iris Carina Kettinger, ihr Stellvertreter Pfarrer i. R. Ulrich Pfandler.

Die gesetzliche Verpflichtung für öffentliche und private Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich über 20 Arbeitsplätze verfügen, wenigstens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung zu besetzen (§ 160 SGB IX), besteht für den Pfarrdienst nicht, da Stellen von „Geistlichen“ aufgrund ihres besonderen Charakters nicht als „Arbeitsplatz“ gelten (§ 156 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX).

Die Quote im Oberkirchenrat der Angestellten mit Grad der Behinderung (GdB) von 50 bis 100 % betrug im Jahr 2020: 7 % von 428 MA, 2021: 6,42 % von 467 MA und 2022: 7,72 % von 479 MA.

Die Muster-Inklusionsvereinbarung für den Bereich der Angestellten und Kirchenbeamten der Landeskirche ist vom Arbeitsrechtsreferat und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (LaKiMAV) als Vorlage erarbeitet worden und mit der landeskirchlichen Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Frau Ruth Wagner-Jung, abgestimmt.

Eine Abstimmung mit der Arbeitsrechtlichen Kommission steht noch aus. Zeitnah wird in den nächsten Wochen ein Rundschreiben zur Inklusionsvereinbarung erstellt werden. Zur Umsetzung in den größeren Verwal-

(Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin)

tungseinheiten, die dann ebenfalls Inklusionsbeauftragte benennen sollen, gibt es noch Abstimmungsbedarf.

Gemäß § 181 Satz 1 SGB IX sind Arbeitgeber verpflichtet, eine Inklusionsbeauftragte oder einen Inklusionsbeauftragten zu bestellen, die oder der sie in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertreten. Falls erforderlich, können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg soll nicht zwingend für jede einzelne Dienststelle vor Ort eine eigene Inklusionsbeauftragte oder ein eigener Inklusionsbeauftragter bestellt werden. Stattdessen ist vorgesehen, Inklusionsbeauftragte bei den Regionalverwaltungen für mehrere Dienststellen zu bestimmen.

Eine kirchliche Verordnung zur Regelung weiterer Erledigungsaufgaben soll die rechtliche Grundlage hierfür schaffen.

Damit Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Behinderung bestmöglich ihren Dienst versehen können, haben sie die Möglichkeit, individuelle Einzelmaßnahmen zur Ausgestaltung ihres Dienstauftrags zu vereinbaren. Für solche „Individuellen Inklusionsvereinbarungen“ werden bei einem persönlichen Gespräch mit dem Inklusionsbeauftragten die jeweiligen Bedarfe und Möglichkeiten ausgelotet. Individuelle Inklusionsvereinbarungen sind grundsätzlich freiwillig. Sie beinhalten Maßnahmen, die schon umgesetzt sind oder neu in den Blick genommen werden. Das kann eine aktenkundige dauerhafte Befreiung vom Religionsunterricht aus gesundheitlichen Gründen sein, ein barrierefreies Pfarrhaus bei einem Stellenwechsel, eine spezielle Arbeitsplatzausstattung, Assistenzbedarf oder feste Ruhezeiten bei Dialyse-Patienten.

Derzeit haben insgesamt 161 Pfarrerinnen und Pfarrer dem Oberkirchenrat ihre Behinderung/Schwerbehinderung nachgewiesen. Davon sind noch 67 im aktiven Dienst. Eine entsprechende Liste wird im Dezernat 3 – ich sage dazu – sehr vertraulich geführt. Nach Eintreffen der Kopie eines Schwerbehindertenausweises oder des behördlichen Feststellungsbescheids schreibt der Inklusionsbeauftragte die Kolleginnen und Kollegen an. Mit dem Angebot zum persönlichen Gespräch und dem Hinweis auf den Abschluss einer Individuellen Inklusionsvereinbarung erhalten sie zudem das Merkblatt „Schwerbehinderung im Pfarrdienst“ sowie Informationen zu möglichen Nachteilsausgleichen und deren Finanzierung.

Bei Bewerbungsverfahren für Pfarrstellen kann auf Antrag eines Bewerbers / einer Bewerberin die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden. Dazu ist ein entsprechender Vermerk auf dem Bewerbungsbogen erforderlich, der im Moment überarbeitet wird. Die entsprechende AVO zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz wurde Ende Mai des vergangenen Jahres geändert.

Die Inklusionsvereinbarung sieht vor, dass Dienstvorgesetzte im Umgang mit dem Thema „Schwerbehinderung“ speziell zu schulen sind. Dazu erarbeitet der Inklusionsbeauftragte für den Pfarrdienst im Moment ein entsprechendes Fortbildungsmodul für Dekaninnen und Dekane. Die Beauftragte für Chancengleichheit bereitet zusammen mit der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten Schulungen zur Sensibilisierung und Qualifizierung vor.

Verwendung vor Versorgung und Ressourcen- statt Defizitorientierung sind wichtige Grundsätze im Umgang des Oberkirchenrats mit dem Thema Schwerbehinderung. Prozesse zur Wiedereingliederung von Mitarbeitenden und betroffenen Pfarrer*innen werden mit großer Sorgfalt begleitet. Im Pfarrdienst wird bei Bedarf der Inklusionsbeauftragte zu den Gesprächen hinzugezogen. Dies gilt auch für den Vorbereitungsdienst sowie bei Aufnahmegesprächen und Kolloquien mit Theologiestudierenden.

Unter dem Titel „Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln. Ein Orientierungsrahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diakonie Deutschland“ ist im September 2022 eine Handreichung erschienen, die den Gliedkirchen im Rahmen der Selbstverpflichtung empfiehlt, sich beim Thema Inklusion auf insgesamt 13 Handlungsfeldern konkret auf den Weg zu machen. Im Vorwort heißt es:

„Inklusion heißt: Barrieren aufheben. Das kann mit Fahrstühlen, Hörgeräten oder Brillen, mit Bordsteinabsenkungen, Sprachkursen und allen möglichen Aktionen geschehen. Aber alle Inklusion fängt damit an, die eigenen Denkbarrieren, Phantasiehindernisse und Aktionshemmnisse zu überwinden“. Inzwischen hat sich eine übergreifende, noch von Landesbischof Dr. h.c. July eingesetzte und von Landesbischof Gohl begleitete Arbeitsgruppe, der auch Ursula Kress und Thomas Mann angehören, des Orientierungsrahmens angenommen, um Inklusion in der Landeskirche weiter voranzubringen. Ein Schwerpunktthema des Inklusionsbeauftragten ist derzeit „Digitalisierung und Barrierefreiheit“.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Nothacker! (Beifall)

Wir kommen dann zur Förmlichen Anfrage Nr. 40/16, Transidentität und Intersexualität. Gestellt wurde sie durch die Synodale Anja Faißt. Die Förmliche Anfrage wird beantwortet durch Prof. Dr. Ulrich Heckel.

Oberkirchenrat **Heckel**, Prof. Dr. Ulrich: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synode!

1. Wie ist der Umgang der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Fall einer Namens- und Personenstandsänderung bei transidenten und intergeschlechtlichen Menschen bezüglich deren Tauf- und/oder Konfirmationsurkunden?

2. Gibt es liturgische Herangehensweisen für Taufeinerneuerungsfeiern mit transidenten und intergeschlechtlichen Menschen im Falle einer Namens- und Personenstandsänderung?

Zu 1.:

Die Landeskirche bzw. die Pfarrämter ändern Namen und Personenstand dann, wenn standesamtliche Urkunden vorliegen.

Über jede Taufe ist eine pfarramtliche Urkunde auszustellen (§ 14 Absatz 2 Taufordnung). Die Taufordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung sehen ausdrücklich nur vor, dass nach einer Adoption eine neue Taufurkunde ausgestellt wird (Nr. 49 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung). Für die Änderung des Geschlechts oder sonstige Namensänderungen gibt es keine

(Präsidentin Foth, Sabine)

entsprechende Regelung. Der Oberkirchenrat hält es allerdings für möglich, auf Wunsch der getauften Person auch im Fall solcher Namensänderungen neue Taufurkunden mit neuen Namen auszustellen (Nr. 48 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung i. V. m. §§ 19 Absatz 2, 20 Absatz 3 Kirchenregisterverordnung).

Über die Konfirmation wird grundsätzlich keine pfarramtliche Urkunde ausgestellt. Es kann allerdings auf Wunsch der konfirmierten Person eine Bescheinigung aus dem Konfirmationsverzeichnis erteilt werden, in der ein neues Geschlecht bzw. neue Vornamen angegeben sind.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Wenn sich der Name oder der Personenstand einer getauften oder konfirmierten Person nachträglich ändert, kann dies in den Amtshandlungsverzeichnissen (z. B. im Taufverzeichnis und im Konfirmationsverzeichnis) eingetragen werden (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Kirchenregisterverordnung). Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden öffentlichen Urkunde (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Kirchenregisterverordnung).

Die Änderung im Amtshandlungsverzeichnis ist so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Text nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden kann (§ 9 Absatz 2 u. 3 Kirchenregisterverordnung). Der Verzeichnissführer hat zudem in der Bemerkungsspalte unter Angabe des Ortes und Tages einen entsprechenden Vermerk über die Änderung oder über die Berichtigung anzubringen und diesen Vermerk zu unterschreiben.

Wenn bei einer Person aufgrund des Gesetzes über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I, S. 1654) die Vornamen geändert sind oder festgestellt worden ist, dass die Person als dem anderen Geschlecht angehörig anzusehen ist, ist in die Amtshandlungsverzeichnisse eine Auskunftssperre einzutragen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Satz 2 Kirchenregisterverordnung).

Auskunftssperren in diesem Sinne sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Kirchenregisterverordnung auch in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Demnach dürfen personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre wegen Geschlechtsumwandlung besteht, nur von der zuständigen Pfarrerin oder vom zuständigen Pfarrer zur Ausübung ihrer oder seiner seelsorgerlichen Tätigkeit genutzt werden. Briefversand, Veröffentlichungen, Auskünfte und dergleichen sind in solchen Fällen nicht gestattet. Nach erfolgter Geschlechtsumwandlung sind in den Gemeindegliederverzeichnissen alle Angaben zu löschen, die Rückschlüsse auf die Vergangenheit zulassen (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kirchenregisterverordnung).

Getaufte und konfirmierte Personen können bei der zuständigen Verzeichnissführerin oder beim zuständigen Verzeichnissführer Bescheinigungen von Eintragungen in Amtshandlungsverzeichnissen beantragen (§ 18 Kirchenregisterverordnung). Wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist in § 22 Absatz 2 der Kirchenregisterverordnung näher geregelt, welchen Personen von der gesperrten Eintragung eine Bescheinigung erteilt werden darf.

Möglich sind zum einen Abschriften, das heißt, vollständige, buchstabengetreue Wiedergaben der Verzeichniseintragen, die alle beurkundeten Daten einschließlich Folgebeurkundungen enthalten, das heißt, sowohl

das alte als auch das neue Geschlecht bzw. alte und neue Vornamen (§ 19 Absatz 1 Kirchenregisterverordnung).

Zum anderen können Auszüge aus den Amtshandlungsverzeichnissen erstellt werden, die den wesentlichen Inhalt der Verzeichniseintragen unter Angabe der Nummer wiedergeben (§§ 19 Absatz 2, 20 Absatz 3 Kirchenregisterverordnung). Dabei werden in der Regel nur die aktuellen Vornamen und das aktuelle Geschlecht angegeben.

Zu 2:

Bisher gibt es noch keine liturgischen Bausteine. Die vorhandenen liturgischen Formulare und Agenden sind jedoch gegebenenfalls leicht individuell auf die Situation anzupassen. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Ulrich Heckel. Wir kommen zur letzten Förmlichen Anfrage; sie wurde durch den Synodalen Dr. Hans-Ulrich Probst zum Thema Durchführung von Vikariatskursen und Seelsorgefortbildungen gestellt und wird von Frau Oberkirchenrätin Nothacker beantwortet.

Oberkirchenrätin **Nothacker, Kathrin:** 1. Wann und wie wurden die Mitarbeitenden über die Planungen und die Entscheidung informiert?

Der Antrag Nr. 61/22 des Sonderausschusses wurde von der Landessynode am 26.11.2022 beschlossen, nicht vom Oberkirchenrat.

Aber bereits am 17.11.2022 wurde die Hauskonferenz Aus-, Fort- und Weiterbildung von Oberkirchenrätin Rivuzumwami vorab informiert. Am 08.12.2022 fand ein weiteres Gespräch mit Mitarbeitenden (Einrichtungsleitende und Mitarbeitende der Tagungsstätte) im Haus Birkach digital statt, in dem Kirchenrat Janus und Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Klein über den Synodalbeschluss informiert und Rückmeldungen dazu aufgenommen haben. Am 13.03.2023 wurden schließlich die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen ETW und Haus Birkach durch die Präsidentin der Landessynode, den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Direktor Werner und Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Klein informiert. Mit ihnen wurde das weitere Verfahren zur Einbeziehung der Mitarbeitervertretungen besprochen.

2. Welche Konzeptionen der Durchführung von Vikariatskursen wurden seit der vergangenen Herbstsynode entwickelt bzw. weiterverfolgt?

Die Konzeption befindet sich noch in der Entwicklung. Sie wird nach Beratung mit dem Kollegium und dem Kuratorium Pfarrseminar sowie dem Kuratorium PTZ im vorgesehenen Verfahren der Landessynode und ihren Gremien vorgelegt.

Zur Vorbereitung der inhaltlichen Neukonzeption des Vikariats haben inzwischen zwei Werkstatttage stattgefunden, der zweite am 13. Januar 2023 mit umfangreicher Beteiligung von Vertreter:innen der unterschiedlichen Gruppen und Einrichtungen rund um die Vikariatsausbildung. Die Synode ist durch die Mitarbeit des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses einbezogen. Eine Steuerungsgruppe koordiniert die konzeptionellen Überlegungen. Dabei sind auch kürzere Kursformate (Halbwochen,

(Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin)

Werkstatttage) im Blick, die sich leichter organisieren lassen, veränderte Lernformen wie z. B. Blended Learning aufgreifen und zugleich der familiären Situation vieler Vikar:innen besser Rechnung tragen. Die Kooperation mit der badischen Landeskirche ist im Blick.

3. Welche Ergebnisse sind hierzu aus dem gemeinsamen Gespräch aus VUV-Vertretung, Vertretung aus Birkach und Oberkirchenrat eingeflossen?

Auf welches konkrete Gespräch sich die Frage bezieht, wissen wir nicht. Es werden aber in unterschiedlichen Konstellationen und Kontexten immer wieder Gespräche geführt mit der VUV und dem Kollegium des Pfarrseminars im Hinblick auf die Neukonzeption des Vikariats und Überweisung auch mit dem Kollegium des Pädagogisch-Theologischen Zentrums (PTZ).

4. Inwiefern wird sichergestellt, dass die Perspektiven der von den Entscheidungen konkret betroffenen Personen berücksichtigt werden?

Auf §§ 4 Nr. 1, 5 Nr. 1 Ordnung Pfarrseminar und auf § 3 Absatz 1 Ordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung wird hier verwiesen.

5. An welchem Ort sollen in Zukunft Vikariatskurse, aber auch Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Seelsorge, durchgeführt werden?

Diese Frage hängt von der jeweiligen Konzeption ab, sie wird zusammen mit den jeweils zuständigen Gremien, insbesondere mit Kollegium und Kuratorium Pfarrseminar sowie der Hauskonferenz Aus-, Fort- und Weiterbildung vorbesprochen. Für die in der synodalen Aussprache im Herbst 2022 genannten freien Kapazitäten der anderen Tagungshäuser muss allerdings bedacht werden, dass in den belegungsärmeren Schulferienzeiten Vikariatskurse in der Regel nicht stattfinden können, weil die Vikar:innen (und ihre Familien) für ihre Urlaubsplanungen auf die Schulferienzeiten angewiesen sind.

6. Wie wird gewährleistet, dass bei Seminaren zur Seelsorgefortbildung weiterhin der geschützte Raum, den die Teilnehmenden am Rande von mehrtägigen Fortbildungen benötigen, geboten wird – auch durch eine Einheit von Kurs- und Übernachtungsort?

Indem ein Kurs- und Übernachtungsort gewählt wird, der diese Einheit gewährleistet.

7. Wie können zukünftig die Kursleitenden (neben Haupt- auch viele Neben- und Ehrenamtliche) von den zeitaufwändigen Organisationsarbeiten, die durch Tagungsorte außerhalb des Hauses Birkach entstehen, entlastet werden und sich somit auch weiterhin dazu bereit erklären, Kurse durchzuführen?

Diese Frage fällt in den Prozess der Aufgabenkritik, also der Überprüfung, Überarbeitung und womöglich Reduktion von Aufgaben und Arbeitsvorgängen, die im Jahr 2023 durchgeführt wird. Vielen Dank für das Zuhören. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Nothacker. Damit beende ich auch diesen Tagesordnungspunkt.

Liebe Synodale, liebe Mitglieder des Kollegiums, liebe Gäste und Zuschauende! Wir sind am Ende unserer Frühjahrstagung angekommen. Ich danke Ihnen allen für Ihre

Beiträge, Ihr Suchen nach guten Wegen für unsere Landeskirche, gerade auch im Rahmen des PfarrPlans.

Es war mal wieder eine intensive und spannende Tagung. Ich möchte mich auch noch bedanken bei all denen, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben. Landesbischof Gohl, Direktor Werner, den Berichterstatte(r)innen aus dem Oberkirchenrat, den Ausschussvorsitzenden. Hier möchte ich insbesondere die beiden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Kirche und Gemeindeentwicklung und den Vorsitzenden des Rechtsausschusses nennen, [sowie diejenigen], die den Gottesdienst gestaltet, eine Andacht vorbereitet und all denen, die dies musikalisch begleitet haben.

Mein besonderer Dank gilt der Geschäftsstelle, Herrn Lammerskitten, für den diese Tagung eine echte Feuer- taufe war. Ich finde, du hast es richtig gut hinbekommen. (Beifall)

Vielen Dank an Hanna Schreurs und an Lisa Dukat. Auch allen Mitarbeitenden, die der Geschäftsstelle zu Seite gestanden sind. Euch/Ihnen es vielleicht aufgefallen. Wir hatten immer wieder wechselnde Menschen hier vom Oberkirchenrat, die uns begleitet haben. Das war sehr schön. Danke, dass ihr da wart. (Beifall)

Vielen Dank auch an die Stenografinnen und Stenografen, was an dieser Stelle auch immer wieder herausfordernd ist (Beifall), und auch an die Mitarbeitenden des Oberkirchenrats, die sehr unterstützen konnten. An Sven Goldenbaum und sein Team für die Unterstützung hier oben. Ohne euch könnten wir hier nicht so gut tagen. (Beifall) An das ganze Team des Hospitalhofs, insbesondere an Benjamin Walraven. (Beifall) Die Mitarbeitenden der IT des Oberkirchenrats, die Mitarbeitenden des Medienhauses und insbesondere der Data-Group, die die ganze Tagung [über] mal wieder zusätzlich für alle Probleme und Fragen hier vor Ort waren, und natürlich den Journalist*innen, die über unsere Arbeit berichten und immer noch da vorn sitzen. Vielen Dank. (Beifall)

Für unser leibliches Wohl sorgte mal wieder der Rudolf-Sophien-Stift, Frau Schumacher und Frau Joos und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Beifall)

An dieser Stelle vielleicht mal der Hinweis, dass es am Ende der Tagung ein Lunch-Paket gibt. Bitte, bedienen Sie sich. Danke an dieser Stelle an Frau Schumacher und Frau Jost, die es zum einen im Blick behalten, dass wir kein Essen verschwenden.

Wir haben die Anregung aufgenommen, dass übriges Essen entweder an die EVA gegeben wird oder auch an Mitarbeitende verteilt wird. (Beifall)

Gern können Sie, könnt ihr alle das nächste Mal auch noch Tupper-Schüsseln mitbringen und noch etwas einpacken. Warum nicht? Gern auch das Kollegium.

In diesem Sinne wünsche ich nun allen eine gesegnete Kar- und Osterzeit. Bleiben Sie fröhlich, bleiben Sie behütet. Wir sehen uns spätestens in der Sommersynode wieder.

Nun darf ich den Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl um das abschließende Wort bitten.

Landesbischof **Gohl**, Ernst-Wilhelm: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich schließe mich dem Dank uneinge-

(Landesbischof **Gohl**, Ernst-Wilhelm)

schränkt an und betone auch noch einmal an alle Synodalinnen und Synodale, die das ehrenamtlich machen und jetzt so lang – auch noch am Samstag – ausgeharrt haben. Andere mussten sich verabschieden, weil sie noch Gottesdienste vorbereiten müssen. Also vielen, vielen Dank für diesen Einsatz.

Dem Präsidium wurde noch nicht gedankt. Das mache ich aus vollem Herzen. Dir, liebe Sabine, vielen, vielen Dank für alle Vorbereitungen. Wir sind ja auf dem gleichen Stock. Wenn man im Interim ist, hat man auch den Vorteil. Wir bewohnen den sechsten Stock. Da bekommt man viel mit, was die Synodalgeschäftsstelle und auch die Präsidentin arbeitet. Das hat den großen Vorteil, dass man kurze Wege hat um sich abzustimmen. Vielen Dank für alle Vorbereitungen und die wirklich ganz unkomplizierte Zusammenarbeit. Das ist nicht selbstverständlich. Dank dir, Sabine Foth. (Beifall)

Der Inhalt der Tagung – die Kirchenverfassung – wird uns noch etwas beschäftigen. Wir hatten aber auch Themen, zu denen manche Posts auch auf Facebook waren, z. B. zum PfarrPlan. Es ist nicht einfach gewesen zuzustimmen, aber wir haben es trotzdem gemacht. So hat man es immer wieder lesen können.

Dann sind auch auf die Finanzentwicklungen auch mit gewisser Sorge geschaut worden. Das Thema „Klima“ hat uns beschäftigt. Es gibt viele Sachen, die wirkliche Herausforderungen sind. Deshalb fand ich es schön, Siegfried Jahn, als du bei deiner Andacht die Geduld beschrieben hast, auch die Hoffnung. Du hast auch den Bogen geschlagen zum Eingangsgottesdienst, den du, Amrei, gestaltet hast, wo auch Hoffnungen enthalten waren. Als du von der Geduld gesprochen hast, ist mir das Paulus-

wort aus Römer 5, 3-5 eingefallen, wo es heißt: „Bedrängnis bewirkt Geduld, Geduld bewirkt Bewährung, Bewährung bewirkt Hoffnung. Und Hoffnung lässt uns nicht zu Schanden werden.“ Das ist das Wichtige, worauf wir uns immer wieder besinnen müssen. Es gibt verzweifelte Hoffnung, aber es gibt auch wirklich die radikale Hoffnung. Da erinnert uns Karfreitag und Ostern einfach an die radikale Hoffnung, und die ermöglicht uns, dass wir mit dem hoffnungsvollen Realismus einfach die Themen angehen, die vor uns stehen.

Ich würde gerne mit einem Lied als Gebet enden. Augustinus hat gesagt, wer singt, betet doppelt. Deshalb würde ich gerne mit dem Hoffnungslied aus dem Anfangsgottesdienst enden, wo der Refrain so schön heißt, das sei die radikale Hoffnung: Die Wüste wird blühen.

Wir singen alle drei Strophen. Herr Hanßmann sitzt schon am Klavier.

(Die Synode singt das Lied „Blinde werden sehn, Lahme werden gehen“.)

So wünsche ich eine gesegnete Passionszeit und dann auch ein frohes Osterfest.

Und der Friede Gottes, der all unser Denken übersteigt, der bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen

Ich vertage die Synode.

(Ende der Sitzung 17:04 Uhr)

(Präsidentin Foth, Sabine)

(Präsidentin Foth, Sabine)

(Präsidentin Foth, Sabine)

(Präsidentin Foth, Sabine)

